

Ausschussvorlage INA 21/20

öffentlich vom 18.08.2025

Teil 1

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2378](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen

Herrn

MdL Thomas Hering

Innenausschuss des Hessischen Landtags

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

04.08.2025

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Hering,

ich bedanke mich sehr für die mir per E-Mail vom 9.7.2025 eröffnete Möglichkeit, als Sachverständiger zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, Drucks. 21/2378) Stellung nehmen zu können und übersende hiermit wie gewünscht vorab meine schriftlichen Einschätzungen. Meine Ausführungen beschränken sich insoweit auf die konkret vorgeschlagenen Anpassungen, sodass ich anderweitig gegebenenfalls bestehende Optimierungsmöglichkeiten jenseits der aktuell diskutierten Normen vorliegend nicht adressiere.

Die vorgesehenen Modifikationen im Umgang mit tot geborenen Kindern bewirken moderate Spezifikationen der Situation betroffener Eltern und Elternteile. Einerseits führt hier die Loslösung von der bisherigen Alternativformulierung des § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 FBG zwar zu einer Erweiterung des Kreises bestattungspflichtiger Leichen. Andererseits eröffnet § 9 Abs. 3 S. 1 FBG nF jedoch eine dringend erforderliche Bestattungsmöglichkeit für sogenannte Fehlgeborene. Indem die vorgeschlagene Regelung bereits den Bestattungswunsch eines einzelnen Elternteils genügen lässt, werden ethisch gebotene und menschenrechtlich verankerte Interessen der Betroffenen positivrechtlich ausgeformt.

Besonders begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass mit § 9 Abs. 3 S. 2 FBG nF eine entsprechende Hinweispflicht für Einrichtungsträger statuiert wird. Damit reagiert der Gesetzgeber auf den Umstand, dass Betroffene in Bundesländern mit vergleichbaren Vorgaben allzu oft nicht über die bestehenden Bestattungsmöglichkeiten informiert werden, was die gesetzlichen Möglichkeiten dann leider leerlaufen lässt. Da die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass indes auch gesetzlich statuierte Hinweispflichten nicht durchgehend befolgt werden, könnte hier ergänzend an die Sanktionierung einer Verletzung der Hinweispflicht gedacht werden. Zu diesem Zwecke könnte in § 29 Abs. 1 Nr. 6 vor „§ 12“ folgender Einschub vorgenommen werden: „§ 9 Abs. 3 S. 2“.

In diesem Kontext könnte zusätzlich noch erwogen werden, die immer noch starre Gewichtsgrenze des § 9 Abs. 2 S. 2 zu überdenken. Denn die (in Deutschland allgemein übliche) 500 Gramm-Grenze hat keinerlei bestattungsrechtlichen Bezug, sondern geht alleine auf registerrechtliche und damit vorliegend sachfremde Überlegungen der Weltgesundheitsorganisation zurück (hierzu: Spranger, Sinn und Unsinn des Abgrenzens von Tot- und Fehlgeburt, in: Friedhofskultur Dezember 2013, S. 40 f.).

Die im Rahmen von § 10 Abs. 9 FBG beabsichtigten Anpassungen für die hessischen zweiten Leichenschauen scheinen sinn- und maßvoll. Angesichts der im wissenschaftlichen Schrifttum seit Jahrzehnten vorgetragenen massiven Mängel der ersten Leichenschau (siehe etwa Zack/Kaden/Riepenhausen/Rentsch/Kegler/Büttner, Fehler bei der Ausstellung der Todesbescheinigung - Eine Analyse von 10.000 Sterbefällen aus Mecklenburg, in: Rechtsmedizin 2017, 516 ff.) stellt sich allerdings die Frage, warum die für die Kremationsleichenschau geltenden Maßstäbe nicht auch bei der ersten Leichenschau angelegt werden. Hierdurch könnte zugleich auf entsprechende Forderungen reagiert werden, die auch von Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden formuliert werden.

Die vorgesehenen Änderungen des § 13 FBG überzeugen. Gleiches gilt für die Verlängerung der Erdbestattungsfrist von 96 Stunden auf 10 Tage (§ 16 Abs. 1 S. 1 FBG nF). Eine Entzerrung von Bestattungs- und Beisetzungsfristen ist angesichts der gesamtgesellschaftlichen wie familiären Verhältnisse dringend angezeigt, da Angehörige mittlerweile im Regelfall nicht mehr vor Ort leben, sodass bereits für die Bewältigung gesetzlicher und administrativer Pflichten mehr Zeit benötigt

wird. Durch die geplante Änderung werden zugleich zeitliche Probleme kompensiert, die sich aus dem Umstand ergeben, dass in Hessen Hirntote als bestattungspflichtige Leichen gelten (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 letzte Alternative FBG), dass aber gleichzeitig bei Hirntoten die postmortale Organ- und Gewebeentnahme bis zu 72 Stunden lang möglich ist.

Jenseits dieser tatsächlich erforderlichen Verbesserung sollte meines Erachtens gleichwohl erwogen werden, in § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FBG die Worte „oder der Hirntod“ zu streichen und damit Hirntote künftig nicht mehr als bestattungspflichtige Leichen zu definieren. Denn das Konzept des Hirntodes wird ausschließlich im Transplantationsgesetz genutzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG), um dort die postmortale Organ- und Gewebeentnahme zu ermöglichen. Da bei Hirntoten unter anderem die Atmung aufrechterhalten wird und bestimmte Vitalparameter vorliegen, können beispielsweise hirntote Frauen Kinder zur Welt bringen (siehe nur: Kinoshita/Kamohara/Kotera/Sagishima/Tashiro/Niimori, Healthy baby delivered vaginally from a brain-dead mother, in: *Acute Med Surg* 2014, 211 ff., doi: 10.1002/ams2.95; Gal/Zimova/Antoni/Minarcikova/Ventruba/Hruban/Hrdy, Delivery of a Healthy Baby from a Brain-Dead Woman After 117 Days of Somatic Support: A Case Report, in: *Am J Case Rep* 2021, doi: 10.12659/AJCR.930926).

Logischerweise zeigt sich, dass Hirntote insbesondere keinerlei Anzeichen von Verwesung aufweisen können – da anderenfalls die postmortale Organ- und Gewebeentnahme für Transplantationszwecke gar nicht mehr möglich wäre. Der Hirntod ist damit ein hochspezifisches transplantationsrechtliches Todeskriterium, das bestattungsrechtlich keinerlei Sinn macht. Dass die aktuelle Gesetzeslage in Hessen darüber hinaus sogar in Bezug auf den medizinisch indizierten Transport Hirntoter Probleme bereitet, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt (vgl. hierzu Frings/Jansen, Transport von Verstorbenen nach abgeschlossenem Nachweis des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls zur Multiorganentnahme, in: *MedR* 2024 233 ff.). Tatsächlich ist Hessen daher auch das einzige Bundesland, dass Hirntote als bestattungspflichtige Leichen definiert. Aus den genannten Gründen sollte diese gesetzliche Schieflage dringend korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Dr. Tade Spranger

Dem Vorsitzenden des
Innenpolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an:
h.dransmann@ltg.hessen.de

Öffentliche Anhörung des Innenpolitischen Ausschusses zum
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
sowie
Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Modernisierung des Friedhofswesens und zur Erweiterung individueller
Bestattungsformen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

In Abstimmung mit mehreren in Hessen, Deutschland und international tätigen Bestattungsunternehmen, die Bestattungen nach den Gebräuchen verschiedener Religionen und Kulturen durchführen, möchten wir unsere Erfahrungen aus der Praxis einbringen. Die Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die in § 2 Abs. 6 geregelte Berücksichtigung religiöser und kultureller Bräuche. Aus unserer Sicht werden wesentliche Aspekte im Gesetzesentwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Wir möchten zwei Punkte besonders hervorheben:

I. Leichenpass

Die Umsetzung der aus berechtigten Gründen eingeführten Zweiten Leichenschau hat v.a. Auslandsbestattungen in Hessen erschwert. Der Wunsch der Angehörigen nach Einhaltung der religiösen und kulturellen Bräuche ist ein wichtiges Anliegen mit Verfassungsrang. Die aktuelle Situation führt zu Zusatzstrecken bei Verlust kritischer Zeit. Kurze Öffnungszeiten, Feiertage und Wochenende können zu erheblichen Verzögerungen führen.

Die Angebotszeiten für die Zweite Leichenschau an wenigen Orten an wenigen Stunden in Hessen reichen nicht aus, obwohl § 10 (9) verschiedene Möglichkeiten bietet. Hier müsste das Angebot örtlich und zeitlich ausgeweitet werden. Mit der Einführung hätte ein Mindestangebot verbunden sein sollen. Die Praxis beachtet die Erfordernisse der in § 10 (10) erwähnten Auslandsbestattungen nicht ausreichend.

Idealerweise würde der Leichenpass im Anschluss an die Zweite Leichenschau direkt vor Ort ausgestellt werden können, nicht wie aktuell in § 22 (3) geregelt. Alternativ wäre es eine Vereinfachung, wenn der Leichenpass nicht nur am Sterbeort beantragt werden könnte, sondern überall in Hessen. Dringend wünschenswert ist eine zwingende Digitalisierung dieser Dokumente.

II. Bestattungen Verstorbener ohne Angehörige in Deutschland

Auch für Verstorbene ohne Angehörige in Deutschland sollten religiöse und kulturelle Bräuche beachtet werden. Dabei können Bestatter mit besonderer Erfahrung unterstützen. Die vorhandenen Daten und einfach ermittelbare Informationen sind bei Hinzunahme spezialisierter Bestatter problemlos auswertbar. Dies sollte geregelt werden.

Für den Fall, dass der Verstorbene einer Religion oder Kultur angehörte, die Feuerbestattung ablehnt, sollte der Gemeindevorstand nicht nach § 13 Abs. 4 eine solche anordnen können. Eine Feuerbestattung (§ 20 i. V. m. § 13 Abs. 4) sollte unzulässig sein, wenn davon auszugehen ist, dass sie den religiösen Überzeugungen widerspricht.

Bei Bestattungen nach § 13 (4) sollte auf keinen Fall pauschal Feuerbestattung beauftragt werden können, sondern individuell vorgegangen werden. Auch sollte die Suche nach Angehörigen im Ausland und die Hinzunahme von Spezialbestattern im Bundesland Hessen mit den meisten Konsulaten in Deutschland nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Ebenso sollte eine Auslandsüberführung zu Angehörigen im Ausland nicht pauschal ausgeschlossen werden, vor allem wenn dies die kostengünstigere Variante für den Gemeindevorstand wäre. Bei der Ermittlung von Angehörigen im Ausland sind Konsulate, Gemeinden, Religionsgemeinschaften und Bestatter hilfsbereit.

Der Gesetzesentwurf 21/2498 ermöglicht dies in § 14 Absätze 5-8. Wir bitten daher um Annahme.

Das Gesetz sollte in den genannten Punkten ergänzt werden, um die verfassungsrechtlich geschützte Religionsfreiheit und kulturelle Vielfalt in Hessen auch im Bestattungswesen wirksam zu gewährleisten.

Eingabe im Namen mehrerer islamischer Bestattungsunternehmen sowie aller Bestatter, die Verstorbene ins Ausland transportieren bzw. überführen -

Mit freundlichen Grüßen

Akili Mustafa

SABIR & SEKMEN GmbH
 Sabir und Sekmen GmbH
 Bestattungsinstitut
 Schleierstraße 40
 63263 Neu-Isenburg
 Tel.: +49 69 530 875 85 Fax: +49 69 530 875 84

Dr. Murat KARAKUS
 +49 152 082 934 11

Alevi Cenaze Servisi
 Alevitische Bestattungen GmbH
 Stolbergerstr. 317, 50933 KÖLN
 Tel.: 022194985621 - Fax: 94985610
 0800-78 80 800

Rahmet GmbH
 Bismarckstraße 74
 64293 Darmstadt
 Tel: 0172-4357592 Fax: 06151-6678820
 E-Mail: info@rahmet.de

Mehmet Turcin
 ZSU GmbH
 Obere Grenzstr. 72
 63071 Offenbach am Main

Efendi Esen
 Handi Esen

VEFA Bestattungsinstitut
 Schwalbacher Str. 13 • 60326 Frankfurt/M.
 Tel.: 069 36602183
 Handy: 0176 74104105

Dua Bestattungsinstitut
 Jungmann Straße 10
 65933 Frankfurt / Main
 Tel. +49 173 6557197
 www.dua-cenaze.com

Hessischer Landtag

*Eingabe / Stellungnahme zum Entwurf des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG)
eingereicht durch den Verband für Gedenkkultur e. V.*

1. Anlass und Ziel der Eingabe

Der Verband für Gedenkkultur e. V. begrüßt die Überarbeitung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG), das bislang in der Regel alle zehn Jahre fortgeschrieben wurde.

Wir nehmen jedoch mit Sorge wahr, dass im Rahmen der angekündigten „Modernisierung“ ökologische, kulturelle und rechtliche Standards teilweise geschwächt werden könnten.

Bestattung ist nicht nur ein privates, sondern ein gesellschaftlich relevantes Thema – mit unmittelbaren Auswirkungen auf Klima, Bodenschutz, Gedenkkultur und Gemeinwohl.

Ziel dieser Eingabe ist es, die Bedeutung der Erdbestattung als ökologisch nachhaltigste Bestattungsform hervorzuheben, Risiken einer Ausweitung der Feuerbestattung und privater Bestattungsformen aufzuzeigen und konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

2. Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen des FBG

§ 4 FBG – Friedhofszwang

- Beibehaltung und Stärkung des Friedhofszwangs.
- Friedhöfe sollen ausschließlich in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, Weltanschauungsgemeinschaften) verbleiben.
- Keine Privatisierung hoheitlicher Aufgaben: Urnenbegräbniswälder dürfen nicht als Geschäftsmodell privater Betreiber etabliert werden.

§ 19 FBG – Erdbestattung

- Erdbestattung als Standardbestattungsform gesetzlich hervorheben.
- Erleichterung der Vorschriften zur Sargpflicht, um religiöse und ökologische Bestattungsformen (z. B. Reerdigung) zu ermöglichen.
- Ruhezeiten für Urnengräber an die von Erdbestattungen anpassen, um eine übermäßige Anhäufung von Asche in Gemeinschaftsgräbern zu vermeiden.
- Einführung einer gesetzlichen Option auf eine kostenlose Grundbestattung für Organspender als gesellschaftliche Anerkennung.

§ 20 FBG – Feuerbestattung

- Strenge Genehmigungspflichten beibehalten (zweite Leichenschau, gesicherte Verwahrung der Asche).
- Keine Ausweitung von Ascheverstreuerung, Ascheteilung oder Privatgartenbestattungen: Diese bergen Risiken für Familienfrieden, Pietät und Eigentumsrechte.

3. Ökologische, kulturelle und ethische Bewertung

Feuerbestattung – ökologische Nachteile

- Hoher Energieverbrauch, überwiegend aus fossilen Brennstoffen.
- Emissionen von CO₂, Feinstaub, Dioxinen und Schwermetallen.
- Vollständige Unterbrechung des natürlichen Stoffkreislaufs.

Erdbestattung – Rückkehr zur Erde

- Biologische Transformation: körpereigene Mikroorganismen zersetzen den Körper ohne chemische Zusätze.
- Nährstoffe werden dem Boden zurückgeführt, Bodenleben und Biodiversität gefördert, Humus aufgebaut.
- Ökologisch klimapositive Wirkung: Humusaufbau bindet CO₂, verbessert Wasserhaushalt und Bodenfruchtbarkeit.
- Kulturell und religiös tief verankert, stärkt Gedenkkultur und Friedhofswesen.

4. Weitere Anmerkungen und Forderungen

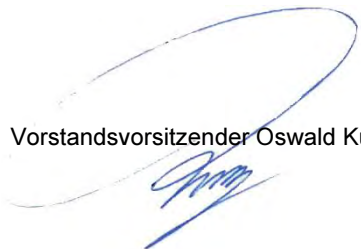
- Urnenbegräbniswälder: Gefahr ökologischer Schäden (Bodenschutzverordnung, Nährstoffeintrag, Bodenverdichtung), fehlende Transparenz privater Betreiber.
- Integration neuer, umweltfreundlicher Bestattungsformen: Zulassung von Reerdigung und alkalischer Hydrolyse nach ökologischer Prüfung.
- Ablehnung von Flussbestattungen in kleinen Flüssen: Gefahr der Gewässerkontamination und Pietätsprobleme.
- Grabmalregelung: Neutrale Formulierung „Einhaltung von Sozialstandards“ statt pauschalem Begriff „Kinderarbeit“. Konkrete Missstände sind nachzuweisen, Zertifizierungssysteme befürworten wir.
- Transparenz im Gesetzgebungsverfahren: Veröffentlichung einer Synopse aller Änderungen und verpflichtende Anhörung relevanter Verbände im Sozialausschuss.

5. Fazit

Das FBG muss die Erdbestattung als ökologisch, kulturell und ethisch bevorzugte Bestattungsform klar im Gesetz verankern und fördern.

Bestattung ist Teil unserer ökologischen Gesamtbilanz. Jede Feuerbestattung bedeutet zusätzliche CO₂-Belastung, jede Erdbestattung stärkt natürliche Kreisläufe.

Wer stirbt, soll nicht in Rauch aufgehen – sondern in der Erde wirken, wie es seit Urzeiten vorgesehen ist.



Vorstandsvorsitzender Oswald Kurz

Bensheim 14.08.2025

Verband für Gedenkkultur e.V.
Bad Nauheimer Str. 4
64289 Darmstadt



per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Thomas Hering

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

14. August 2025
Az. 7.2.3.3. / Kl-mw

**Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 21/2378 –
hier: Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2025**

Aktenzeichen: P 2.5

**sowie Änderungsantrag der Fraktion der Freien Demokraten-Drucks. 21/2498 – Ihre Mail vom
08.08.2025**

Sehr geehrter Herr Hering,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf und den Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz halten wir für sinnvoll und notwendig. Der Friedhofszwang und die Bestattungspflicht entsprechen der Würde der verstorbenen Person und ihrer Totenruhe. Wir begrüßen es sehr, dass die Hessische Landesregierung diese Werte weiterhin schützt.

A. Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucks. 21/2378

Wir begrüßen in § 9 Abs. 3 die Klarstellung des Rechts der Eltern auf die Bestattung ihres totgeborenen Kindes, das nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fällt. Außerdem bewerten wir es positiv, dass in § 9 Abs. 3 Satz 2 festgelegt wird, dass der Träger, in dessen Einrichtung die Geburt erfolgt ist, sicherzustellen hat, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Damit wird der Forderung entsprochen, die wir schon in unserer Stellungnahme vom 28. Mai 2018 aufgestellt haben. Eltern haben bei nichtbestattungspflichtigen Kindern die Wahlmöglichkeit zwischen Gemeinschaftsbestattung und individueller Bestattung. Dieses wird im Änderungsvorschlag nicht ganz deutlich. Da die individuelle Bestattung von Totgeburten oft mit hohen finanziellen Belastungen für junge Familien verbunden ist und Fehl- und Totgeburten mehrmals in Familien auftreten können, halten wir es für sinnvoll, wenn folgende Klarstellung in

Abs. 3 erfolgt: „Totgeborene Kinder, die nicht unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fallen, sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten. Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die individuelle Bestattungsmöglichkeit und die Möglichkeit der Gemeinschaftsbestattung durch den Träger hingewiesen wird.“ Bislang beruht die Gemeinschaftsbestattung in Hessen nur auf einer Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Krankenhausgesellschaft von 1999 und ist – anders als in Baden-Württemberg zum Beispiel – nicht gesetzlich geregelt.

Daneben halten wir es aber für angezeigt, dem berechtigten Gewahrsamsinhaber eine Pflicht zur Bestattung aufzuerlegen, wenn die Angehörigen nichts veranlassen. Denn dadurch wird sichergestellt, dass auch Embryonen, Föten und Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm immer bestattet werden. Embryonen nehmen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits an der Menschenwürde teil. Bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle bei Empfängnis entsteht durch identitätsstiftende Festlegung des genetischen Programms und Kraft der damit angelegten Entwicklungsperspektive menschliches Leben mit Würdeanspruch (BVerfGE 39, 1ff., 41; BVerfGE 88, 203ff., 251f.). Dieses entspricht auch der Auffassung der katholischen Bistümer. Dem Würdeanspruch, der allen Embryonen und Föten zukommt, kann mit der Verpflichtung der berechtigten Gewahrsamsinhaber zur Bestattung Rechnung getragen werden. Um die Kosten für den Gewahrsamsinhaber gering zu halten, ist es eine Gemeinschaftsbestattung denkbar.

Des Weiteren regen wir an, in § 26 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 die Bezeichnungen Gemeindevorstand durch den Begriff Friedhofsträger zu ersetzen. Denn der Begriff Gemeindevorstand kann sich nur auf kommunale Friedhöfe beziehen. Wenn sich der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft befindet, ist gerade nicht der Gemeindevorstand zuständig.

Darüber hinaus halten wir folgende Regelung für änderungsbedürftig:

Um sicherzustellen, dass Träger von Friedhöfen nur Gemeinden und Kirchen sein dürfen (§ 2 und § 3 FBG) empfiehlt es sich, den Gesetzestext in 2 Abs. 1 Satz 2 folgendermaßen zu formulieren: „Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sie sich Dritter bedienen.“

Wir würden es für sinnvoll halten, wenn das Gesetz eine Kostenregelung enthalten würde. Denn es sollte nicht aus Kostengründen auf eine angemessene Form der Bestattung verzichtet werden. Außerdem würden wir die Festlegung von Mindeststandards bei Bestattungen von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen und von wohnungslosen Personen begrüßen. Bei diesen Menschen hat häufig nach § 13 Abs. 4 der örtlich zuständige Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Hierbei muss der Gemeindevorstand auch § 9 Abs. 1 S. 1 beachten. In diesem wird ausdrücklich die Würde des Verstorbenen angeführt. Es wäre wünschenswert, wenn im Gesetz näher ausgeführt werden würde, wie eine Bestattung mindestens auszusehen hat, um dieser Würde zu entsprechen.

§ 7 Abs. 3 regelt den Fall, dass die Kirche einen Friedhof betreibt, ohne Eigentümerin des Grundstücks zu sein. Dort ist in S. 1 die Formulierung „dürfen nur mit deren Zustimmung zu anderen Zwecken ...“ nicht eindeutig genug, da man zunächst davon ausgeht, dass sich das Wort „deren“ auf „Eigentümerin des Grundstücks“ bezieht. Gemeint ist aber die Zustimmung des Friedhofsträgers. Dieses wird zwar dann durch S. 2 verdeutlicht. Aber wir empfehlen zur sofortigen Klarstellung

folgende Formulierung:

„Friedhöfe oder Friedhofsteile, die eine Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach § 3 in eigener Verantwortung unterhält, ohne Eigentümer des Friedhofsgrundstücks zu sein, dürfen nur mit Zustimmung dieser Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anderen Zwecken zugeführt werden.“

In dem Gesetz fehlt außerdem eine Regelung für den umgekehrten Fall, der ebenfalls vorkommt, dass die Kirchengemeinde der Kommune Grundstücke für deren kommunalbetriebenen Friedhof zur Verfügung stellt. Diese Konstellation entstand und entsteht häufig bei der Übertragung der Friedhofsträgerschaft von der Kirchengemeinde auf die Kommune. Auch für diese Fälle sollte der Anspruch einer Entschädigungszahlung für den Fall, dass die Kommune die Zustimmung zur Zuführung der Friedhofsgrundstücke zu anderen Zwecken verweigert, begründet werden. Darüber hinaus wäre eine eindeutige gesetzliche Regelung zweckmäßig, die besagt, dass alle das als Friedhof gewidmete Grundstück betreffenden Abgaben, Lasten und weitere Pflichten vom Friedhofsträger zu übernehmen sind und der Grundstückseigentümer insoweit davon befreit wird.

B. Änderungsantrag der Fraktion der Freien Demokraten Drucks. 21/2498

Wegen der sehr kurzen Frist von nur eine Woche werden nicht zu allen Punkten ausführliche Anmerkungen gemacht.

In § 9 Abs. 3 begrüßen wir ausdrücklich die Ergänzung, dass bei einem fehlenden Verlangen der Eltern nach Bestattung dennoch durch den Träger der Einrichtung sicher zu stellen ist, dass eine Todgeburt oder Fehlgeburt unter würdigen Bedingungen bestattet wird.

Zu den Tuchbestattungen in § 23 merken wir an, dass schon jetzt nach § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz aus religiösen Gründen eine Bestattung ohne Sarg genehmigt werden kann.

Zur Überführung ins Ausland, die in § 14 neu festgelegt werden soll, weisen wir auf § 27 Friedhofs- und Bestattungsgesetz hin. Dort ist festgelegt, dass durch das Friedhofs- und Bestattungsgesetz Richtlinien über den internationalen Leichentransport, Vereinbarungen mit anderen Staaten sowie die Bestimmungen über die Beförderungen von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftwege nicht berührt werden. Dieses bedeutet, dass Hessen keine landesgesetzliche Regelung treffen kann, die gegen eines dieser gesetzlichen Vorschriften verstößt. Dieses müsste im Einzelnen geprüft und belegt werden.

Grundsätzlich sehen wir private Bestattungsplätze, das Anbringen und die private Aufbewahrung von Totenasche, Flussbestattungen u. ä. sehr kritisch und lehnen diese als Verstoß gegen die Menschenwürde, den postmortalen Achtungsanspruch und die Totenruhe ab.

All diese Formen implizieren eine Aufhebung des Friedhofszwangs und damit einen erheblichen und in der Vielfalt der neuen Bestattungsformen sehr umfassenden Eingriff in die gewachsene Bestattungskultur mit weitreichenden Folgewirkungen. Wir plädieren für eine Beibehaltung des Friedhofszwangs und lehnen die neuen Bestattungsformen ab.

Die katholische Kirche versteht sich in ihrer Glaubensperspektive als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten. Aus Sicht der katholischen Kirche stellen die neuen Formen der Bestattung in dem

Entwurf für Katholiken keine geeigneten Optionen dar, weil sie in unterschiedlicher Weise grundlegende Aspekte des aus dem Glauben motivierten christlichen Totengedenkens vermissen lassen, nämlich insbesondere: den beständigen, gut zugänglichen Ort für individuelles und gemeinsames Totengedenken, das Anbringen des Namens als Symbol für die verstorbene Person mit ihrer Biografie und Würde sowie die Kennzeichnung der Grabstelle mit einem christlichen Hoffnungszeichen als Anknüpfungspunkt für das Gedenken und gelebte Verbundenheit im Glauben über den Tod hinaus.

Neben der Sorge für die eigene, christliche Gedenk- und Bestattungskultur ist es jedoch ein wesentliches Anliegen der katholischen Kirche, an einer gesellschaftlichen Bestattungskultur mitzuwirken, die für alle Menschen hilfreiche und menschenwürdige Formen und Wege von Bestattung, Gedenken und Trauer eröffnet, auch für diejenigen, die den Glaubensbezug der Kirche nicht teilen. Aus diesem Anliegen heraus sind die folgenden Hinweise motiviert. Und vor diesem Hintergrund stehen wir der Einführung der neuen Formen kritisch gegenüber.

Alle Formen der Naturbestattung außerhalb von Friedhöfen und Bestattungswäldern stellen Varianten der anonymen Bestattung dar. Die katholische Kirche steht der anonymen Bestattung ablehnend gegenüber, weil sie die verstorbene Person zum Verschwinden bringt, was zum Gedanken der einmaligen Würde dieser Person in Spannung steht. Dieser Schritt kann nicht rückgängig gemacht werden. Nur noch Personen, die an einer Verstreuung teilgenommen haben, können den Zusammenhang von Ort und Person in Erleben und Erinnerung herstellen. Hinzu kommt, dass das Verstreuen nicht auf ein Bleiben der Totenasche an diesem Ort, sondern auf das Verschwinden, Vergehen, Verwehen und Wegschwimmen angelegt ist, was die Relevanz des Ortes zusätzlich relativiert. Bewusst gewollt, mag das als passende Form erlebt werden. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass die anonyme Bestattung häufig nicht wegen der Form selbst, sondern aus Kostengründen oder zur Vermeidung von Grabpflege gewählt wurde. Es kommt nicht selten vor, dass Hinterbliebene zu einem späteren Zeitpunkt einen Ort vermissen, an dem Trauer und Gedenken einen sichtbaren Anhaltspunkt finden und an dem tröstende Trauerhandlungen wie das Ablegen von Blumen durchgeführt werden können, und dieses Fehlen sich als Belastung ihres Trauerprozesses erweist. Sollten aus diesem unbefriedigten Bedürfnis heraus an beliebten Orten der Verstreuung (etwa einer Flussbrücke) dann doch namentliche Kennzeichnungen oder sonstige Markierungen zum Gedenken vorgenommen werden, würde ein nicht mehr anonymer Gedenkort jenseits des Friedhofs entstehen, der jedoch zu anderen Nutzungen in Spannung treten kann.

Alle neuen Bestattungsformen haben gemeinsam, dass sie die betreffenden Verstorbenen der öffentlichen Wahrnehmbarkeit und insofern auch einem Anstoß zum Gedenken, insofern es an konkreten Orten anknüpft, entziehen. Insbesondere das Aushändigen in private Hände führt zu einer Privatisierung der Trauer und zu einer rein privaten Verantwortung für die sterblichen Überreste ohne öffentliche Rückbindung und Verantwortungsübernahme. Was mit der Totenasche geschieht, wird jeder öffentlichen Kontrolle und Regelung entzogen. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Umgang mit der Urne zu Hause verantwortungs- und würdevoll geschieht, kann das zu Folgeproblemen führen:

- (1) Weit mehr als bei jeder sonstigen Grabform kann die Aufbewahrung zu Hause im Fall spannungsreicher Familienkonstellationen konfliktverschärfend wirken.
- (2) Die Ausweitung der Bestattungsarten jenseits des Friedhofszwangs macht die Entscheidungsfindung für die Einzelnen anspruchsvoller und damit breiter gestaltbar, aber auch

störungsanfälliger. Naturbestattungen außerhalb des Friedhofs und die Aufbewahrung zu Hause haben ausschließende Folgen für die Trauermöglichkeiten gegebenenfalls vieler weiterer Personen; dafür muss Verantwortung übernommen werden.

(3) Trauerprozesse entwickeln sich, und private Konstellationen verändern sich. Es ist ungeklärt, wie mit einer zu Hause aufbewahrten Urne würdevoll umgegangen werden kann und soll, wenn ihre weitere Verwahrung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird bzw. nicht mehr gewollt ist.

(4) Gleichzeitig wird mit den neuen Formen ein Bereich von Bestattungen etabliert, bei denen eine Totenruhe überhaupt nicht mehr vorgesehen ist. Anstelle der Totenruhe greifen Formen einer "Inbesitznahme" etwa durch Angehörige, wodurch gemeinsame Orte des Gedenkens an einen verstorbenen Menschen entfallen.

Mögliche Folgen für die persönliche Trauer aus seelsorglicher Sicht sind:

(1) Zum Zeitpunkt der Entscheidung kann von Betroffenen mitunter kaum überblickt werden, welche Auswirkungen die gewählte Bestattungsform für die eigene Trauer haben wird. Häufig dominante Aspekte wie ökonomische Gründe und Vermeidung von Grabpflege führen nicht selten zu Entscheidungen, die im späteren Trauerprozess dann als belastend erlebt und gegebenenfalls bereut werden (das spätere Vermissen eines Trauerortes wurde bereits oben benannt).

(2) Die zu erwartenden Abläufe bei den neuen Formen tendieren ihrer Art nach dazu, dass Bestattungsfeiern lediglich im kleinsten Kreis stattfinden oder ganz entfallen. Dadurch wird ein bereits bestehender Trend weiter verstärkt. Tritt das vermehrt ein, entfällt für viele ein wichtiger Schritt im Trauerprozess, an dem Solidarität durch Dasein bekundet, stärkende Gemeinschaft erfahren und Schmerz geteilt werden kann. Das öffentliche Bestatten auf dem Friedhof hilft als Übergangsritus, die mit dem Tod eingetretene Trennung bewusst zu vollziehen, den Verstorbenen in die Totenruhe zu entlassen und in die eigene neue soziale Rolle, die der Verlust des Verstorbenen mit sich bringt, hineinzufinden. Fehlt ein solcher Schritt, kann das die Wahrnehmung der Realität des Todes verzögern und den Trauerprozess belasten.

(3) Menschen, die gedenken wollen, aber nicht zu dem engsten Kreis gehören, wird die Möglichkeit genommen, bewusst und persönlich konkret Abschied zu nehmen, sei es durch die Teilnahme an der Verabschiedung als auch durch den Besuch des Grabes.

(4) Der Friedhof steht als öffentlicher Ort, wo Verbundenheit mit und Zuwendung zum Verstorbenen zum Ausdruck gebracht und Solidarität auch mit anderen Trauernden erlebt werden kann, nicht zur Verfügung.

Die Aufbewahrung oder das Verbringen der Totenasche an nicht öffentliche oder nicht erkennbare Orte signalisiert, dass Trauer und Gedenken rein privater Natur sind. Sie haben jedoch wesentlich auch eine gesellschaftliche Dimension. Eine gesellschaftliche Erinnerungs- und Trauerkultur lebt davon, dass die Toten vor allem über ihre Bestattungsorte sichtbar bleiben. Dies leisten in erster Linie die Friedhöfe. Dort knüpfen auch gesellschaftlich etablierte gemeinsame Formen des Gedenkens im Jahreskreis an, insbesondere zu den Totengedenktagen im November. In gewisser Weise kann der Friedhof diese Rolle auch für Verstorbene stellvertretend übernehmen, die nicht dort bestattet sind. Dies verlangt aber unbedingt, dass er als Ort der Bestattung und des Gedenkens ein breit angenommener, belebter Ort bleibt. Wandern neue Formen der Bestattung aus dem Friedhof aus, statt sich dort auszudifferenzieren, wird der Friedhof in dieser Funktion geschwächt.

Durch die neuen Bestattungsformen außerhalb des Friedhofs werden Bestattungen auf dem Friedhof teurer werden, da die Friedhöfe bei geringerer Belegung dennoch unterhalten und kostendeckend geführt werden müssen; gleichzeitig verursachen manche der neu vorgesehenen

Formen weniger Kosten. Daher steigt die Gefahr, dass Menschen mit fehlenden finanziellen Mitteln schon rein aus ökonomischem Zwang auf Bestattungsformen zurückgeworfen werden, die sie zum Verschwinden bringen, ohne dass sie diese wünschen. Das betrifft die Frage einer namentlich vorhandenen Grabstelle ebenso wie die Frage, ob eine Feier zur Verabschiedung anlässlich der Beisetzung stattfindet oder nicht.

Im Interesse einer Bestattungskultur, die allen Menschen Wert und Würde zuerkennt und diese sichtbar macht, muss einer solchen Entwicklung unbedingt aktiv vorgebeugt werden.

Die Ausweitung der Bestattungsformen würde mit einem dem Entwurf entsprechenden Gesetz sehr schnell und sehr weitreichend erfolgen; dabei haben die neuen Möglichkeiten hohe Auswirkungen auf sehr persönliche Angelegenheiten.

Der Selbstbestimmung stehen hohe Risiken einer Beschädigung gemeinsamer Trauerkultur gegenüber. Ein großer gesellschaftlicher Diskurs über Bestattungsformen oder deren Öffnung ist in Hessen in den letzten Monaten und Jahren nicht wahrnehmbar gewesen. Die vorgesehene Frist des Gesetzgebungsverfahrens ist kaum dazu geeignet, in breiterer Form eine öffentliche Meinungsbildung für die parlamentarische Meinungsbildung fruchtbar zu machen. Das erachten wir als sehr problematisch. Ein solcher breiter und langer Diskurs, an dem unterschiedlichste gesellschaftliche Gruppen mitwirken sollten, wäre eine wichtige Voraussetzung, die nicht gegeben ist. Träger der Bestattungs- und Trauerkultur sind nicht nur die in einem konkreten Fall unmittelbar betroffenen Personen, sondern weite Personenkreise aufgrund kulturell mittel- und langfristig aufgebauten Wissens sowie institutionelle Akteure im Feld (Bestatter, Kirchen und weitere Religionsgemeinschaften, Friedhofsverwalter, Trauerredner, ...) und deren komplexes und sensibles Zusammenspiel.

Totenruhe bedeutet Ruhe der Toten. Sie bezieht sich auf den respektvollen Umgang mit Verstorbenen und auch den Schutz von Friedhöfen und Gedenkstätten. Durch § 168 StGB ist die Störung der Totenruhe ein Straftatbestand. Das Pietätsgefühl der Gesellschaft und das postmortale Persönlichkeitsrecht, der postmortale Achtungsanspruch der verstorbenen Person sollen gewahrt werden. Die neuen Bestattungsformen stellen einen Bruch mit der sensiblen Bestattungskultur dar. Die neuen Bestattungsformen verstoßen nach unserer Ansicht gegen die Sicherstellung der ungestörten Totenruhe. Außerdem wird dadurch der Kommerzialisierung des Umgangs mit Verstorbenen Vorschub geleistet. Schließlich ist zu beachten, dass gegenüber den individuellen und privaten Bedürfnissen auch die gemeinschaftlichen und solidarischen Aspekte des Totengedenkens gewahrt bleiben müssen.

Die neuen Bestattungsformen müssen deshalb kritisch betrachtet werden, weil diese insbesondere mit dem zentralen Anliegen der Sicherstellung der ungestörten Totenruhe unvereinbar sind. Deutlich sehen wir zudem die Gefahr, dass mit den genannten Regelungen einer Kommerzialisierung des Umgangs mit Verstorbenen Vorschub geleistet wird.

Wir halten es deshalb für sinnvoll und angemessen, auf die Aufnahme der neuen Bestattungsformen in das Bestattungsgesetz zu verzichten und den Friedhofszwang beizubehalten.

Insgesamt danken wir noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gleichzeitig hoffen wir, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
Stellvertretende Leiterin und Justiziarin des Kommissariats



Unsere Sternenkinder Hessen e.V. • Kaiserstraße 5 • 63065 Offenbach Straße 35

UNSERE STERNEN-
KINDER HESSEN e.V.

An

Innenausschuss des Hessischen Landtages

8. August 2025

Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FGB)

Sehr geehrter Herr Bauer,
Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Als *Unsere Sternenkinder Hessen e.V.*, hessischer Landesverband der Selbsthilfe sowie als interdisziplinäres Team aus ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten mit langjähriger Erfahrung in der Begleitung trauernder Familien möchten wir unsere Perspektive in den Gesetzgebungsprozess einbringen.

Zustimmung und Anerkennung

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung in §9 Abs. 3, die Eltern das Recht auf eine individuelle Bestattung ihres totgeborenen Kindes zusichert. Diese Formulierung stärkt die Selbstbestimmung in einer existenziellen Ausnahmesituation.

Besonders positiv sehen wir auch die Informationspflicht des geburtshilflichen Einrichtungsträgers: Mindestens ein Elternteil muss aktiv auf Bestattungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Frühzeitige, klare und sachliche Information stärkt in dieser sensiblen Lebenslage die Handlungsfähigkeit der Eltern und ist ein zentraler Bestandteil würdevoller Begleitung.

Präzisierung und Ergänzungsvorschläge

Wir schlagen vor, die aktuelle Formulierung des §9 Abs. 3 sprachlich und inhaltlich zu schärfen:

„(3) Tot geborene Kinder, die nicht unter Abs. 2 Satz 2 fallen, sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern individuell zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf das gesetzlich verankerte Bestattungsrecht sowie auf die Möglichkeit einer individuellen oder einer Gemeinschaftsbestattung hingewiesen wird.“

Unsere Sternenkinder Hessen e.V.
Gemeinschaft Gemeinschaft zur Begleitung
von Familien beim Fröhntod ihres Kindes
während der (frühen) Schwangerschaft, der
Geburt und des ersten
Lebensjahres.Sternenkindfamilien
Selbsthilfegruppen, Rückbildungskurse,
Trauerbegleitung und Beratung

Kaiserstraße 5
63065 Offenbach am Main

www.unsere-sternenkinder-rhein-main.de
info@unsere-sternenkinder-rhein-main.de

Spendenkonto
Frankfurter Volksbank
IBAN: DE 27 5019 0000 70000 0196 79
BIC: FFVBDEFF



Diese Formulierung verdeutlicht, dass es sich nicht um eine „Bestattungsmöglichkeit“, sondern um ein *Recht* der Eltern handelt und schließt die Gemeinschaftsbestattung ausdrücklich mit ein.

Gemeinschaftsbestattung allen Eltern ermöglichen

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Gemeinschaftsbestattung häufig auf Kinder außerhalb der 24. Schwangerschaftswoche beschränkt. Wir plädieren dafür, *diese Form der Bestattung allen Familien offen zu halten*, unabhängig von der Schwangerschaftswoche. Dies betrifft insbesondere Eltern, deren Kind nach der 24. Woche stirbt, sowie Familien in frühen Schwangerschaftswochen, die derzeit häufig nicht aktiv informiert oder gefragt werden. Darüber hinaus regen wir an, die gesetzliche Grundlage so zu erweitern, dass *auch intrauterin verstorbene Zwillinge*, die nach §31 PStG als Totgeburten gelten, auf Wunsch der Eltern in eine Gemeinschaftsbestattung aufgenommen werden können.

Finanzielle Unterstützung für Familien

Die individuelle Bestattungspflicht – etwa ab der 23. Schwangerschaftswoche – kann erhebliche finanzielle Belastungen für Familien mit sich bringen. Um hier eine faire und würdevolle Lösung zu schaffen, schlagen wir die Einführung eines *einmaligen Bestattungskostenbeihilfebetrages* vor, gekoppelt an das nicht mehr gezahlte Kindergeld im Todesfall. Die Höhe könnte sich an bisherigen Kindergeldsätzen orientieren – z.B. mit einem Betrag von 2.000 Euro. So wird eine würdevolle Bestattung für alle Familien realistisch umsetzbar.

Regelungen für den Fall, dass Angehörige keine Veranlassung treffen

Zur Sicherstellung der Bestattung aller Kinder – auch von Embryonen, Föten und Kindern unter 500 Gramm – halten wir es für notwendig, dem berechtigten Gewahrsamsinhaber eine gesetzliche Bestattungspflicht aufzuerlegen, sofern keine Angehörigen handeln. Diese Regelung garantiert einen respektvollen Umgang mit allen verstorbenen Kindern.

Fazit und Ausblick

Wir appellieren an den Gesetzgeber, bei allen Änderungen das Wohl und die Würde der betroffenen Familien im Blick zu behalten. Konkret wünschen wir uns:

- Wahlfreiheit zwischen individueller und gemeinschaftlicher Bestattung für alle Eltern,
- eine klare und umfassende Informationspflicht durch Klinikträger,
- die Öffnung der Gemeinschaftsbestattung für weitere Fallkonstellationen (z.B. Zwillinge, Frühschwangerschaften),
- eine finanzielle Unterstützung in Form eines Bestattungskostenbeihilfebetrages,
- Eine gesetzliche Pflicht zur Bestattung in Ausnahmefällen.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung des hessischen Bestattungsgesetzes geleistet zu haben und stehen für Rückfragen oder Austausch jederzeit zur Verfügung.

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

per E-Mail

Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

15.08.2025

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) –
Drucks. 21/2378 sowie**

Änderungsantrag der Fraktion der Freien Demokraten – Drucks. 21/2498

Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom 09.07.2025 und vom 08.08.2025

Ihr Zeichen: P 2.5

Sehr geehrter, lieber Herr Dransmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen danke ich
Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf und dem Änderungsantrag eine
Stellungnahme abgeben zu können.

A) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucks. 21/2378

Teil I

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen begrüßen
grundsätzlich die vorgelegten Änderungsvorschläge, die durch das Dritte Gesetz zur
Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vorgenommen werden sollen.

Die Aufnahme der Informationspflicht in der neu gefassten Regelung in § 9 Abs. 3 sehen wir positiv. Eltern haben bei nicht-bestattungspflichtigen Kindern die Wahlmöglichkeit zwischen Gemeinschaftsbestattung und individueller Bestattung. Dies wird im Änderungsvorschlag unseres Erachtens aber nicht ganz deutlich. Wir schlagen daher zur Klarstellung vor:

§ 9 n.F.:

(3) Tot geborene Kinder, die nicht unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fallen, sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern individuell zu bestatten. Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf ~~diese Bestattungsmöglichkeit~~ die individuelle Bestattungsmöglichkeit und die Möglichkeit der Gemeinschaftsbestattung durch den Träger hingewiesen wird.

Zum Hintergrund: Bislang beruht die Gemeinschaftsbestattung in Hessen nur auf einer Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Krankenhausgesellschaft von 1999 und ist – anders beispielsweise in Baden-Württemberg – nicht gesetzlich geregelt.

Darüber hinaus bitten wir in § 26 Abs. 2 um eine redaktionelle Änderung. Dort heißt es in Satz 1 „Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstands des Bestattungsorts im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.“ Hier – und auch im dritten Satz - kann eigentlich nur dann der Gemeindevorstand gemeint sein, wenn es sich um einen kommunalen Friedhof handelt. Befindet sich der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft, löst diese Vorschrift im konkreten Fall bei den kirchlichen Friedhofsverwaltungen Verwirrung aus. Die Entscheidung über einen Umbettungsantrag ist durch den Friedhofsträger, bei einem kirchlichen Friedhof durch den Kirchenvorstand, zu treffen. Diese Auffassung ist herrschende Meinung und wird allgemein und auch in der Fachliteratur vertreten. Die Bezeichnungen „Gemeindevorstand“ in Satz 1 und in Satz 3 sollte deshalb durch „Friedhofsträger“ ersetzt werden. Die Bezeichnung „Friedhofsträger“ ist nicht neu und taucht bereits an anderen Stellen im Gesetzestext auf (u.a. § 3 Abs. 3, § 6a Abs. 1, § 7 Abs. 6).

Teil II

Zusätzlich greifen wir an dieser Stelle weitere Anmerkungen aus früheren Stellungnahmen nochmals auf, die bisher unberücksichtigt geblieben sind.

§ 2 Abs. 3 Satz 2:

Diese Vorschrift schreibt vor, dass auf einem Friedhof von Gestaltungsvorschriften ausgenommene Friedhofsteile geschaffen werden sollen. U.E. müssen Friedhofsteile zur freien Gestaltung zur Verfügung gestellt werden, um das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG nicht in unzulässiger Weise einzuschränken. Auf viel zitierte, ausführliche Abhandlungen in der Fachliteratur basierend auf zahlreichen Gerichtsurteilen wird Bezug genommen.

§ 7 Abs. 3:

§ 7 Abs. 3 FBG regelt den Fall, dass die Kirche einen Friedhof betreibt, ohne Eigentümerin des Grundstücks zu sein. Dort ist die Formulierung „dürfen nur mit deren Zustimmung anderen Zwecken ...“ nicht eindeutig genug, da man zunächst davon ausgeht, dass sich das Wort „deren“ auf „Eigentümerin des Grundstücks“ bezieht. Gemeint ist aber die Zustimmung des Friedhofsträgers.

Dieses Missverständnis greift auch Kurt Meixner in seinem Kommentar zum Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen auf. Wir empfehlen daher folgende Formulierung:

„Friedhöfe oder Friedhofsteile, die eine Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach § 3 in eigener Verantwortung unterhält, ohne Eigentümer des Friedhofsgrundstücks zu sein, dürfen nur mit Zustimmung dieser Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anderen Zwecken zugeführt werden.“

In dem Gesetz fehlt außerdem eine Regelung für den umgekehrten Fall, der ebenfalls häufig vorkommt, dass die Kirchengemeinde der Kommune Grundstücke für deren kommunal betriebenen Friedhof zur Verfügung stellt. Diese Konstellation entstand und entsteht häufig bei der Übertragung der Friedhofsträgerschaft von der Kirchengemeinde auf die Kommune. Auch für diese Fälle sollte der Anspruch einer Entschädigungszahlung für den Fall, dass die Kommune die Zustimmung zur

Zuführung der Friedhofsgrundstücke zu anderen Zwecken verweigert, begründet werden. Darüber hinaus wäre eine eindeutige allgemeine gesetzliche Regelung zweckmäßig, die besagt, dass alle das als Friedhof gewidmete Grundstück betreffenden Abgaben, Lasten und weitere Pflichten vom Friedhofsträger zu übernehmen sind und der Grundstückseigentümer insoweit davon befreit wird.

§ 26 Abs. 3:

Der Grundsatz, dass Erd- und Urnenbestattungen bzw. Leichen und Aschen gleichgestellt sind, ist im Hessischen FBG nicht mehr als eigenständige Regelung verankert. Wir erachten diesen Grundsatz gerade im Hinblick auf das Recht auf Totenruhe als wichtig. Die Praxis zeigt, dass vermehrt Anträge auf Urnenumbettungen, die stets eine Störung der Totenruhe bedeuten, gestellt werden. Der Gesetzgeber hat bei Erlass des FBG versucht, das Verfahren der Urnenumbettung zu erleichtern. So ist unter § 26 Abs. 3 FBG die Urnenumbettung gesondert geregelt worden. Torsten Neckar schreibt in „Das Friedhofs- und Bestattungsrecht in Hessen“ (2. aktualisierte Auflage) zu Urnenumbettungen:

„Für die Umbettung einer Aschenurne gelten dieselben Grundsätze, ganz gleich, ob die Urne bereits in einem belegten Grab oder einem Urnengrab unter oder über der Erde (Urnenvand) beigesetzt ist (...). Der Wortlaut des § 26 FBG ändert hieran nichts. Die Vorschrift ist verfassungskonform auszulegen. Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet die staatliche Gewalt, auch nach dem Tod des Menschen, dessen postmortale Menschenwürde zu schützen (...). Es ist daher kein Grund ersichtlich, der Totenruhe eines Eingäscherten im Vergleich zum Erdbestatteten weniger gesetzliche Schutz beizumessen. Daher bedarf es nach § 26 Abs. 3 FBG auch bei der Umbettung einer Urne des Vorliegens „besonderer Gründe“, die die Wahrung der Totenruhe des Eingäscherten deutlich überwiegen müssen (...).“

Unsererseits wird empfohlen, anstelle einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift, durch Streichung und/oder Neufassung des § 26 Abs. 3 FBG bzw. der Ergänzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Aschen und Leichen an geeigneter Stelle für Klarheit zu sorgen.

Schließlich:

Wir würden es begrüßen, wenn das Gesetz eine Kostenregelung enthalten würde. Denn im Moment wird zum Teil aus Kostengründen aus Sicht Betroffener auf eine angemessene Form der Bestattung verzichtet. Zusätzlich sprechen wir uns für die Festlegung von Mindeststandards bei Bestattungen von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen und Obdachlosen aus. Bei diesen Menschen hat häufig nach § 3 Abs. 4 der örtlich zuständige Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Hierbei muss der Gemeindevorstand aber auch § 9 Abs. 1 Satz 2 beachten. In diesem wird ausdrücklich die Würde des Verstorbenen angeführt. Es wäre daher wünschenswert, wenn im Gesetz näher ausgeführt werden würde, wie eine Bestattung mindestens auszusehen hat, um dieser Würde zu entsprechen. Hierdurch könnte verhindert werden, dass Gemeinden bei Bestattungen dieser Verstorbenen im Übermaß sparen und dadurch die Würde des oder der Verstorbenen in Frage gestellt wird.

B) Änderungsantrag der Fraktion der Freien Demokraten – Drucks. 21/2498

Wegen der sehr kurzen Frist von nur einer Woche war nur eine cursorische Prüfung möglich.

- In § 9 Abs. 3 begrüßen wir die Ergänzung, dass bei einem fehlenden Verlangen der Eltern nach individueller Bestattung dennoch durch den Träger einer Einrichtung sicherzustellen ist, dass eine Totgeburt oder Fehlgeburt im Sinne des § 31 Abs. 2 PStV unter würdigen Bedingungen bestattet wird.
- Die Zulassung privater Bestattungsplätze und weiterer Bestattungsformen außerhalb von Friedhöfen sehen die Evangelischen Kirchen kritisch.
Wir kritisieren die Absicht, zentrale Teile der Friedhofs- und Bestattungspflicht aufzuheben, das Verstreuen von Totenasche und ihre private Aufbewahrung sowie Weiterverwendung zuzulassen, wie es insbesondere in den neuen §§ 4 und 22 geregelt werden soll.

Auch wenn dies zunächst den Eindruck erweckt, mehr Freiraum für Wünsche Verstorbener und Angehöriger zu schaffen, wird durch die vorgeschlagenen Regelungen der Umgang mit der Asche Verstorbener zur Privatsache einzelner, in deren Besitz sie übergehen. Die private Aufbewahrung der Urne verwehrt unter Umständen weiteren Personenkreisen einen öffentlichen Trauerort, unabhängig vom Willen Verstorbener, derer Umgang mit Totenaschen wird den Wechselfällen des Lebens unterworfen. Zur Fürsorge Verpflichtete ziehen um, erkranken, versterben. Der Wille Verstorbener spielt spätestens dann keine Rolle mehr.

Jegliche Form des Umgangs mit der Asche Verstorbener, die dazu führt, dass es keinen öffentlich zugänglichen Ort für Trauer und Gedenken gibt, ist aus den Erfahrungen der Trauerbegleitung und Seelsorge bei Trauernden als sehr schwierig zu bewerten. Insbesondere wenn es Konflikte unter Hinterbliebenen gibt, verschärft sich dieser Aspekt zusätzlich.

Der Tod und der Abschied von den Verstorbenen werden so noch stärker aus der Mitte der Gesellschaft verdrängt. Bisher haben Trauerfeiern auf dem Friedhof, im Ruheforst, oder in Kirchen auch zur Sichtbarkeit des Todes und der Trauer in der Gesellschaft beigetragen. Diese Sichtbarkeit würde mehr und mehr verschwinden. Dadurch könnte es passieren, dass die Menschen aufgrund der Neuregelungen auch in ihrer Trauer und mit dem Abschied alleine gelassen werden.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen freuen sich, wenn ihre Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Martin Mencke
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Friedhofs-
und Bestattungsgesetzes – Anhörung Drucks. 21/2378**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere Hinweise beziehen sich auf den o. g. Gesetzentwurf der
Landesregierung.

Zu dem ebenfalls für die Anhörung vorgesehenen Entwurf der
Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur
Modernisierung des Friedhofswesens und zur Erweiterung
individueller Bestattungsformen – Drucks. 21/2498 – nehmen wir
gesondert Stellung.

Zu § 13 Abs. 4

Wir lehnen die geplante Regelung in § 13 Abs. 4 FBG ab.

Sie führt weiterhin zu einer Verantwortungsverschiebung zu
Lasten der Kommunen und damit einhergehend zu Mehrkosten in
sachlicher und möglicherweise personeller Hinsicht.

Ihre Nachricht vom:
09.07.2025

Ihr Zeichen:
P 2.5

Unser Zeichen:
TA 750.0 Sw/ln

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
15.08.2025

Stellungnahme Nr.:
060-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Wir haben uns in den letzten Jahren immer wieder dafür ausgesprochen, in § 13 Abs. 3 FBG eine Regelung aufzunehmen, wonach die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, in welcher die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes gelebt hat, verpflichtet sein soll, die Sorgemaßnahmen und die Leichenschau nach Maßgabe des Gesetzes auch dann zu veranlassen, wenn Angehörige zwar aufgefunden werden, sich diese aber weigern, die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Dieser Position entspricht der Gesetzentwurf mit der Regelung des § 13 Abs. 3 FBG. Doch direkt im nächsten Absatz wird diese klare Zuständigkeitstrennung wieder ausgehebelt. Denn nach § 13 Abs. 4 des Gesetzentwurfs soll der Gemeindevorstand zuständig sein, wenn keine Angehörigen nach Abs. 2 oder Personen nach Abs. 3 vorhanden sind oder diese ihren Pflichten nach Abs. 1 und 3 nicht nachkommen. Wenn eine Leitung der benannten Einrichtungen die Maßnahmen nach Abs. 1 nicht veranlasst oder nicht veranlassen möchte, geht damit die Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand über. Dies führt zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der Ordnungsbehörden für das Leichenwesen.

Aus Sicht der Friedhofsträger ist es daher dringend notwendig, dass in den Fällen des § 13 Abs. 3 die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auch dann in der Pflicht bleibt, wenn Angehörige sich weigern, die Totensorge zu übernehmen.

Wir bitten daher, § 13 Abs. 4 FBG zu wie folgt zu fassen:

„Der für den Sterbeort örtlich zuständige Gemeindevorstand hat die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wenn keine Angehörigen nach Abs. 2 oder Personen nach Abs. 3 vorhanden sind. ~~oder ihren Pflichten nach Abs. 1 und 3 nicht nachkommen.~~“

Wir hatten bereits das Hessische Innenministerium darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen nach bisherigem Recht ihre Kosten für die Beisetzungen beim zuständigen Sozialhilfeträger geltend machen können. Nach Auskunft des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt lag die Zahl der Anträge für eine Kostenübernahme in derart gelagerten Fällen im Jahr 2023 bei 207 Fällen. Die Beisetzungen der Verstorbenen müsste z.B. in Frankfurt das Ordnungsamt veranlassen, was einen Anstieg der ordnungsrechtlichen Bestattungen um ca. 50 Prozent bedeuten würde.

Die Universitätsstadt Gießen zum Beispiel zählt zu den hessischen Städten, in denen besonders viele Sozialeinrichtungen vorhanden sind. Sie hat überdies eine weit über die Region hinausreichende Bedeutung für die Betreuung der Bevölkerung. Durch die geplante Änderung der Zuständigkeiten in § 13 FBG würde die Stadt Gießen finanziell und personell in einem erheblichen Ausmaß zusätzliche Belastungen erfahren.

Im Ergebnis führt die nun geplante Änderung des § 13 Abs. 4 FBG zu einer Verantwortungsverschiebung zu Lasten der Städte und damit einhergehend zu Mehrkosten in sachlicher und gegebenenfalls auch in personeller Hinsicht. Sie verschlechtert die kommunale Position. Selbst in der Gesetzesbegründung wird die bloße Weigerung der Angehörigen als ausreichend angesehen. Hiermit können wir uns aus kommunaler Sicht nicht einverstanden erklären.

Sofern die geplante Gesetzesänderung dennoch Realität werden sollte, sind aus unserer Sicht folgende Punkte gesetzlich zu regeln:

1. Regelung der Aufgaben der Einrichtung

Im FBG wäre zu regeln, was die Einrichtung im Vorfeld zur Ermittlung der Angehörigen zu tun hat, bevor der Fall an den Gemeindevorstand bzw. die entsprechend zuständige Gemeindebehörde abgegeben werden kann. Nach Hinweisen aus der Praxis kommt es hier zu Unklarheiten und Problemen, weil es „nur“ eine interne Anweisung des Innenministeriums dazu gibt. Wünschenswert ist eine klare Regelung im Gesetz.

Darüber hinaus wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung des Bestattungswunsches (sofern vorhanden) an den Gemeindevorstand angezeigt. Diese Regelung soll dazu führen, dass dem letzten Willen der verstorbenen Personen angemessen Rechnung getragen werden kann. Aus der Praxis wird uns berichtet, dass insbesondere Alten- und Pflegeheime den Bestattungswunsch der Verstorbenen oftmals nicht übermitteln, obwohl dieser, wie sich später auf Nachfrage hin herausstellt, bekannt ist.

2. Anpassung des KAG

Zugleich ist aus Gründen der Rechtssicherheit das Kommunalabgabengesetz (KAG) anzupassen. Für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen soll die Gemeinde auch Personen als Gebührenpflichtige bestimmen können, denen nach § 13 Abs. 1 bis 3 FBG die Sorgepflicht obliegt.

Mit Schreiben vom 6.2.2020 und erneut mit Schreiben vom 26.02.2025 hatten wir das Hessische Innenministerium darauf hingewiesen, dass die Sorgepflicht nach § 13 FBG und die Gebührenpflicht nach dem KAG nicht immer übereinstimmen. Das führt bei den Städten und Gemeinden zu Gebührenaussfällen in nennenswertem Umfang.

Das Problem zeigt sich in den Fällen, in denen eine Person die Bestattung eines Angehörigen veranlasst, die Gebühren selbst aber nicht bezahlen kann. Wendet sich die Kommune dann an andere Angehörige, die ebenfalls sorgepflichtig i.S.d. § 13 FBG sind, kann sie nach aktueller Rechtslage von diesen keine Gebühren verlangen. Denn insoweit fehlt es bei diesen Angehörigen, welche die Bestattung nicht selbst beauftragt haben, an einer „willentlichen Inanspruchnahme“ der Leistung, die jedoch Voraussetzung für die Gebührenpflicht ist. In der Tat wird von den Gerichten angenommen, dass eine Benutzungsgebühr nur dann erhoben werden kann, wenn eine willentliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung – also in diesem Fall des Friedhofs - erfolgt ist.¹

Wir regen daher an, das Kommunalabgabengesetz um eine Regelung über **Gebühren für öffentliche Leistungen, die keine Benutzungsgebühren sind**, zu ergänzen. Eine solche Regelung existiert im baden-württembergischen Kommunalabgabengesetz. Dort heißt es in § 11 Abs. 1

*„Die Gemeinden und die Landkreise können für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.
...“*

¹ z. B. OVG NRW v. 4.1.17 – 14 E 108/16 oder VG Saarland, 23.5.16 – 3 K 958/15

Zu § 13 Abs. 1:

Wir regen an, die geplante Umformulierung des Abs. 1 nicht vorzunehmen.

Der Gesetzesentwurf sieht die Aufnahme der Formulierung „*insbesondere die Bestattung*“ hinter dem Wort Sorgemaßnahmen in § 13 Abs. 1 FBG vor. Die neu geplante Formulierung könnte einen negativen Warncharakter mit sich bringen, da die Angehörigen nach einem Blick ins Gesetz zur Auffassung kommen könnten, mit der Veranlassung der Bestattung seien sie von weiteren Pflichten befreit. Hierdurch müssten die Ordnungsbehörden trotz Tätigwerden der Angehörigen ggf. weitere Maßnahmen bis hin zur Beisetzung veranlassen und es besteht die Gefahr einer höheren Zahl an Verwaltungsstreitverfahren, sofern Angehörige in Kostenerstattungsverfahren die Übernahmen der Kosten für Maßnahmen nach der Bestattung ablehnen.

Zu § 13 Abs. 2:

In der Begründung des Entwurfs zu § 13 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die Aufzählung der Angehörigen in Abs. 2 als Rangfolge zu verstehen ist.

Wir bitten dringend darum, diesen wichtigen Punkt auch im Gesetzestext selbst klarzustellen. Eine klarstellende Regelung im Gesetz ist dringend geboten. Aus unserer Sicht bietet sich an, § 13 Abs. 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Sie sind in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich, sofern sie volljährig sind.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sandra Schweitzer
Referatsleiterin

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Königswinter, den 15.08.2025

Durchwahl: 02244 / 92 53 92
Fax: 02244 / 92 53 88
E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen Drucks. 21/2378 und 21/2498, Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Es soll im Folgenden zunächst auf den Gesetzentwurf 21/2378 im Einzelnen eingegangen werden (Teil A).

Im Anschluss werden wir den weiteren aus Verbrauchersicht bestehenden Änderungsbedarf ansprechen sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten (21/2498) Stellung nehmen (Teil B).

Abschließend nehmen wir evaluierend zu den Gesetzesänderungen im Jahr 2018 Stellung, soweit Verbraucherinteressen tangiert werden (Teil C).

A. Gesetzentwurf

Zu Nr. 1, Ergänzung in § 2 Abs. 4 Satz 2:

Trotz des Eingriffes in die Satzungskompetenz der kommunalen Friedhofsträger halten wir diese Ergänzung für sinnvoll. Um klarzustellen, dass es um den Lebensmittelpunkt außerhalb der Gemeinde geht, könnte dies sprachlich deutlicher gemacht werden, zum Beispiel die folgende Formulierung: „Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt außerhalb der Gemeinde bei pflegenden Angehörigen, in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben.“

Zu Nr. 2, Änderungen in Bezug auf tot geborene Kinder (§ 9 Absatz 2):

Die Klarstellung in Satz 2 Nr. 2 wird wegen des Gleichlaufs mit den Regelungen des Personenstandsrechts (vgl. § 31 PStV) als sinnvoll angesehen.

Das Bestattungsrecht der Eltern eines tot geborenen Kindes, das nicht unter die Definition von Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fällt, eindeutig als solches zu benennen, erscheint für uns richtig. Auch die Einführung einer Hinweispflicht des Einrichtungsträger halten wir in diesem Zusammenhang für angemessen und sinnvoll.

Unklar bleibt jedoch, ob die vielfältigen Vorgaben bezüglich einer Bestattung (z.B. hinsichtlich Fristen, Überführung, Friedhofspflicht usw.) auch dann anzuwenden sind, wenn in dieser Situation freiwillig das Bestattungsrecht ausgeübt wird. Wir halten es für sachgerecht, hier den Eltern, die eine Bestattung durchführen wollen, obwohl sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind, größere Gestaltungsräume zuzubilligen und sie von den genannten verpflichtenden Vorgaben zu entbinden.

Zu Nr. 5, Änderungen in § 13:

Im Hinblick auf einen nun eindeutigen Wortlaut, halten wir es für sinnvoll, die Bestattungspflicht als wichtigste „Sorgemaßnahme“ wörtlich zu benennen.

Die Streichung der „Adoptiveltern und -kinder“ aus der Aufzählung der Angehörigen wird von uns begrüßt. Sie sind den leiblichen Kindern bzw. Eltern ohnehin gleichgestellt und damit im Kreis der Sorgepflichtigen bereits enthalten.

Die klarstellende Präzisierung der Pflicht zur Veranlassung von Sorgemaßnahmen durch die Einrichtungsleitung wird unsererseits begrüßt, weil dadurch Schwierigkeiten bei der Umsetzung weitgehend vermieden werden sollten. Die genannten Voraussetzungen (keine Angehörigen vorhanden, Angehörige kommen Pflichten nicht nach) sind nunmehr sachgerecht formuliert und für die praktische Umsetzung besser geeignet. Nach der gewählten Formulierung treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 zukünftig auch Beauftragte der Einrichtungsleitung. Unklar ist allerdings, wer mit „deren Beauftragte“ gemeint ist. Da es hier um gesetzlich verbindliche Verpflichtungen, zum Beispiel auch zur Veranlassung der gesamten Bestattung, geht sollten Unklarheiten vermieden werden. Mit einer Übernahme einer Beauftragung würde nach unserem Verständnis die Beauftragten selbst zu Pflichtigen.

Zu Nr. 6, Änderung der Bestattungsfristen in § 16 Absatz 1:

Wir begrüßen die Verlängerung der Bestattungsfrist auf zehn Tage. Damit wird eine Angleichung an die Rechtslage in den meisten anderen Bundesländern vorgenommen, beispielsweise der von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz oder Thüringen. Durch die Verlängerung der Frist erscheint die Regelung im gegenwärtigen Satz 2 in der Tat entbehrlich.

B. Weiterer Änderungsbedarf im Bestattungsgesetz

An dieser Stelle wollen wir die Möglichkeit wahrnehmen, auf weitere ausgewählte, aus Bürgersicht reformbedürftige Vorschriften zu verweisen:

§ 2 Abs. 2 S. 1 Privatisierung

Man sollte erwägen, (mehr) Privatisierungen zuzulassen, insbesondere zumindest ausdrücklich auch eine selbständige Verwaltungshilfe ermöglichen, wenn nicht sogar

bestimmte Arten der Beileihung. Es bietet sich an, im Gesetz festzuschreiben, welche Art von Aufgabenübertragung zulässig sein soll. Der bundesweite Trend geht weiterhin dahin, private Unternehmen eigene Teile von Friedhöfen betreiben zu lassen.

§ 2 Abs. 3 Satzungshoheit

Das „Sie“ am Anfang des Absatzes sollte durch „Die Friedhofsträger“ ersetzt werden. Unseres Erachtens bedarf es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die in Grundrechte eingreifenden satzungsrechtlichen Regelungen auch für die nicht gemeindlichen Träger nach § 3.

§ 3 Sonstige Träger

Es könnte in Betracht gezogen werden, etwa nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens oder Berlins auch Religionsgemeinschaften den eigenständigen Betrieb von Friedhöfen zu ermöglichen, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. So gibt es zum Beispiel bei Organisationen des muslimischen Glaubens regelmäßig keinen Körperschaftsstatus.

§ 4 Friedhofszwang

Wir halten die bestehenden Vorschriften zumindest für Urnen oder Asche für nicht mehr zeitgemäß und fordern, diese abzuschaffen oder wenigstens zu lockern. Ausnahmen sollten grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn diese dem Wunsch der verstorbenen Person entsprechen. Dies würde den veränderten Vorstellungen und Wünschen eines großen Teils der Bevölkerung und einer zunehmend vollzogenen Praxis (an den bestehenden Vorschriften vorbei) gerecht werden. Gleiches gilt für die Entnahme von Teilen der Totenasche, um diese aufzubewahren oder Erinnerungsgegenstände daraus herzustellen.

Unter anderem verschiedene von Aeternitas beauftragte, repräsentative (jeweils bundesweite) Studien zeigen deutlich, dass eine Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr hinter dem Friedhofszwang für Urnen steht. So ergab eine Emnid-Umfrage bereits im Jahr 2016, dass 83 Prozent der Befragten kein ungutes Gefühl hätten, wenn ein Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt. Im Jahr 2022 haben laut einer Forsa-Umfrage fast drei Viertel der Befragten (74 Prozent) den Friedhofszwang als veraltet angesehen. Ergebnisse aus einer Forsa-Studie aus dem Jahr 2025 bestätigen den Trend: So wünschen sich für ihre eigene Bestattung knapp ein Viertel der Befragten derzeit illegale Möglichkeiten (14 Prozent die Verstreuung in der freien Natur und 10 Prozent die Aufbewahrung oder Beisetzung der Urne bzw. Asche zu Hause oder im Garten). Teile der Totenasche zu entnehmen und diese in Amulette zu füllen oder Erinnerungsgegenständen herzustellen, findet eine große Mehrheit der Befragten von 77 Prozent grundsätzlich in Ordnung. 57 Prozent sind dafür, die Beisetzung von wasserlöslichen Urnen in ausgewählten größeren Flüssen zu erlauben.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den im **Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten (FDP, Drs. 21/2498)** gegebenen Impuls der Auseinandersetzung mit neuen Bestattungs- oder beisetzungsförmen.

Die Aufnahme weiterer Bestattungsformen kommt den aktuellen Wünschen weiter Teile der Bevölkerung nach und gibt deutlich erweiterte Möglichkeiten zu individuell gestalteten Bestattungen. Als Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Optionen sehen wir dies als Schritt in die richtige Richtung, um den Bedürfnissen und Wünschen der Angehörigen wie auch der zu Lebzeiten Vorsorgenden gerecht zu werden.

a) „Flussbestattung“ als Aschebeisetzung in Flüssen

Wir begrüßen die neu einzuführende Bestattungsform der Beisetzung von Totenasche auf ausgewählten Flüssen. Hier wäre Hessen (ggf. neben Rheinland-Pfalz) Vorreiter in Deutschland, wenngleich diese Form der Beisetzung beispielsweise in Österreich (Donau) oder den Niederlanden (Maas, Rhein) bereits seit einigen Jahren praktiziert und (auch für Verstorbene aus Deutschland genutzt) wird. Es ist deshalb nach unserer Einschätzung von einem Bedarf in der Bevölkerung auszugehen, insbesondere auch in einem Binnenland, in dem der Bezug der Menschen zu bestimmten Flüssen höher einzuschätzen sein könnte als zu Nord- oder Ostsee. Wir erwarten daher, dass diese Bestattungsform in Hessen angenommen werden wird, wenn einige organisatorische Punkte geklärt werden.

Es ist sachgerecht, die Beachtung der Vorschriften des Wasserrechts ausdrücklich zu erwähnen. Daneben wäre in Erwägung zu ziehen, die nähere Bestimmung der räumlichen Bereiche, zum Beispiel anhand bestimmter Flusskilometer, in denen diese Beisetzungsform angeboten werden darf, wären ggf. in einer Bestattungsverordnung oder Verwaltungsvorschriften zu regeln.

b) Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen

Dem Beispiels Bremens folgend soll nach dem Gesetzentwurf Drs. 21/2498 zukünftig zulässig sein, die Asche außerhalb von Friedhöfen auszubringen, d.h. zu verstreuen oder vergraben. Diese Möglichkeit wird seitens der Bevölkerung vielfach gewünscht und von uns positiv bewertet.

Die Genehmigungsvoraussetzungen erscheinen sachgerecht und ausreichend, um diese – für Hessen neue – Beisetzungsform zu reglementieren. Auch hier wurde sich an der Regelung in Bremen orientiert, die sich mittlerweile etabliert hat.

c) Urnenaushändigung zur privaten Aufbewahrung und Ascheteilung

Auch mit der Ermöglichung dieses Umgangs mit der Totenasche ginge Hessen unter Umständen als erstes Bundesland neue Wege der Trauerbewältigung und folgt damit unseren seit vielen Jahren vorgebrachten Forderungen. Wir begrüßen diese Möglichkeiten ausdrücklich, weil viele Menschen den Wunsch haben, einen nahen Angehörigen oder eine vertraute Person auch nach dem Tod Teil des eigenen Lebens werden zu lassen. Mit dieser Umsetzung werden die Interessen der Hinterbliebenen wie vor allem auch der Verstorbenen, die diese Möglichkeit nach ihrem Tod favorisieren, umfassend gewahrt.

Als wichtigste Voraussetzung ist der Nachweis des Willens der verstorbenen Person zu diesen Handlungsmöglichkeiten im Gesetzentwurf hinreichend festgelegt. Auch die Formvorgabe einer schriftlichen Verfügung sehen wir als sachgerecht an, weil hier eine für Hessen – und das gesamte Bundesgebiet – neue Form des Umgangs mit der Totenasche eingeführt wird. Diesem Aspekt trägt die verhältnismäßig strenge Formvorschrift Rechnung. Gleiches gilt für die Festlegung der Dokumentationspflicht sowie die fortgeltende Beisetzungsspflicht für Aschereste.

Die Regelung in § 22 Absatz 6 ist kritisch zu sehen, soweit auf sogenannte „Sozialbestattungen“ Bezug genommen wird. Der Begriff hat sich zwar im Laufe der Zeit verfestigt, ist aber letztlich kein Rechtsbegriff. Es wird damit auch keine Bestattungsform umschrieben, sondern lediglich auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 74 SGB XII verwiesen. Diese gehört dem Sozialhilferecht an, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 GG i.V.m. Art. 74 Nr. 7 GG besitzt. Den Bundesländern obliegt lediglich die Ausführung der Sozialhilfe als eigene Angelegenheit (Art. 83 GG). Es ist daher zweifelhaft, ob sich die zuständigen Sozialhilfeträger an die Vorgabe des § 11 Absatz 11 zu halten haben. Den dahinterstehenden Zweck heißen wir gut, weil

damit von staatlicher Seite klargestellt wird, dass die – mutmaßlich geringeren – Kosten der neuen Bestattungsformen nicht allein als „erforderlich“ im Sinne des § 74 SGB XII angesehen werden dürfen.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP unsererseits insoweit begrüßt, als der allgemeine Friedhofszwang nach § 4 Abs. 1 der gegenwärtigen Gesetzesfassung ersatzlos aufgehoben wird.

§ 5 Abs. 2 S. 2 Einfriedung

Die geforderte Umfriedung halten wir bei Bestattungswäldern für nicht notwendig und oft kaum praktikabel. Die Vorschrift sollte daher mindestens für Bestattungswälder angepasst werden. In diesem Zusammenhang wäre es unseres Erachtens sinnvoll, die vorhandenen Bestattungswälder in das FBG aufzunehmen und den Beispielen Schleswig-Holsteins und Thüringens folgend eine Regelung bezüglich der Bestattungswälder zu implementieren.

Insofern erachten wir den **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** (Drs. 21/2498) für gelungen, weil er die bestehenden Bestattungswälder ausdrücklich legalisiert und Kriterien für den Einrichtung und Ausgestaltung nennt. Ein Gleichlauf der Begrifflichkeiten „Verstreuen“ und „Ausbringen“ wäre dabei ebenso wünschenswert wie die Vorgabe biologisch abbaubarer Urnen.

§ 6 Abs. 2 Ruhefristen

Man könnte daran denken, die Mindestruhefrist für Totenaschen im Vergleich zu der für Leichen zu verkürzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.06.2019, Az.: 6 CN 1.18 selbst eine zweijährige Ruhefrist bei Urnen als unbedenklich eingestuft. Ein solcher Zeitraum von zwei Jahren als Ruhezeit für Urnen, d.h. als Zeit der Totenruhe in der Grabstätte, verletze die postmortale Menschenwürde nicht. Eine solche Zeitdauer trage dem postmortalen Achtungsanspruch Verstorbener Rechnung, wenn der Friedhofsträger satzungsrechtlich vorsieht, Totenruhe und Totengedenken vorrangig durch langjährige Nutzungsrechte an Grabstätten zu schützen. Einer Verkürzung der Mindestruhefrist für Urnen auf zum Beispiel 10 Jahre stünden also keine rechtlichen Bedenken entgegen. Dies käme vielen Bürgern entgegen, die sich angesichts der Mobilität der heutigen Gesellschaft häufig nach kürzerer Zeit schon nicht mehr an den Friedhof gebunden fühlen und daher eine weitere Grabpflege lediglich noch als Belastung empfinden.

§ 9 Leichenbegriff

Der Begriff des „Hirntods“ sollte als Kriterium für die Feststellung einer „Leiche“ nicht weiter herangezogen werden. Die Feststellung des Hirntods ist in keinem anderen Bundesland als Definitionsmerkmal für Verstorbene verwendet und hat jenseits des Transplantationsgesetzes keine rechtliche Bedeutung erlangt. Als sogenanntes „sicheres Zeichen des Todes“ kann er im Rahmen von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1. Alternative ohnehin herangezogen werden.

Der **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** geht über den Gesetzentwurf insoweit hinaus, als der Fall geregelt wird, dass Eltern das Bestattungsrecht für tot geborene Kinder, die nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fallen, nicht ausüben. Für die Behandlung dieser Situation wird eine Regelung vorgeschlagen, die derzeit auch in Rheinland-Pfalz im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens diskutiert wird. Die Begrifflichkeiten „Totgeburt“ und „Fehlgeburt“ werden zwar in der Personenstandsverordnung verwendet, jedoch in dieser Form nicht im

Hessischen FBG. Sinnvoller und systematisch korrekt wäre es, von „ein totgeborenes Kind, das nicht unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fällt“, zu sprechen.

§ 10 Abs. 10 Zweite Leichenschau

Die Notwendigkeit einer zweiten Leichenschau für den Fall der Überführung in das Ausland wäre zu überprüfen, auch weil dies in den anderen Bundesländern nur selten so festgelegt ist (siehe unten Teil C).

In Anbetracht der Tatsache, dass mittlerweile alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland eine zweite Leichenschau vor der Einäscherung vorschreiben und auch keinerlei Diskussionen zu ihrer Abschaffung geführt werden, erscheint die Regelung des Satz 2 aktuell entbehrlich.

§ 13 Sorgepflichtige Personen

Durch den Verweis auf § 8 HSOG werden die Angehörigen nach § 13 Abs. 2 zu Gesamtschuldnern der Kosten einer durch den Gemeindevorstand durchgeführten Bestattung. Angesichts des doch recht großen Kreises möglicher Verpflichteter, kann sich der Gemeindevorstand als örtlicher Ordnungsbehörde wegen der Bestattungskosten regelmäßig an eine Vielzahl von Angehörigen wenden und einer einzelnen Person die Gesamtkosten auferlegen, zum Beispiel einem Bruder oder einer Schwester des Verstorbenen. In den Fällen einer Ordnungsamtsbestattung hat der Verstorbene meist keinen werthaltigen Nachlass hinterlassen, sodass der Sorgepflichtige (Bestattungspflichtige) sich wegen einer Kostenerstattung nicht erfolgreich an die Erben wenden kann. Damit verbleiben regelmäßig als Anspruchsgegner wegen der Bestattungskosten die übrigen Bestattungspflichtigen. Es ist dem vom Ordnungsamt in Anspruch genommenen jedoch unzumutbar, eine Vielzahl von Sorgepflichtigen anteilmäßig in Anspruch zu nehmen.

Diese Problematik würde stark dadurch abgefedert, dass eine Rangfolge bei der Inanspruchnahme der Angehörigen eingeführt würde, wie es auch in den anderen Bundesländern nahezu überall der Fall ist. Diese Reihenfolge würde sich bei dem in Hessen angenommenen Kreis zum Beispiel wie folgt darstellen:

1. Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Partnerschaftsgesetz
2. Kinder
3. Eltern
4. Großeltern
5. Enkel
6. Geschwister

Wenn ein vorrangig Verpflichteter vorhanden ist, sollte ein nachrangig Verpflichteter nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gibt auch der Ordnungsbehörde eine eindeutige Handlungsvorgabe.

Ebenso würde eine Reihenfolge unter Sorgepflichtigen den die Rechtslage für die Angehörigen vereinfachen und den Kostenersatz in den Fällen der Ordnungsamtsbestattung praktikabel machen. Auch im Rahmen von § 74 SGB XII („Sozialbestattung“) würde es zu Vereinfachungen führen. Denn der Sozialhilfeträger müsste einerseits nicht die Anträge von vielen Verwandten prüfen, und andererseits dürfte der Antragsteller dann nicht darauf verwiesen werden, sich an zahlreiche andere nachrangige Verpflichtete halten zu müssen.

§ 14 Bestattungsart

Die Vorschrift des § 14 ist mit Bestattungsart überschrieben, die zugelassenen Bestattungsarten (in erster Linie Erd- und Feuerbestattung) werden jedoch nicht genannt, umschrieben oder definiert. Sie erscheinen erst im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20. Hier sollte das Gesetz überarbeitet werden.

In Absatz 1 sollte neben der „Bestattungsart“ auch der Bestattungsort auf dem Willen der verstorbenen Person beruhen; hier wäre also eine Ergänzung des Wortlauts vorzunehmen und der Rechtslage in den Nachbarländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Niedersachsen anzugleichen.

Die oder der Verlobte wird in Absatz 2 als entscheidungsbefugt genannt. Dies ist bundesweit einzigartig und sachlich auch nicht notwendig. Hier (und in Absatz 3) schlagen wir eine Streichung vor.

Bei dem sogenannten Totensorgerecht, dem Recht über Art und Ort der Bestattung zu bestimmen, handelt es sich um (zivilrechtliches) Gewohnheitsrecht. Hiernach ist es in Deutschland unstreitig so, dass Verstorbene eine Person bestimmen dürfen, die das Totensorgerecht innehat. Es ist also möglich, dass Verstorbene zum Beispiel einem Freund, dem sie besonders vertrauen, zu Lebzeiten das Totensorgerecht übertragen. Dieser darf damit an erster Stelle über die Bestattungsart entscheiden. Dem widerspricht aber (teilweise) die Regelungen in § 14 Abs. 2 und Abs. 4. Es handelt sich dabei um eine kompetenz-überschreitende Rechtssetzung. Denn bei der Reihenfolge der Totensorgeberechtigten handelt es sich unserem Kenntnisstand nach um Bundesgewohnheitsrecht. Als zivilrechtliche Regelung unterfällt das Totensorgerecht Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 GG, der konkurrierenden Gesetzgebung, Bundesgewohnheitsrecht kann hierbei durch Landesrecht nicht aufgehoben werden.

Es erscheint ohnehin sinnvoller, Entscheidungen bei Streitigkeiten über das Totensorgerecht den Zivilgerichten zu belassen und dieses nicht dem Gemeindevorstand – wie in § 14 Abs. 4 teilweise geschehen – aufzubürden.

Der **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** sieht eine Ergänzung des § 14 vor. Die zu regelnde Materie ist jedoch eher in § 13 zu verorten (dort: Absatz 4 oder Absatz 5). Inhaltlich werden die vorgeschlagenen Ergänzungen für den Fall der Bestattung durch den Gemeindevorstand als durchaus sinnvoll angesehen. Der vorgeschlagene Absatz 6 sollte jedoch ergänzt werden: „[...], wenn Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit einer Religionsgemeinschaft bestehen, nach deren Vorschriften eine Feuerbestattung nicht durchgeführt werden darf.“

Hinsichtlich des zu ergänzenden Absatz 8 werden hier Konflikte mit der Gesetzgebungskompetenz erkannt, weil es sich um eine sozialhilferechtliche Regelung handelt.

§ 15 Beschaffenheit der Särge

Aus Ökologie- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ist bislang lediglich für Friedhöfe allgemein in § 5 Abs. 2 S. 1 festgeschrieben, dass „den Belangen des Umweltschutzes“ Rechnung zu tragen ist. Man könnte darüber nachdenken, die Nachhaltigkeit nicht alleine in der Hand der Friedhofsträger zu belassen und punktuell generelle Regelungen festzuschreiben. Dabei wäre eine Abwägung zwischen den Rechten und Bedürfnissen der Angehörigen (nach zum Beispiel Grabbeigaben, gewünschter eigener Kleidung) und dem Umweltschutz andererseits zu treffen. Für Feuer- und Erdbestattungssärge könnte zum Beispiel deren Umweltverträglichkeit ohne Bedenken vorgeschrieben werden. Bei

Beisetzungen in Kolumbarien ergibt es sicherlich eher Sinn, von vergänglichen Urnen abzusehen, während in Bestattungswäldern in der Regel dem Umweltgedanken wohl durch vergängliche Urnen Rechnung getragen werden könnte.

§ 16 Wartefrist für Bestattungen

Wir schlagen vor, die bisherige Wartefrist von 48 Stunden auf 24 Stunden zu reduzieren, um dem Bedürfnis Angehöriger nach einer zeitnahen Bestattung entgegenzukommen. Zwar ist die 48-Stunden-Frist im Bundesgebiet noch weit verbreitet, aktuellere Gesetzesänderungen (zum Beispiel Berlin) hatten zuletzt aber eine Reduzierung der Frist zum Gegenstand.

§ 18 Abs. 1 Abschiednahme am geöffneten Sarg

Vielen Angehörigen hilft es, am geöffneten Sarg von der verstorbenen Person Abschied nehmen zu können. Diese Möglichkeit ist durch die Regelung in § 18 Abs. 1 allerdings unterbunden. Wir plädieren hier für eine Öffnung des Gesetzes hin zu dieser traditionellen Handlungsmöglichkeit; zumindest sollte eine Gestattung durch zum Beispiel den Gemeindevorstand in das FBG aufgenommen werden.

§ 18 Abs. 2 Sarglose Bestattung

Die Regelung, dass eine Bestattung ohne Sarg gestattet werden kann, sollte von der Voraussetzung „religiöser Gründe“ gelöst werden. Stattdessen sollten sarglose Bestattungen – gemeint sind Beisetzungen in der jeweiligen Grabstelle – grundsätzlich immer dann zugelassen werden, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entsprechen. Entsprechende Vorgaben enthalten die Bestattungsgesetze Mecklenburg-Vorpommerns und Schleswig-Holsteins, auch der aktuelle Gesetzentwurf im Bundesland Rheinland-Pfalz sieht religiöse Gründe nicht mehr als zwingend notwendig an.

Eine Streichung des Absatzes 2, wie sie der **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** vorsieht, können wird daher nicht gutheißen, weil damit eine ausnahmslose Sargpflicht vorgeschrieben wäre.

Dies stünde auch im Widerspruch zu vorgeschlagenen § 23 (Tuchbestattungen). Diese vorgesehene Regelung wird unsererseits begrüßt. Wie im aktuellen Gesetzgebungsverfahren in Rheinland-Pfalz werden die religiösen (oder weltanschaulichen) Gründe nicht als zwingende Voraussetzung gefordert. Die Begrenzungen aus entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Belangen oder gesundheitlichen Gründen erscheinen akzeptabel, dürften im Regelfall jedoch keine Anwendung finden.

Auch den weiteren Änderungen des § 20 im Gesetzentwurf der Fraktion der FDP kann nicht gefolgt werden. Die vorgeschlagene Regelung in einem neuen Absatz 4 greift in die Satzungscompetenz der Friedhofsträger ein, außerdem sind entsprechende Möglichkeiten auf hessischen Friedhöfen bereits weitgehend verbreitet. Die Verwendung biologisch abbaubarer Urnen in oberirdischen Urnenwänden erscheint wenig sinnvoll. Demgegenüber finden sich derartige Vorgaben für Urnengrabstätten im Erdboden bereits vielerorts in den Friedhofssatzungen.

§ 20 Abs. 3 Umgang mit Implantaten

Die Entnahme von Implantaten aus der Totenasche sollte – bei nicht entgegenstehendem Willen der Verstorbenen oder deren Erben und Totensorgeberechtigten – ausdrücklich als

zulässig anerkannt werden. So können die Erlöse aus den Wertstoffen – wie heute vielfach schon Praxis – etwa wohltätigen Zwecken zugeführt werden. Unseres Erachtens sollte nicht die Größe der Gegenstände alleine maßgeblich sein, sondern die Herkunft. Was kein natürlicher Bestandteil ist, kann auch, sofern es dem Willen der Verstorbenen nicht widerspricht, dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt werden. Allerdings sollte auch auf diejenigen Rücksicht genommen werden, denen es wichtig ist, mit den Implantaten beigesetzt zu werden. Zumindest sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, dies ausdrücklich zu bestimmen. Entsprechend regeln beispielsweise die Bestattungsgesetze Niedersachsens oder Schleswig-Holsteins die Entnahme von Metallteilen aus der Totenasche.

§ 25 Abs. 2 Beförderung mit Kraftwagen

In nahezu jedem Fahrzeug werden nach allgemeinem Wortverständnis „Personen befördert“. Das Wort „Personen“ sollte gestrichen werden, da anderenfalls überhaupt kein Raum mehr für Ausnahmen verbliebe.

§ 26 Umbettung

Angesichts der heutigen Mobilität der Gesellschaft wünschen viele Angehörige eine Vereinfachung der Umbettung von Urnen. Die Rechtsprechung stellt mit dem „wichtigen Grund“ zu hohe Anforderungen an die Ausnahmegenehmigungen, die nach unserem Dafürhalten viel zu selten erfüllt werden können bzw. als erfüllt angesehen werden: Ein solcher wichtiger Grund liegt nach der Rechtsprechung nämlich nur vor, wenn die Umbettung die Würde der Verstorbenen besser wahre und deren Willen besser Rechnung trage als die Art bzw. der Ort der bereits vorgenommenen Beisetzung. Der wichtige Grund soll gemäß dieser Rechtsprechung nur in drei restriktiv ausgelegten Fallgruppen anzunehmen sein:

- a) Wenn Verstorbene zu Lebzeiten ihr ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt haben,
- b) wenn Tatsachen und Umstände gegeben seien, aus denen der diesbezügliche Wille der Verstorbenen mit hinreichender Sicherheit gefolgert werden könne und
- c) im Einzelfall, wenn das Recht auf Totenfürsorge (insbesondere Grabpflegemaßnahmen/-besuche) in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht würden.

Beispielsweise wird bei Wohnortwechseln älterer Menschen aus Gründen der Pflegebedürftigkeit ein wichtiger Grund meist nicht angenommen, da es sich nicht um eine atypische Situation handeln soll, die das Gebot der Totenruhe ausnahmsweise zurücktreten lässt. Es wäre aber ein Gebot der Menschlichkeit, Senioren die Mitnahme der sterblichen Überreste ihres verstorbenen Ehepartners an eine Begräbnisstätte am Ort ihres letzten Lebensabschnitts zu gewähren – es sei denn, der Wille der Verstorbenen stünde entgegen.

Der wichtige Grund sollten definiert werden:

„Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,
- b) erst nach den Bestattungen bekannt gewordene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen,
- c) die Missachtung des Willens der Verstorbenen zum Bestattungsort,
- d) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für einen Antragsberechtigten.“

C. Bewertung der Gesetzesänderung 2018

§ 6 Abs. 3:

Diese Ergänzung stellt eine Änderung der Rechtslage dar und schränkt die Möglichkeiten der Angehörigen unnötig ein. Der Friedhofszwang ist verfassungsrechtlich insgesamt schon fragwürdig (vgl. Birgit Schmidt am Busch in: Der Staat 2010, Postmortaler Würdeschutz und gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, S. 234ff). Auch ist unstreitig, dass das notwendige Maß des Schutzes der Totenruhe mit Zeitablauf abnimmt (Birgit Schmidt am Busch a.a.O., S. 224).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht einsehbar, dass auch noch für die Zeit nach Ablauf der Ruhezeit für die Totenasche am Friedhofszwang festgehalten werden soll. Es ist unverständlich, weshalb die Urne dann nicht an Angehörige herausgegeben werden soll, insbesondere nicht, wenn die Verstorbenen ohnehin nicht auf einem Friedhof beigesetzt werden wollten.

Der Wunsch zur Urnenherausgabe nach Ablauf der Ruhezeit wird immer wieder an uns herangetragen. Solange der Wille der Verstorbenen dem nicht entgegensteht, sollte diesem Wunsch nachgekommen werden. Die Angehörigen wissen in aller Regel am besten, was die Verstorbenen sich gewünscht hätten und was damit deren Würde am ehesten dient. Die Aufbewahrung der sterblichen Überreste nach Ablauf der Ruhezeit ist auf den Friedhöfen entgegen der öffentlichen Vorstellung leider häufig alles andere als ideal gelöst. Für den Fall, dass keine Angehörigen die Herausgabe der Urne wünschen, mag die Verpflichtung zu einer neuen Beisetzung auf dem Friedhof zu einer gewissen Verbesserung geführt haben. Doch geht das – nach dem Wortlaut wohl damit einhergehende – grundsätzliche Verbot der Herausgabe an Angehörige zu weit.

§ 10 Abs. 10 Satz 1:

Die Erstreckung der zweiten Leichenschau auf Fälle der Überführung Verstorbener ins Ausland wird nach wie vor nicht als notwendig erachtet. Dies ist in anderen Bundesländern nicht üblich und unnötiger Mehraufwand. Mit Übertritt ins Ausland gelten die dortigen Bestattungsregelungen. Ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber ausländischen Gesetzen und Behörden ist unangebracht.

Unerwähnter eigentlicher Sinn und Zweck einer solchen Regelung ist wohl, insbesondere unentdeckte Mord- und Totschlagsfälle offen zu legen. Das Problem liegt jedoch in der Qualität der ersten Leichenschau, nicht darin, dass zuvor im Falle einer Überführung ins Ausland keine zweite Leichenschau vorgenommen wird. Insofern sollte es nach wie vor das Ziel sein, eine erste qualitativ hochwertige Leichenschau zu erreichen, statt kostenintensiven Formalismus beizubehalten. Insbesondere wären von diesem Formalismus auch solche Verstorbene betroffen, bei denen überhaupt keine Einäscherung geplant und vorgenommen wird. Im Falle einer Erdbestattung im Ausland besteht aber keinerlei Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung mit einer Erdbestattung im Inland.

§ 16 Abs. 1 Satz 5:

Die eingeführte Beisetzungsfrist für Urnen wird von uns als im Wesentlichen sinnvoll eingeschätzt (unter der Voraussetzung, dass die Friedhofspflicht für Urnen nicht ohnehin abgeschafft wird). Entsprechend der Rechtslage in anderen Bundesländern sollte sie allerdings auf drei oder sechs Monate verlängert werden.

§ 20 FBG

Es ist aus unserer Sicht nach wie vor unverständlich, dass an dem absoluten Verbot des Verstreuens von Asche auch auf Friedhöfen festgehalten wird. Mindestens dann, wenn diese Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht, sollte sie zugelassen sein. Es gibt eine Vielzahl von Menschen, denen die Verstreuerung ihrer Asche ein echtes Bedürfnis ist. Daher hat zwischenzeitlich fast die Hälfte aller Bundesländer die Möglichkeit der Ascheverstreuerung auf Friedhöfen für zulässig erklärt.

Das Verbot der Urnenherausgabe an Angehörige schießt weit über das aus unserer Sicht ohnehin fragwürdige Ziel hinaus. Es ist vollkommen unnötig und wird in anderen Bundesländern richtiger Weise anders gehandhabt. Viele Angehörige empfinden es als pietätlos, wenn die Totenasche per Post bzw. Paketdienst verschickt wird. Da § 20 Abs. 3 S. 1 aber nur ein „Versenden“ an eine Friedhofsverwaltung zulässt, ist nach dem Wortlaut bei engem Verständnis schon derzeit keine andere Möglichkeit als der Paketversand eröffnet. Nicht einmal die Übergabe an Mitarbeiter von Bestattungsunternehmen ist hiernach zulässig. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Postdienstleister mehr Vertrauen entgegengebracht wird – es sind auf dem Postweg schließlich Urnen auch schon verloren gegangen oder beschädigt worden – als den Angehörigen bzw. Totensorgeberechtigten.

Alleine eine Friedhofsverwaltung als zulässigen Adressaten anzusehen, ist ebenso unsinnig. Im europäischen Ausland ist es größtenteils zulässig, die Asche außerhalb von Friedhöfen beizusetzen bzw. aufzubewahren. Weshalb in solchen Fällen eine Versendung an eine (ausländische) Friedhofsverwaltung vorgeschrieben sein soll, erschließt sich uns nach wie vor nicht. Dies führt in der Praxis immer wieder zu unnötigen Komplikationen. Ausländische Friedhofsverwaltungen verstehen nicht, weshalb sie eine Urnenanforderung fertigen sollen, wenn zum Beispiel ohnehin ein Verstreuen in der freien Natur geplant ist.

Der seinerzeit eingefügte Satz 3 würde es den Angehörigen überdies grundsätzlich verbieten, die Urne von der Trauerhalle zum Grab zu tragen. Das geht unserer Meinung nach entschieden zu weit und entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage. Dem Bedürfnis vieler Menschen, Verstorbene auf ihrem letzten Weg begleiten zu können, wird durch die Änderung des Gesetzes nicht Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Christoph Keldenich
- Vorsitzender -

Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (Drucksache 21/2378)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bestattungsunternehmen mit langjähriger Erfahrung in der Praxis der Bestattungsvorsorge und -durchführung möchten wir zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich die Bestrebungen des Hessischen Landtags, das Friedhofs- und Bestattungsgesetz weiterzuentwickeln und an die tatsächlichen Herausforderungen der Praxis anzupassen.

1. Zustimmung zu den vorgesehenen Änderungen

Folgende Punkte des Gesetzentwurfs unterstützen wir ausdrücklich:

- a) Klarstellung des Rechts auf individuelle Bestattung totgeborener Kinder unter 500 g: Dies ist ein wichtiger Schritt im Sinne der Trauerarbeit betroffener Eltern und stellt sicher, dass diese sensible Thematik mit der gebotenen Würde und Transparenz behandelt wird.
- b) Neuregelung der Zweiten Leichenschau: Die Einschränkung auf fachlich qualifizierte Rechtsmediziner oder entsprechend ermächtigte Ärzte ist ein entscheidender Beitrag zur Qualitätssicherung und dient der rechtlichen Klarheit im sensiblen Bereich der Leichenschau.
- c) Verlängerung der Bestattungsfrist auf zehn Tage: Diese Regelung entspricht den praktischen Abläufen in der heutigen Zeit und entlastet Angehörige, Behörden und Bestatter.
- d) Redaktionelle und begriffliche Anpassungen: Diese tragen zur Rechtsklarheit bei und reflektieren die tatsächlichen Gegebenheiten im Pflege- und Bestattungswesen.

2. Anmerkungen und Ergänzungsbedarf zum Punkt Zuständigkeiten bei fehlenden Angehörigen

Die Neuregelung des § 13 FBG sieht vor, dass im Todesfall die Einrichtung, in der eine verstorbene Person gelebt hat, zur Veranlassung der Sorgemaßnahmen verpflichtet ist, sofern keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar sind. Dies stellt zwar eine formale Klärung dar, greift aber aus Sicht der Praxis zu kurz und führt zu folgenden Problemen:

- Fehlende Eigenverantwortung: Die derzeitige Gesetzeslage fördert nicht, dass Menschen sich bereits zu Lebzeiten eigenverantwortlich mit ihrer Bestattung auseinandersetzen.

- Hoher Verwaltungsaufwand bei Todesfällen in Einrichtungen: Gerade in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen kommt es häufig vor, dass keine Angehörigen bekannt oder erreichbar sind. Dies führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei der Einrichtung, bei kommunalen Behörden und bei uns als Bestattungsunternehmen.

- Finanzielle Schieflage: Der mit solchen Fällen verbundene Aufwand steht häufig in keinem Verhältnis zur Vergütung, während das Vermögen des Verstorbenen vollständig an das Land Hessen fließt.

Wir schlagen daher vor, den Gesetzentwurf, um folgende Bestimmung zu ergänzen:

Personen, die dauerhaft in stationären Einrichtungen leben, sollen verpflichtet werden, eine Bestattungsvorsorge in Höhe eines Betrags innerhalb des Schonvermögens (derzeit bis 10.000 €) zu treffen. Dies kann durch die Person selbst, ihre Angehörigen oder eine Betreuungsperson

erfolgen. Einrichtungen soll dadurch eine rechtliche Grundlage gegeben werden, bereits beim Einzug entsprechende Nachweise einzufordern.

Vorteile dieser Ergänzung:

- Entlastung der Verwaltung
- Vermeidung unklarer Zuständigkeiten
- Sicherstellung einer finanzierten Bestattung
- Finanzielle und rechtliche Klarheit für alle Beteiligten

Stellungnahme zum Eilantrag vom 06.08.2025 (Drucksache 21/2498)

Zustimmung zu den Änderungen zu den § 9, 14 und 21

Zu §4 Private Bestattungsplätze und Begräbniswälder:

- 1) Bei Privaten Bestattungsplätzen sehen wir die Gefahr, dass hier nicht langfristig geplant wird. Wir leben in einer Welt, in der sich insb. der Wohnort schnell ändern kann und somit ein Begräbnisplatz im eigenen Garten oder auf dem eigenen Grundstück nicht langfristig angelegt werden kann.
Alternativ würden wir empfehlen die Herausgabe der Urne an Angehörige für einen gewissen Zeitraum (von bspw. 2-3 Monaten) zu ermöglichen, um den Trauerprozess zu unterstützen und keine Vorschnelle Entscheidung bzgl. der Grabstätte gefällt werden muss.
Sollte es sich um einen bereits vorhandenen Friedhof auf einem privaten Grundstück handeln – so sollte es eine Möglichkeit geben hier über die Kommune eine Bestattung genehmigen zu lassen.
- 2) Begräbniswälder stehen vor großen klimatischen Herausforderungen. Viele Bäume in deutschen Bestattungswäldern mussten bereits kurzfristig gefällt werden aufgrund von Hitze- oder Sturmschäden. Aus unserer Sicht sind Bestattungswälder nicht zukunftsfruchtig und es müssen hier naturnahe und pflegeleichte oder -freie Alternativen auf kommunalen Friedhöfen errichtet und ermöglicht werden.

Zu § 18: Bestattungsfeierlichkeiten

Abschied nehmen am offenen Sarg ist für viele Angehörige sehr wichtig und ein Teil des Trauerprozesses. Wir halten es für sinnvoll eine Abschiednahme am offenen Sarg vor einer Trauerfeier für den engsten Familienkreis zu ermöglichen.

Zu § 20: Feuerbestattung

Zu (5) wäre unser Wortlaut: „Für die Beisetzung in Urnengräbern und Urnenwänden dürfen **nur noch** biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.“

Begründung: Nach Ablauf der Ruhefrist werden Urnen zumeist in Sammelgrabstätten beigesetzt. Aus Gründen der Nachhaltigkeit sollten dies daher nur noch biologisch abbaubare Urnen sein. Denn: auf vielen Friedhöfen sind in Erdgräbern gar keine Urnen mehr erlaubt, die nicht biologisch abbaubar sind.

Zu § 22: Weitere Bestattungsformen außerhalb von Friedhöfen

Keine Zustimmung zur Ausbringung der Asche auf einem privaten Grundstück. Einer Aushändigung der Urne für einen definierten und begrenzten Zeitraum stimmen wir zu.

Zu § 23: Tuchbestattungen

Fragen hierzu:

- Wer führt diese Bestattungen durch?
- Wie wird gewährleistet, dass niemand auf dem Friedhof von einer solchen Bestattung beeinträchtigt wird (Besucher, andere Beisetzungen usw.)

Vor Umsetzung einer solchen Gesetzes Änderung muss mit den an der Durchführung Beteiligten Personen gesprochen werden, um die Rahmenbedingungen genauer zu fassen.

Prinzipiell stehen wir Neuerungen und Änderungen sehr liberal und offen gegenüber, um die Bestattungskultur positiv zu verändern.

Jedoch sehen wir im alltäglichen Umgang, dass mit dieser Liberalisierung auch eine Pflicht für jeden Einzelnen einhergehen muss, sich zu Lebzeiten um das eigene Lebensende zu kümmern und finanziell vorzusorgen. Diese Pflicht sollte bspw. auch im Betreuungsrecht verankert sein.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Praxiserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess einbringen zu dürfen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Senta Kahrhof

Kahrhof Bestattungen GmbH & Co. KG

Merckstr. 13

64283 Darmstadt

Darmstadt, im August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bestatterverband Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zur geplanten Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes zu nehmen.

Wir begrüßen die angestrebten Anpassungen ausdrücklich. Die vorgesehenen Änderungen stellen aus unserer Sicht einen wichtigen Schritt zur Modernisierung des Bestattungsrechts in Hessen dar und tragen zur Klarstellung sowie zur Verbesserung bestehender Regelungen bei.

Die geplanten Änderungen stärken die Transparenz und Professionalität im Bestattungswesen und fördern eine würdige sowie rechtssichere Durchführung von Bestattungen im Land Hessen.

Für Rückfragen oder eine weiterführende fachliche Einschätzung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Kracheletz

30.06.2025

Stellungnahme der Stiftung Reerdigung gGmbH
Gesetzentwurf der Landesregierung vom 10.06.25:
Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
(Drucks. 21/2378)

Sehr geehrter Herr Hering, sehr geehrter Herr Sack,
sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

mit großem Interesse haben wir den Gesetzentwurf der Landesregierung zur geplanten Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes gelesen.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus Hessen, die sich bereits zu Lebzeiten für eine Reerdigung entschieden haben, wenden sich mit dem Wunsch an uns, **dass ihre sterblichen Überreste – die sogenannte „neue Erde“ – nach ihrem Tod in ihrem Heimatort in der Nähe ihrer Familien auf den Friedhöfen beigesetzt werden dürfen.**

Ein besonders bewegender Fall ist der von Frau Sabine Mehne aus Darmstadt: Sie war eine der ersten hessischen Bürgerinnen, die sich für eine Reerdigung entschied und dies auch verfügt hat. Ihr Leben und Sterben wurde eindrucksvoll vom Hessischen Rundfunk dokumentiert („Sterben wie ich will“, ARD-Mediathek). Kurz vor ihrem Tod musste Sabine Mehne jedoch erfahren, dass eine Beisetzung ihrer Erde in Darmstadt nicht von den hessischen Behörden gestattet wird. Ihre Angehörigen konnten sie nicht – wie gewünscht – im Familiengrab in Darmstadt beisetzen, sondern mussten die neue Erde Hunderte Kilometer entfernt auf dem Hamburger Parkfriedhof Ohlsdorf beisetzen lassen. Dies war für die Familie äußerst belastend.

Der Moralthologe Monsignore Prof. Dr. Peter Schallenberg (Theologische Fakultät Paderborn) spricht sich in einer Stellungnahme aus katholisch-theologischer Sicht sogar für die Reerdigung gegenüber der Feuerbestattung aus: Sie bringe die Würde der Schöpfung besser zum Ausdruck und sei als eine moderne Form der Erdbestattung zu verstehen. Auch der evangelische Theologe Prof. Dr. Hartmut Rosenau (Universität Kiel) bewertet die Reerdigung als ethisch und theologisch unbedenklich. Er betont, dass Würde, Pietät und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit bei dieser Bestattungsform gewahrt bleiben. Kritische Stimmen, die eine „Verdinglichung“ des Körpers befürchten, weist er zurück: Aus christlicher Perspektive sei nicht der Verbleib des Körpers entscheidend, sondern das Verständnis von Tod und Auferstehung, mit dem die Reerdigung vereinbar sei. Diese Einschätzungen namhafter Theologen unterstreichen die ethische Legitimität und die Vereinbarkeit der Reerdigung mit christlichen Werten.

Es gibt eine breite gesellschaftliche Diskussion zur Reerdigung. Beispielhaft sei hier die aktuelle Diskussion auf dem Youtube-Kanal der Tagesschau (16.06.25) zur Bestattungskultur genannt, u.a. mit dem Kunsthistoriker Dr. Dirk Pörschmann (Direktor des Museums für Sepulkralkultur, Kassel), Prof. Kristian Fechtner (Professor für Praktische Theologie, Johannes Gutenberg-Universität Mainz), einem Pastor und zwei Bestattern. Alle haben sich durchweg positiv zur Reerdigung geäußert und die Wahrung der Würde des Verstorbenen bei dieser Bestattungsalternative anerkannt.

Gerne stellen wir Ihnen auch den direkten Kontakt zu hessischen Bestattungshäusern – etwa SterbenLeben in Darmstadt und In Memories Bestattungen in Wiesbaden – her, die bereits Reerdigungen begleitet haben.

Die neue Erde ist aus wissenschaftlicher Sicht unbedenklich für Mensch und Umwelt (siehe Anlage: Schreiben des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Leipzig an das

Abgeordnetenhaus von Berlin). Das Leipziger Institut untersuchte in der weltweit ersten veröffentlichten Studie die Reerdigung und kam zu dem Schluss: Das menschliche Weichgewebe wird innerhalb von 40 Tagen zersetzt. Die Studie bestätigt, dass keine individualtypischen DNA-Fragmente oder Pathogene mehr im fertigen Erdsubstrat vorhanden sind. Weitere Untersuchungen von Erdproben aus der Reerdigung durch das Forschungslabor AGROLAB zeigen: Die Reerdigung erfüllt die Vorgaben der Bioabfallverordnung, d.h. die entstandene Erde ist frei von Erregern übertragbarer Krankheiten, überschreitet keine Schadstoff- und Schwermetallgrenzwerte und enthält keine Fremdstoffe. Sie ist damit unbedenklich für Mensch und Natur. Die Reerdigung in Schleswig-Holstein ist derzeit weltweit das wissenschaftlich am umfassendsten untersuchte Verfahren dieser neuen Bestattungsart und wird international als Referenzmodell wahrgenommen.

Klimaschutz ist gesetzlich vorgeschrieben: Das Land Hessen verfolgt klare Ziele zur Dekarbonisierung und zur Nutzung nachhaltiger Technologien. In diesem Zusammenhang sehen wir eine weitere Notwendigkeit zur gesetzlich verpflichtenden Förderung alternativer Bestattungsformen, die ohne den Einsatz von Erdgas auskommen und keine Belastung für den Friedhofsboden darstellen. Für diese Ziele setzt sich auch der in Hessen ansässige Verband für Gedenkkultur VfG ("Gemeinsame Rückbesinnung auf klimaschonende Erdbestattung") ein.

Wir regen an, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch sachverständige Personen wie Monsignore Prof. Dr. Peter Schallenberg, Dr. rer. med. Marcus Schwarz (Universität Leipzig), den Verband für Gedenkkultur e.V., das Museum für Sepulkralkultur sowie unserer Stiftung Reerdigung gGmbH anzuhören.

Zudem sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, im Zuge der Novellierung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der in einer Verfügung zum Ausdruck gebrachte letzte Wille hessischer Bürgerinnen und Bürger, im Heimatort beigesetzt zu werden, auch dann geachtet und erfüllt werden kann, wenn sie sich für eine alternative Bestattungsform – wie die Reerdigung – entschieden haben, die in einem anderen Bundesland auf gesetzlicher Grundlage möglich bzw. zur Erprobung gestattet ist.

Im Anhang finden Sie die in diesem Schreiben erwähnten drei Stellungnahmen sowie unsere kostenfreie Informationsbroschüre „*Bestattungsarten im Wandel*“, die wir in Kooperation mit dem Verband für Gedenkkultur und der Verbraucherinitiative Bestattungskultur aeternitas erstellt haben.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Litwinschuh-Barthel
Geschäftsführer

K: **Herrn Alexander Bauer** (MdL, CDU), **Frau Lisa Gnagl** (MdL, SPD) mit der Bitte um Kenntnisnahme



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Universität Leipzig, Medizinische Fakultät,
Institut für Rechtsmedizin, Johannisallee 28, 04103 Leipzig

Medizinische Fakultät
Institut für Rechtsmedizin
Prof. Dr. med. Jan Dreßler
Direktor

Web: <http://rechtsmedizin.uni-leipzig.de/home/>

Abgeordnetenhauses von Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Bearbeiter:
Dr. rer. med. Marcus Schwarz
Telefon 0341 97-15114
Telefax 0341 97-15109
Email: marcus.schwarz@medizin.uni-leipzig.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

29. November 2024

Betreff: Stellungnahme Reerdigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen und möchten folgend die Fragestellungen zu Ihrer Anfrage, vorgebracht vom Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, Herrn Lars Düsterhöft beantworten. Das Rechtsmedizinische Institut der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig setzt sich seit dem Jahr 2023 wissenschaftlich mit der neuen Bestattungsform „Reerdigung“ auseinander und führt eine Begleitforschung durch.

Nachfolgend beantworten wir Ihre Fragen:

Woraus besteht das Material, welches sich nach dem Abschluss der sog. Reerdigung im Kokon befindet?

Das Material nach Abschluss eines Reerdigungsprozesses besteht zum größten Teil aus den Überresten des pflanzlichen Grundsubstrates sowie den Knochen des Verstorbenen. Zudem finden sich metallische Teile von Prothesen sowie nicht abbaubare Materialien die der Verstorbene zu Lebzeiten oder in Folge einer Obduktion in sich getragen hat.

Welche menschlichen Überreste sind in dem abschließend entstandenen Material zu finden?

Nach dem Abschluss eines Reerdigungsprozesses findet sich das menschliche Skelett im Substrat. Hierbei handelt es sich im weitesten Sinne um die knöcherne kalkhaltige Stützstruktur. Knochenmark und Teile der spongiösen Stützstrukturen sind bereits abgebaut. Selten finden sich auch keratinreiche Strukturen wie Haare oder Nägel in weit abgebautem Zustand. Nach dem Mahlvorgang finden sich die Überreste der Knochenstruktur als kleinere Strukturen im Material, welches in dieser Form beigesetzt wird.

Ist das abschließend entstandene Material tatsächlich mit Erde oder Humus zu vergleichen?

Das entstandene Material ist am ehesten mit der Humusform „Mull“ vergleichbar. Ein Mull bietet leicht abbaubare Vegetationsrückstände mit noch erkennbarer pflanzlicher Struktur. Die zermahlenen Knochen stellen dabei die mineralische Komponente, welche auch unterhalb der Humusschicht im Erdboden zu finden ist. Im Vergleich zum Humus fehlt es noch an einem Edaphon (Gesamtheit der höheren Bodenlebewesen (Regenwürmer, Nematoden, Springschwänze etc.)), welche durch die hohen Temperaturen während des Reerdigungsprozesses nicht überlebensfähig wären. Diese Lebewesen kehren erst nach der Bestattung zurück und ergänzen den Humus in seinem weiteren Ab- und Umbauprozess.

Auf wie vielen Proben fußen Ihre Erkenntnisse und wie ist sichergestellt worden, dass die Proben nicht vertauscht oder verfälscht worden sind?

Mit dem Stand 18.11.2024 wurden durch das Institut für Rechtsmedizin Leipzig 22 Reerdigungen wissenschaftlich beprobt. Hierbei sind Wissenschaftler des Instituts für Rechtsmedizin bei den Probenentnahmen vor Ort. Zudem wurden einige Prozesse notariell verplombt um sicherzustellen, dass Proben nicht vertauscht oder verfälscht worden sind.

In welchem Zustand befinden sich die Knochen nach Abschluss des Reerdigungsverfahrens?

Die Knochen sind frei von Weichgewebe und weisen je nach Knochenart unterschiedliche Abbauerscheinungen auf. Rippenknochen lassen sich bei einer Prüfung der Festigkeit zwischen Daumen und Zeigefinger zerdrücken. Die Knochenstruktur von Rippen und Schulterblatt ist stark brüchig. Das spongiöse Innere der Knochen ist frei von Mark und die Knochenbälkchen befinden sich teilweise im stark fortgeschrittenen Abbau bis hin zur fast vollständigen Absenz. Die langen Röhrenknochen zeigen ebenfalls im Bereich der Kompakta beginnende Abbauerscheinungen unter UV-Fluoreszenz. Im Schädelknochen fehlt die harte Hirnhaut (Dura mater), die Zähne lösen sich aus den Zahnfächern. Spürbar ist an sämtlichen Knochen ein merklicher Gewichtsverlust.

Kommen Sie abschließend zu der Erkenntnis, dass das Verfahren der sog. Reerdigung funktioniert?

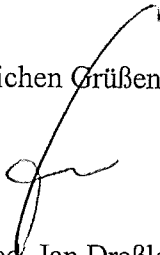
Aus den ersten gewonnenen Daten lässt sich ableiten, dass der Prozess funktioniert. In allen Fällen waren die Knochen frei von Weichgewebe und wiesen nach 40 Tagen teils fortgeschrittene Abbauerscheinungen auf. Unter Anwendung gängiger Methoden zur Liegezeitschätzung entsprechen die Befunde einer Bodenliegezeit zwischen 20 und 50 Jahren. Die Proben bieten eine begrenzte toxikologische und molekularbiologische Auswertbarkeit, was aus forensischer Sicht positiv zu bewerten ist, da hier ggf. auch nach einer Bestattung staatsanwaltschaftliche Fragestellungen beantwortet werden können, was bei Feuerbestattungen nicht der Fall ist. Die in unserer veröffentlichten und hier angehängten Studie getroffenen Aussagen lassen sich bisher auch auf alle weiteren untersuchten Prozesse ableiten. Die Forschung wird fortgesetzt und die Ergebnisse werden dem Landtag Schleswig-Holsteins vorgelegt. Des Weiteren sind Folgeprojekte mit dem Institut für Hygiene, Krankenhaushygiene und Umweltmedizin des Universitätsklinikums Leipzig, dem Helmholtz Umweltforschungszentrum Leipzig sowie der Abteilung Experimentelle Interaktionsökologie des German

Centre for Integrative Biodiversity Research (iDiv) Halle-Jena-Leipzig angelaufen. Weitere Projekte befinden sich in Planung.

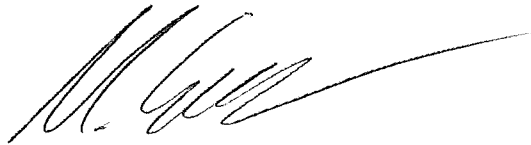
Ist die aus dem Verfahren hervorgehende Erde/das Substrat hygienisch unbedenklich?

Durch die im Prozess entstehenden hohen Temperaturen (bis zu 70°C über mehrere Tage) und die biochemischen Prozesse der bakteriellen Zersetzung gehen aus unserer Sicht im normalen alltäglichen Umgang mit der „neuen“ Erde keine gesundheitlichen Gefahren aus.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Jan Dreßler
Institutsdirektor



Dr. rer. med. Marcus Schwarz
Studienleiter

Anhang: Schwarz, M., Höfert, L., Kutschera, L. et al. Die „Reerdigung“. Rechtsmedizin 34, 86–93 (2024)

Rechtsmedizin 2024 · 34:86–93
<https://doi.org/10.1007/s00194-023-00681-6>
Angenommen: 28. November 2023
Online publiziert: 17. Januar 2024
© The Author(s) 2024



Die „Reerdigung“

Eine neue Bestattungsform aus forensischer Sicht

Marcus Schwarz · Lisa Höfert · Ludwig Kutschera · Neele Dreißig · Susen Becker · Michael Kohl · Sven Baumann · Carsten Babian · Jan Dreßler
Institut für Rechtsmedizin, Universität Leipzig, Leipzig, Deutschland

Zusammenfassung

Hintergrund: Die Reerdigung stellt eine neue Bestattungsform dar, bei der ein menschlicher Leichnam durch natürliche und mechanische Prozesse in 40 Tagen zu Erds substrat umgewandelt wird. Für die forensische Evaluation untersuchte das Institut für Rechtsmedizin Leipzig Proben aus den Überresten des Prozesses.

Methodik: Knochen-, Erd- und Haarproben wurden von zwei Verstorbenen entnommen und mit molekularbiologischen, toxikologischen, morphologisch-osteologischen und bodenkundlichen Methoden untersucht.

Ergebnisse: Die DNA in den Knochen ist nach 40 Tagen degradiert und im zermahlenden, der Erde beigemischten Zustand nicht mehr mit herkömmlichen Methoden nachweisbar. Ein toxikologischer Nachweis von prä mortal eingenommenen Medikamenten war analyt- und matrixabhängig teilweise möglich. Morphologisch-osteologisch entsprechen die Knochen einer Liegezeit von 20–50 Jahren. Die entstehende Erde weist die Eigenschaften von Humus auf.

Diskussion: Die neue Bestattungsform bedarf vor Beginn des Prozesses einer zweiten Leichenschau. Aus forensisch-toxikologischer Sicht ist die vereinzelte Nachweisbarkeit von Wirkstoffen tendenziell positiv zu bewerten, da im Gegensatz zur Kremierung potenziell nötige toxikologische Nachuntersuchungen teilweise noch möglich sein könnten. Für die Erdprobe vor und nach Durchmischung von Erde und Knochenmehl konnten hier keine für eine DNA-Analyse geeigneten DNA-Mengen gewonnen werden. Es ist somit davon auszugehen, dass nach der Bestattung der Überreste bei einer weiteren Zersetzung keine humane DNA aus Mischproben zur Identifizierung gewonnen werden kann. Die Erdproben weisen neben den Knochen mikro- sowie makroskopisch keine Spuren von humanem Weichgewebe auf. Das Resultat spricht dafür, dass innerhalb von 40 Tagen die Umwandlung zu Erde stattfindet. Die geringe Zahl der in dieser Pilotstudie untersuchten Leichen stellt eine Limitation dar. Weitere Untersuchungen zur Vergrößerung der Grundgesamtheit sind geplant.

Schlüsselwörter

Bestattung · Wissenschaftliche Evaluation · Zweite Leichenschau · Verwesung · Bodentoxikologie

Die Autoren Marcus Schwarz und Lisa Höfert haben zu gleichen Teilen zum Manuskript beigetragen.



QR-Code scannen & Beitrag online lesen

Hintergrund und Fragestellung

Die Bestattungskultur in Europa wird traditionell von zwei Bestattungsformen bestimmt: die Erdbestattung und die Kremierung mit anschließender Beisetzung der Asche.

Die „Reerdigung“ der Circulum Vitae GmbH Berlin wandelt den Körper durch Zugabe von pflanzlichem Substrat in einem Behälter durch körpereigene Bakterien in Humus („Erds substrat“) um. Durch eine Regulierung der Feuchtigkeit und Tem-

peratur kann die bakterielle Zersetzung gesteuert werden. Nachdem das Weichgewebe zersetzt ist, werden die Knochen entnommen, gemahlen und anschließend der Erde beigegeben.

Die vorliegende Studie soll diese neue Bestattungsform aus forensischer Sicht beurteilen, um eine bereits vorliegende kritische Veröffentlichung zu ergänzen [13].

Ähnliche Prozesse, bekannt unter dem Namen „natural organic reduction“ (NOR), werden in einigen Bundesstaaten der USA bereits in unterschiedlichen Ausführungen

Tab. 1 Analyten der verwendeten zielgerichteten HPLC-MS/MS-Methoden		
Methode	Ionisation/ Detektion	Analyten
1	Pos. MRM	6-O-Monoacetylmorphin, Alprazolam, Aminoflunitrazepam, Amphetamin, Benzoyllecgonin, Bromazepam, Cocain, Codein, Diazepam, Dihydrocodein, EDDP, Flunitrazepam, Hydroxylalprazolam, Hydroxybromazepam, Lorazepam, MDA, MDE, MDMA, Methadon, Methamphetamin, Morphin, Norcocain, Nordiazepam, Oxazepam, Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (THC)-Carbonsäure
2	Pos. MRM	Buprenorphin, Fentanyl, Norbuprenorphin, Norfentanyl, Nortilidin, O-Desmethyltramadol, Oxycodon, Tilidin, Tramadol
3	Pos. MS3	THC, 11-Hydroxy-THC, Cannabidiol (CBD), Cannabinol (CBN)
4	Neg. MS3	THC-Carbonsäure

praktiziert [3, 11], sind aber aufgrund anderer Prozessabläufe (abweichende Zersetzungszeiträume, anderer Aufbau und Mechanik der Behälter) sowie abweichender ethischer und rechtlicher Regularien über den Verbleib des entstehenden Substrats, auch mit Hinblick auf eine in den US-Bundesstaaten fehlende Bestattungspflicht auf Friedhöfen, für vorgelegte Ergebnisdarstellung nicht vergleichbar.

Studiendesign und Untersuchungsmethoden

Im Rahmen einer Pilotstudie wurden zwei Reerdigungsprozesse wissenschaftlich begleitet. Es wurden Proben während und nach den Prozessen entnommen und im Institut für Rechtsmedizin in Leipzig morphologisch, toxikologisch, molekulargenetisch und bodenkundlich untersucht.

Prozess der Reerdigung

Ein Leichnam wird unbedeckt in ein Substrat aus pflanzlichem Material (Trockenschnitt aus Klee, Lupine und Stroh) in einen geschlossenen Behälter aus Edelstahl oder recyceltem Hartplastik („Kokon“) gelegt. Mit Wasser wird der Grünschnitt befeuchtet und der Behälter verschlossen [5]. Chemikalien werden nicht hinzugeben. Die Zersetzung durch die körpereigenen Bakterien lässt die Temperatur bis auf 70 °C ansteigen. Ab dem 10. Tag wird der Behälter mechanisch leicht bewegt, um eine Verklumpung des Substrats zu verhindern. Zu- und Abluft für die Steuerung von Temperatur und Luftfeuchte im Behälter werden durch Software und Datalogger überwacht. Die Abluft wird durch ein Filtersystem gereinigt. Nach ca. 40 Tagen wird

der Behälter geöffnet. Das Erds substrat wird nach Entfernung von metallischen Prothesen, Herzschrittmachern und sonstigen körperfremden Materialien mit den Knochen mittels einer Hammermühle gemahlen und homogenisiert. Das so entstandene Erds substrat wird in einem abbaubaren Leinentuch bestattet. Der Kokon wird dabei nicht bestattet, sondern gereinigt und wiederverwendet. Durch die zwischenzeitlichen Temperaturen bis 70 °C findet eine Hygienisierung des Materials statt; die Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) [2] werden dabei erfüllt. Die Ausgestaltung der Grabart obliegt dann den Friedhöfen und den Angehörigen [5].

Untersuchungsproben

Die Proben stammten von zwei Spendern: Person A (65 Jahre, weiblich, 170 cm, 50 kg) und Person B (63 Jahre, männlich, 175, 75 kg), von denen jeweils eine individuelle Spendervereinbarung vorlag. Aus diesem Grund wurden für diese Pilotstudie nur von einer Person Knochenproben für eine molekulargenetische Untersuchung entnommen.

Morphologisch-osteologische Untersuchung

Ein Oberschenkelknochen sowie der Schädel von Person A wurden nach dem Prozess entnommen und nach den Methoden von Hunger und Leopold [6] zur Bestimmung der Bodenliegezeit untersucht. Teile des Oberschenkelknochens wurden in einem Muffelofen verascht, um den Rohaschegehalt zu bestimmen.

Toxikologische Untersuchung

Für die toxikologischen Untersuchungen wurden Knochensubstrat (A1), Erds substrat ohne (A2) und mit (A3) beigemischten Knochen, Knochenreste (A4 und A5) und Überreste aus dem Schädelinneren (A6) von Person A sowie Erds substrat (B1), Haare vor der Reerdigung (B2) und Haare mit Erds substrat nach der Reerdigung (B3) von Person B analysiert.

Alle Asservate beider Personen wurden sowohl durch verschiedene Fest-Flüssig-Extraktionsverfahren als auch durch Proteinfällung aufgearbeitet und zielgerichtet (Tab. 1) mittels Multi-Target HPLC-MS/MS (Sciex QTrap 5500, Sciex, Darmstadt, Deutschland) sowie nicht zielgerichtet mittels HPLC-MS-QTOF (Agilent 6530) und HPLC-DAD (G1312A) analysiert (Agilent Technologies, Waldbronn, Deutschland). Zur Analytik der Haare wurden diese zunächst zweifach mit Wasser und Methanol gewaschen, getrocknet, zerkleinert und schließlich methanolisch extrahiert. Methodische Details können auf Anfrage übermittelt werden.

Molekulargenetische Untersuchung

Es wurden jeweils 2,0 g Erds substrat mit Knochensubstrat, reines Knochensubstrat sowie Knochenmaterial vom Schädel, ein Backenzahn, ein Finger- oder Fußnagel von Person A untersucht. Das Zahn- und Knochenmaterial wurde in einer Kugelschwingmühle M200 (Retsch, Haan, Deutschland) gemahlen. Von den gemahlene Knochen wurden zwischen 1,5 und 3,0 g für die DNA-Extraktion mittels First-DNA all tissue kit (GEN-IAL, Troisdorf, Deutschland) verwendet. Die DNA-Extraktion aus dem Nagel fand mit dem NucleoSpin® Tissue Kit (Macherey-Nagel, Düren, Deutschland) statt. Zur DNA-Quantifizierung wurde das PowerQuant™ System (Promega, Madison, WI, USA) sowie ein Applied Biosystems™ 7500 Real-Time PCR System (Applied Biosystems™, Waltham, MA, USA) verwendet. Zudem erfolgte eine DNA-Konzentrationsmessung mittels Qubit™ dsDNA HS Assay Kit am QuBit™ 4 Fluorometer (Thermo Fisher Scientific, Waltham, MA, USA).

Für die Bestimmung autosomaler STR-Merkmale wurden die PCR-Kits PowerPlex®

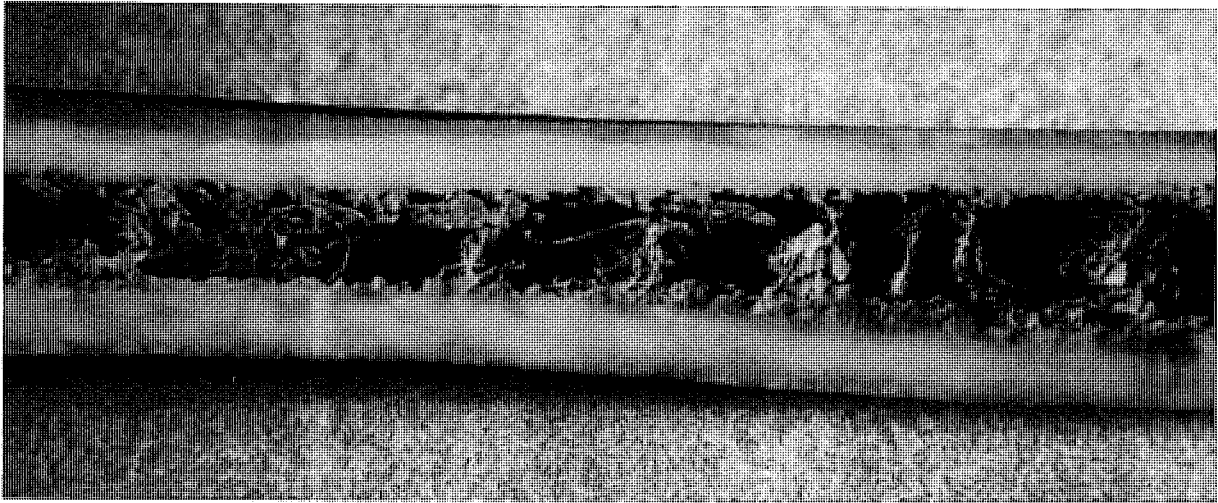


Abb. 1 ▲ Bläulich-violette UV-Fluoreszenz am frischen Sägeschnitt

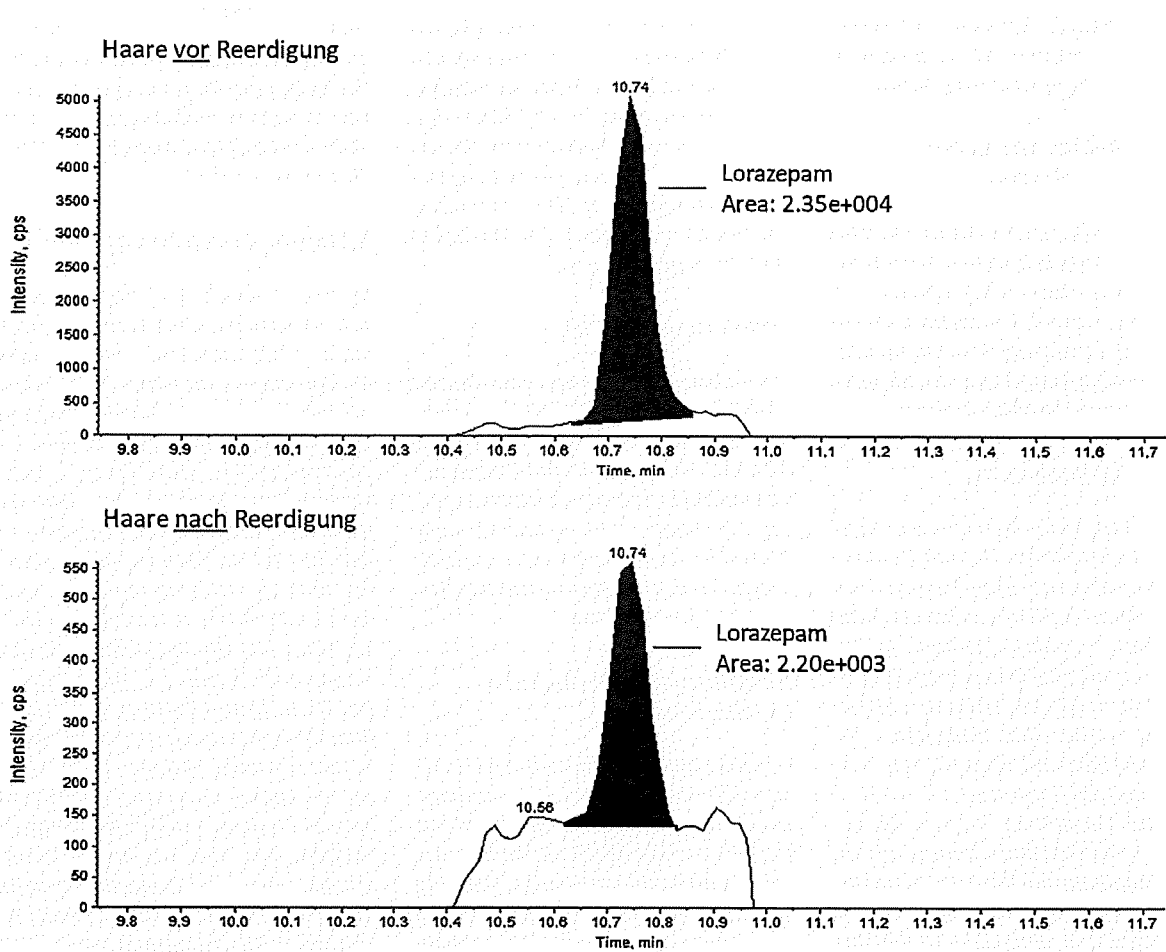


Abb. 2 ▲ Chromatogramm der zielgerichteten Analyse der Haare vor (B2) und nach (B3) der Reerdigung auf Lorazepam

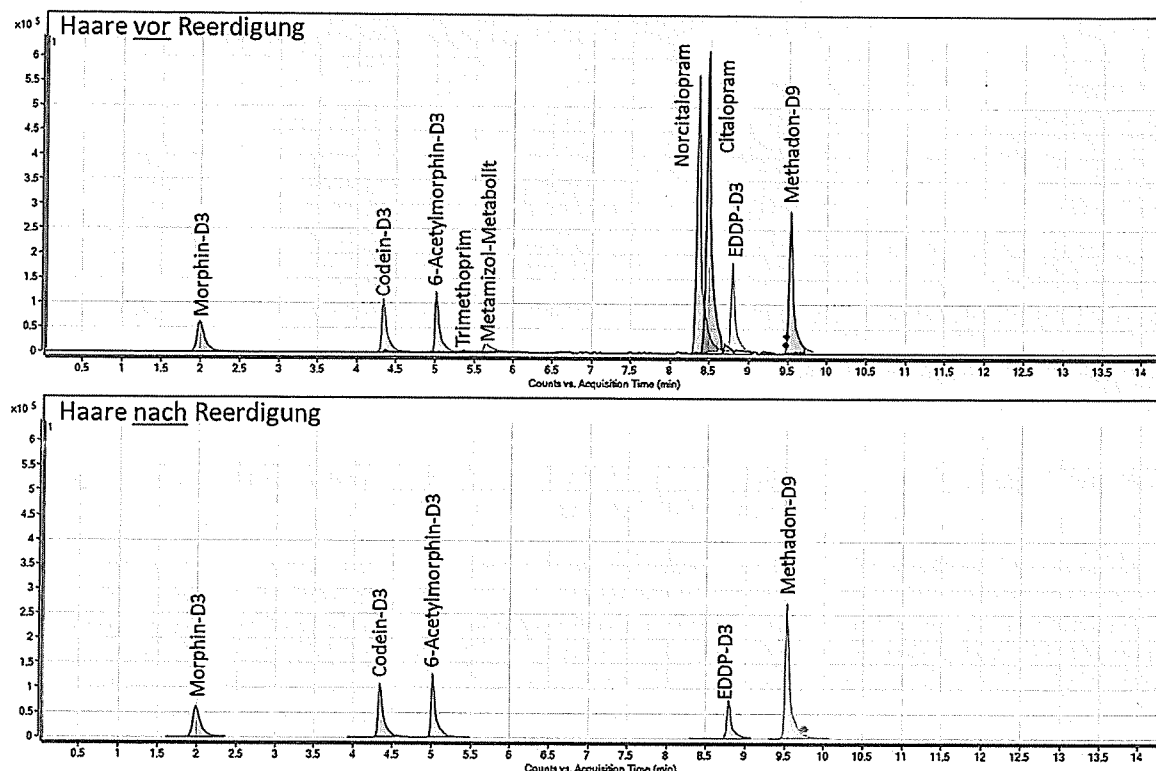


Abb. 3 ▲ Chromatogramm der nicht zielgerichteten Analyse der Haare vor (B2) und nach (B3) der Reerdigung

ESX 17 und PowerPlex® ESI 17 Pro (Promega) eingesetzt. Die Fragmentanalyse wurde am Applied Biosystems™ SeqStudio Genetic Analyzer (Thermo Fisher Scientific, Waltham, MA, USA) durchgeführt. Die Datenauswertung erfolgte mit der Software GeneMapper® ID-X, Version 1.6 (Thermo Fisher Scientific, Waltham, MA, USA).

Bodenkundliche Untersuchung

Die Proben à 100 g (Erds substrat, Knochenmehl, Mischprobe) wurden makroskopisch sowie mikroskopisch (Olympus SZX9 mit einem Olympus Objektiv DF PL 1,5X mit einer 85,5-fachen Vergrößerung, der Firma Olympus K.K.; Shinjuku, Tokio, Japan) auf ihre Beschaffenheit überprüft und mittels Bestimmungstabelle [10] und Bodenkundlicher Kartieranleitung [15] eingeordnet.

Ergebnisse

Morphologisch-osteologische Untersuchung

Am vollständigen menschlichen Schädel mit Zähnen wurden makroskopisch keine Weichteilreste festgestellt. Nach Reinigung war ein erdig-humoser Geruch wahrnehmbar. Die Knochenoberfläche erschien homogen bräunlich und makroskopisch ohne Beschädigungen.

Am Schädel ließen sich die Zähne leicht aus den Alveolen entnehmen. Die Knochensubstanz war fest, schwer und homogen feucht. Die Schädelnähte waren nicht gelockert. Ein frischer Sägeschnitt erzeugte einen geringen Geruch nach verbrannten Haaren. Es fanden sich keine Reste der harten Hirnhaut. In den Paukenhöhlen fand sich wenig erdig-krümelige Substanz. Die Sägeschnittfläche des Schädels zeigte eine homogene, vorwiegend bläulich-violette UV-Fluoreszenz. Nach Behandlung mit Ninhydrin zeigte sich auf der

Sägeschnittfläche eine kräftige blauviolette Färbung.

Am Oberschenkelknochen fand sich äußerlich ein gleichartiger Befund. In der Markhöhle zeigte sich mäßig viel Fettwachs. Auf der Sägeschnittfläche war nach Behandlung mit Ninhydrin eine mäßig kräftige blauviolette Anfärbung erkennbar. Der frische Sägeschnitt der Kompakta fluoreszierte im ultravioletten Licht außen nur schwach, innen teils scharf abgegrenzt kräftig bläulich-violett (Abb. 1). Zur Markhöhle hin flaute die Fluoreszenz stellenweise wieder ab.

Nach Bestattung im Erdgrab wären die o.g. Befunde am Oberschenkelknochen nach Berg [1] nach einer Liegezeit von etwa 20–50 Jahren zu erwarten. In der Trockensubstanz betrug der Rohaschegehalt über drei Veraschungsansätze gemittelt 67,87%. Diese Glührückstände entsprechen Knochen mit einer Liegezeit unter 150–200 Jahren [9].

Tab. 2 Ergebnisse der DNA-Konzentrationsmessung und STR-Analyse					
Probe	Material	qPCR – kurzes Target ^a	qPCR – langes Target ^b	Photometrische Messung	STR-Analyse
VM 01	Nagel	0,0018	0,001	–	Nicht untersucht
VM 03	Backenzahn	0,0008 ng/μl	0,0002 ng/μl	0,1300 ng/μl	6/16
VM 04	Jochbeinhöcker	17,64 ng/μl	0,2974 ng/μl	12,30 ng/μl	16/16
VM 05	Felsenbein	0,0658 ng/μl	Undetermined	6,680 ng/μl	0/16
VM 06	Kalotte	0,0278 ng/μl	0,0031 ng/μl	5,600 ng/μl	16/16
VM 07	Erds substrat ohne Knochenmehl ^c	0,0002 ng/μl	Undetermined	0,844 ng/μl	Nicht untersucht
VM 08	Knochenmehl ^c	0,0642 ng/μl	0,0121 ng/μl	0,624 ng/μl	16/16
VM 09	Erds substrat mit Knochenmehl ^c	Undetermined	Undetermined	0,972 ng/μl	Nicht untersucht

^aHumanes autosomales DNA-Target (84 bp Amplicon)
^bHumanes autosomales DNA-Target (435 bp Amplicon)
^cBereitgestellt durch das Unternehmen „Circulum Vitae GmbH Berlin“

Toxikologische Untersuchung

In allen Proben von Person A konnten mittels zielgerichteter Analytik (■ Tab. 1) Fentanyl (Opioid-Analgetikum), THC-Carbonsäure (Metabolit von THC) sowie Diazepam (Benzodiazepin) nachgewiesen werden. Die nicht zielgerichtete Analyse verlief für alle Proben negativ.

Die zielgerichtete Analyse der Haarproben von Person B vor (B2) und nach (B3) der Reerdigung verliefen positiv auf Lorazepam (Benzodiazepin), wobei in Probe B3 lediglich noch Spuren zu detektieren waren (■ Abb. 2). Mittels nicht zielgerichteter Analytik konnten in den Haaren vor der Reerdigung (B2) Citalopram (Neuroleptikum), dessen Metabolit Norcitalopram, Trimethoprim (Antibiotikum) und ein Metabolit von Metamizol (Analgetikum) nachgewiesen werden (■ Abb. 3). In den zugehörigen Waschlösungen konnten ebenfalls Spuren von Citalopram und Norcitalopram detektiert werden. Die nicht zielgerichteten Analysen der Probe B3 verliefen negativ.

Untersuchungen bezüglich einer potenziellen Bodenbelastung durch Schwermetalle wurden bereits durch die AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH durchgeführt, wobei alle gesetzlichen Grenzwerte eingehalten wurden [12].

Molekulargenetische Untersuchung

Für die Proben ergaben sich die in ■ Tab. 2 aufgeführten DNA-Konzentrationen. Für den Fingernagel (VM 01), den Backenzahn (VM 03) sowie die Bodenproben mit und ohne Knochensubstrat (VM 07 und VM 09)

wurden mittels qPCR-Verfahren für die autosomalen DNA-Targets nur geringe bzw. keine messbaren DNA-Konzentrationen (Undetermined; Wert unter der Nachweisgrenze) ermittelt. Der Vergleich der Ergebnisse der DNA-Targets deutet an den Proben vom Jochbeinhöcker (VM 04), Felsenbein (VM 05), der Kalotte (VM 07) sowie des Knochensubstrats (VM 08) auf DNA-Degradation hin, wobei zum Teil für das lange Target (435 bp) kein Wert messbar war (VM 05). Die photometrische Messung ergab im Vergleich teils deutlich höhere Konzentrationswerte, was auf eine Koextraktion von nichthumaner DNA hindeutet, welche vermutlich von am Zersetzungsprozess beteiligten Mikroorganismen stammt.

Aufgrund der Ergebnisse der DNA-Quantifizierung erfolgte für die Proben vom Backenzahn (VM 03), Jochbeinhöcker (VM 04), Felsenbein (VM 05), Kalotte (VM 06) sowie das Knochenmehl (VM 08) jeweils eine STR-Analyse. Für die Proben VM 04, VM 06 und VM 08 wurden jeweils übereinstimmende, vollständige STR-Profile einer weiblichen Person nachgewiesen (16 von 16 untersuchten autosomalen STR-Systeme auswertbar), für VM 03 waren lediglich 6 STR-Systeme auswertbar. Die hier erhaltenen Befunde stimmten mit den Merkmalen der Proben VM 04, VM 06 und VM 08 überein. Für VM 05 ergaben sich keine reproduzierbaren Befunde. Deutlich abfallende Signalintensitäten bei den längeren DNA-Fragmenten (■ Abb. 4) deuten ebenso wie die Quantifizierungsbefunde auf eine DNA-Degradation hin.

Bodenkundliche Untersuchung

Entgegen der bodenkundlichen Einteilung des Humus [15] war im Probenmaterial kein Edaphon (Zusammensetzung der Bodenlebewesen) vorhanden. Die vorgelegte reine Erds substratprobe war von braunschwarzer Farbgebung. Wie für Humus typisch, fanden sich abgestorbene Pflanzenteile und Fasern in unterschiedlichen Zerfallsstadien. Weichgewebe menschlichen Ursprungs war makro- und mikroskopisch nicht erkennbar. Vereinzelt zeigten sich Fasern, die auch aus Haaren der Verstorbenen stammen könnten. Eine genaue Bestimmung war aufgrund fortgeschrittenen Zerfalls nicht möglich. Das Erds substrat war feinkörnig mit Korngrößen von unter 1 bis 4 mm mit lockerem Zusammenhalt. Nach Trocknung der Proben ließ sich das Material ohne Kraftanstrengung zu einer Art Staub zerdrücken. Das Knochenmehl war in einer Mühle auf eine Partikelgröße zwischen 0,5 und 4 mm gemahlen worden. In der vermengten Probe waren Knochen makro- sowie mikroskopisch noch strukturell von den erdigen Bestandteilen zu unterscheiden, jedoch gelblich-bräunlich verfärbt.

Die Bodenklasse nach der Einbringung des reerdigten Erds substrats würde der Bodenklasse der terrestrisch anthropogenen Böden (Y) entsprechen. Nach Erscheinung und Zusammensetzung lässt sich von einem Hortisol sprechen [7, 8]. Mit einer Besiedlung durch Bodenorganismen ist bereits nach kurzer Zeit zu rechnen, da sich das Material für diese im optimalen Zersetzungszustand befindet. So ist damit zu rechnen, dass auch die verbliebene frag-

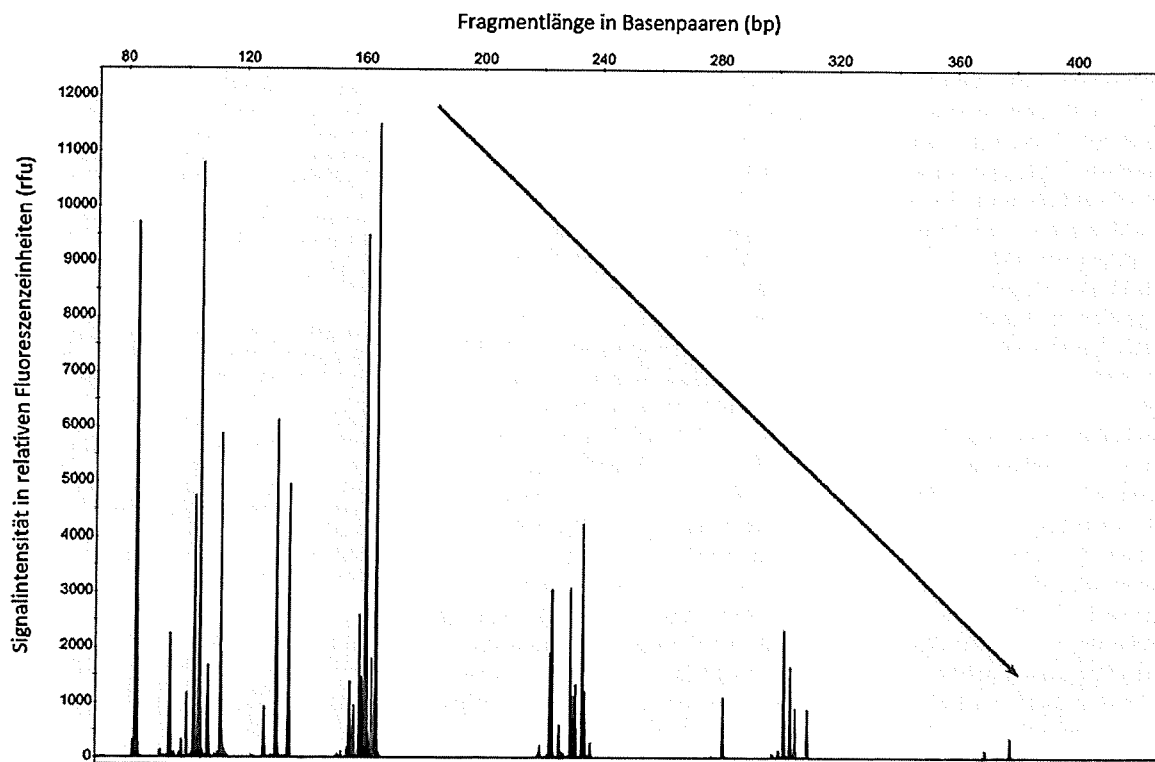


Abb. 4 ▲ Elektropherogramm der Probe VM 08 (Knochenmehl) unter Verwendung des Kits PowerPlex ESX 17 (Promega, Madison, WI, USA) mit erkennbarem Ski-slope-Effekt (qPCR ohne Hinweis auf Inhibitoren) als Zeichen für DNA-Degradation

mentierte menschliche DNA aus den gemahlene Knochen nach kurzer Zeit aufgebrochen und verstoffwechselt wird.

Diskussion

Die Ergebnisse der toxikologischen Untersuchungen zeigen, dass auch nach abgeschlossener Reerdigung noch Spuren von Medikamentenwirkstoffen nachweisbar waren. Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse wurde durch stets mitgeführte Leerproben bestätigt. Bei Person A bestand eine teilweise Übereinstimmung mit dem bekannten Medikationsplan. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass nicht bekannt war, welche Substanzen bis zu welchem Zeitpunkt vor dem Tod eingenommen wurden und ob ggf. weitere, nicht gelistete Wirkstoffe eingesetzt wurden. Zudem wurde nur ein Teil der übermittelten Medikamente nachgewiesen. Dies kann sowohl auf Zersetzungsprozesse während der Reerdigung oder eine zu lange zurückliegende Einnahme vor dem Tod zu-

rückzuführen sein. Weiterhin zu beachten ist die prozessbedingte Verdünnung mit dem verwendeten Substrat, wodurch die individuellen Nachweisgrenzen der verwendeten analytischen Methoden unterschritten sein könnten. Die Untersuchung der Haarproben von Person B vor und nach der Reerdigung zeigt ebenfalls die deutliche Verringerung der Nachweisbarkeit von Medikamentenwirkstoffen nach Abschluss des Prozesses (■ Abb. 2, 3). Anhand der Signalintensitäten ist davon auszugehen, dass nach abgeschlossenem Prozess lediglich Spuren von Medikamenten verbleiben. Somit ist von keiner relevanten Belastung des Personals, der Umgebung und des Bodens, wie sie in der Literatur unter anderem kritisch hinterfragt wurde [13], auszugehen. Im Gegensatz zur Reerdigung werden bei der klassischen Erdbestattung alle im Leichnam vorhandenen Medikamente/ Metabolite unverändert in den Boden und ggf. das Grundwasser eingebracht. Umfassendere Untersuchungen von wei-

teren Körperspendern sind notwendig, um insbesondere stoffspezifische Daten zu erheben sowie ggf. Referenz- oder Richtwerte etablieren zu können.

Aus forensischer Sicht ist die vereinzelte Nachweisbarkeit von Wirkstoffen nach der Reerdigung positiv zu bewerten. Im Gegensatz zu Ascheresten nach der Kremierung sind toxikologische Nachuntersuchungen des Erdsubstrats teilweise noch möglich, wobei allerdings auch hier die Zeit zwischen Einbringung der neuen Erde in den Boden und den potenziellen Nachuntersuchungen sowie Witterungsbedingungen eine Rolle spielen. Insgesamt sind für forensisch-toxikologische Fragestellungen jedoch immer eine Sektion und deren Ergebnisse gegenüber der Untersuchung nach Reerdigung zu präferieren.

Die Ergebnisse aus der DNA-Analyse zeigen, dass nach dem abgeschlossenen Reerdigungsprozess zurückbleibendes Knochenmaterial, auch nach dem anschließenden Mahlvorgang, für eine molekulargenetische Typisierung geeig-

net ist. Aus dem Erds substrat vor und nach Durchmischung mit Knochenmehl konnten jedoch keine für eine DNA-Analyse geeigneten DNA-Mengen gewonnen werden. Es ist somit davon auszugehen, dass nach der Bestattung der Überreste und der weiteren Zersetzung keine humane DNA in ausreichender Qualität und Menge aus Mischproben gewonnen werden kann. Sollten sich nach der Beisetzung des Erds substrats Fragen zur Abstammung bzw. Identität der Person ergeben, ist zu erwarten, dass über eine DNA-Analyse somit keine Ergebnisse mehr erzielt werden können.

Unmittelbar nach dem Reerdigungsprozess im sog. Kokon sind Schädel und Langknochen noch unbeschädigt vorhanden und könnten ggf. auf vitale Verletzungen untersucht werden.

Die niedrige Zahl der untersuchten Leichname in der Pilotphase stellt eine Limitation dar, welcher ab 2024 in einer größeren Folgestudie Abhilfe geschaffen wird. Die Grundgesamtheit wird in einen mittleren zweistelligen Bereich erhöht. Die daraus gewonnenen Daten werden ebenfalls publiziert. Auch Forschungsarbeiten in weitere interdisziplinär mit der Rechtsmedizin verknüpfte Fachbereiche ist geplant.

Ausblick

Bei der Reerdigung handelt es sich um die beschleunigte Zersetzung eines Leichnams innerhalb von ca. 40 Tagen durch kontrollierte biologische und mechanische Einflüsse. Makro- und mikroskopisch finden sich im neuen Erds substrat keine Spuren von humanem Weichgewebe; es weist eine humusartige Struktur auf. Unmittelbar nach dem Reerdigungsprozess im sog. Kokon steht noch geeignetes Material für toxikologisch-chemische, molekulargenetische und osteologisch-morphologische Untersuchungen zur Verfügung. Die Knochen weisen morphologisch-osteologisch einen Zustand wie nach Erdliegezeit zwischen 20 und 50 Jahren auf. Anders als nach der klassischen Erdbestattung werden nach dem Reerdigungsprozess nur noch Spuren von Medikamentenwirkstoffen in den Boden bzw. das Grundwasser eingebracht. Grenzwerte für in den Boden eingebrachte Schwermetalle werden

dabei nicht überschritten. Das nach dem abgeschlossenen Reerdigungsprozess entstandene Erds substrat enthält keine individualtypischen DNA-Fragmente mehr, ist hygienisch unbedenklich und gut für eine rasche Besiedlung durch Bodenmikroorganismen geeignet. Beim Umgang mit Verstorbenen vor und während des Reerdigungsprozesses genügen bereits heute standardisierte Hygienebestimmungen und persönliche Schutzausrüstungen [14]. Hochinfektiöse Leichen, welche nach den Infektionsschutzgesetzen der Bundesländer zwingend kremiert werden müssen, sind auch von der Reerdigung auszuschließen [4]. Weil bei der Reerdigung der Körper – wie bei einer Kremation oder nach länger zurückliegender Erdbestattung – weitestgehend zersetzt wird, sollte im Vorfeld unbedingt eine zweite rechtsmedizinische Leichenschau stattfinden, um Hinweise oder Beweise für einen nicht natürlichen Tod erkennen und entsprechende Meldepflichten einhalten zu können. Die niedrige Anzahl untersuchter Leichname in dieser Pilotstudie stellt eine Limitation dar. Weitere Untersuchungen zur Vergrößerung der Grundgesamtheit stehen in Aussicht.

Fazit für die Praxis

- Die Reerdigung stellt eine neue, in Ablauf und Outcome eigenständige Bestattungsform dar.
- Eine zweite Leichenschau ist wie bei der Kremation unerlässlich und durch Rechtsmediziner durchzuführen.
- Die sterblichen Überreste sind für forensische Fragestellungen, insbesondere im Bereich der forensischen Toxikologie, teilweise auswertbar.

Korrespondenzadresse

Marcus Schwarz

Institut für Rechtsmedizin, Universität Leipzig
Johannisallee 28, 04103 Leipzig, Deutschland
marcus.schwarz@medizin.uni-leipzig.de

Funding. Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Datenverfügbarkeitserklärung. Die Daten der Publikation liegen dauerhaft bei den Autoren vor. Diese Daten können für wissenschaftliche Vergleichsstudien bei den Autoren nach Absprache mit der Studienleitung abgerufen werden.

Einhaltung ethischer Richtlinien

Interessenkonflikt. Zwischen dem Institut für Rechtsmedizin Leipzig und der Circulum Vitae GmbH besteht eine Forschungs Kooperation. Die im Auftrag des Unternehmens durchgeführten Untersuchungen erfolgen eigenständig durch das Institut für Rechtsmedizin Leipzig. Die Circulum Vitae GmbH hat keinen inhaltlichen Einfluss auf die Untersuchungen, deren Ergebnisse und Präsentation in der vorliegenden Veröffentlichung genommen. M. Schwarz, L. Höfert, L. Kutschera, N. Dreißig, S. Becker, M. Kohl, S. Baumann, C. Babian und J. Dreßler geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Für die Studie „Forensische Betrachtung und Evaluation der neuartigen Bestattungsform Reerdigung“ liegt ein positives Votum der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Leipzig, vom 30.08.2023, unter dem Zeichen 279/23-ek vor. Alle beschriebenen Untersuchungen am Menschen oder an menschlichem Gewebe wurden mit Zustimmung der zuständigen Ethik-Kommission, im Einklang mit nationalem Recht sowie gemäß der Deklaration von Helsinki von 1975 (in der aktuellen, überarbeiteten Fassung) durchgeführt. Die Untersuchungen erfolgten unter Einhaltung der Vorgaben der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Literatur

1. Berg SP, Protsch von Zieten R (1998) Datierung von Skelettfunden. In: Leopold D, Berg SP (Hrsg) Identifikation unbekannter Toter. Interdisziplinäre Methodik, forensische Osteologie; mit Tabellen. Schmidt-Römhild, Lübeck
2. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2023) BioAbfV – nichtamtliches Inhaltsverzeichnis. <https://www.gesetze-im-internet.de/bioabfv/>. Zugriffen: 27. Juli 2023
3. Cirigliano DL (2023) Natural organic reduction as a means of body disposition. *Omega J Death Dying* 88(2):765–773
4. Gote (2022) Verwaltungsvorschriften über Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten mit

- besonderer Ausbreitungsgefahr im Land Berlin (Seuchenalarmplan), Berlin
5. Huesch M, Metz P (2022) Reerdigung. Bestattungskultur(3):28–34
 6. Hunger H, Leopold D (1978) Liegezeitbestimmung an Skelettfunden im Erdboden. In: Hunger H, Leopold D (Hrsg) Identifikation. Springer, Berlin, Heidelberg, S 50–99
 7. Joisten H (2023) Der Gartenboden (Hortisol), Boden des Jahres 2017. https://www.boden.sachsen.de/download/boden/Steckbrief_Hortisol_020517.pdf. Zugegriffen: 8. Aug. 2023
 8. Joisten H, Mehlhorn M (2023) Anthropogene Böden. Hortisol (Gartenboden) aus aufgetragenem Lehm. https://www.boden.sachsen.de/download/Steckbrief_Hortisol_bf.pdf. Zugegriffen: 8. Aug. 2023
 9. Kiszely I, Dávid P (1969) Absolute Altersbestimmung subfossiler Knochen auf derivatographischem Weg: Vorläufiger Bericht. Anthropol Anz 60(3):297–304
 10. Kuntze H, Roeschmann G, Schwerdtfeger G (1994) Bodenkunde, 5. Aufl. UTB für Wissenschaft Große Reihe Botanik, Ökologie, Agrar- und Forstwissenschaften. Ulmer, Stuttgart (188 Tabellen)
 11. Marsh P (2021) HB 2574—natural organic reduction—Q&A—Oregon legislative assembly. https://www.oregonlegislature.gov/marsh/Documents/HB2574_Natural_Organic_Reduction.pdf?ID=43
 12. MEINE ERDE Circulum Vitae (2023) Auszüge aus der Analyse vom 13.09.2022. https://www.meine-erde.de/media/pages/assets/683d84e8e2-1687025249/20220913_reerdigung-erde-laboruntersuchung.pdf. Zugegriffen: 29. Juni 2023
 13. Ondruschka B, Marcel AV, Püschel K (2022) „Reerdigung“ – alternative Bestattung oder beschleunigte Kompostierung. Arch Kriminol (250):67–74
 14. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (2017) Unfallverhütungsvorschrift – Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7)
 15. Sponagel H (Hrsg) (2005) Bodenkundliche Kartieranleitung. Mit 41 Abbildungen, 103 Tabellen und 31 Listen, 5. Aufl. Kommission E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung (Nägele und Obermiller); Bundesanst. für Geowiss. und Rohstoffe, Stuttgart, Hannover

Hinweis des Verlags. Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

The “Natural organic reduction”. A new form of burial from a forensic perspective

Background: Natural organic reduction (NOR), called *Reerdigung* in Germany, is a new form of burial in which a human body is turned into soil after 40 days. For the scientific forensic evaluation, the Institute of Forensic Medicine Leipzig examined samples from the remains of the process.

Methods: Bone, soil and hair samples were taken from two deceased persons and examined using available molecular biological, toxicological, morphological, osteological and pedological methods.

Results: The DNA in the bones degraded after 40 days and was no longer detectable by conventional methods in the ground-up state added to the soil. The toxicological detection of premortally ingested drugs was partially possible, depending on the analyte and matrix. Morphologically and osteologically this corresponds to a lying time of 20–50 years. The resulting soil has the characteristics of humus.

Discussion: The new form of burial requires a second post-mortem examination before the process begins. From a forensic toxicological point of view, the isolated detectability of active substances tends to be assessed positively, as in contrast to cremation, potentially necessary toxicological follow-up examinations could still be possible in some cases. For the soil samples before and after mixing of soil and bone meal, no DNA quantities suitable for DNA analysis could be obtained. It can therefore be assumed that no human DNA can be obtained from mixed samples after burial of the remains in the event of further decomposition. An identification is not possible. The soil samples show no traces of human soft tissue, neither microscopically nor macroscopically. The result suggests that the transformation to soil takes place within 40 days.

The low number of corpses examined in this pilot study is a limitation. Further studies to increase the database are planned.

Keywords

Burial · Scientific evaluation · Second post-mortem examination · Decomposition · Soil toxicology



THEOLOGISCHE
FAKULTÄT
PADERBORN

Msgr. Prof. Dr. Peter Schallenberg
Lehrstuhl für Moraltheologie

Tel.: +49 5251 121 736

E-Mail: p.schallenberg@thf-paderborn.de

Lehrstuhlsekretariat:

Tel.: +49 5251 121 736

E-Mail: moraltheologie@thf-paderborn.de

Paderborn, 30. April 2025

STELLUNGNAHME ZUR EINORDNUNG DER REERDIGUNG

Beim Verfahren der Reerdigung handelt es sich um eine neue Bestattungsform, bei der eine oberirdische Zersetzung der Leiche durch einen weitgehend natürlichen, durch grüne Technologie unterstützten Verwesungsprozess in einem „Kokon“ genannten Behältnis intendiert wird. In diesem Sinne kann die Reerdigung in einer ersten Einordnung als eine Unterform der Erdbestattung bezeichnet werden. Im Gegensatz zu deren hergebrachter Form und in ähnlicher Weise wie bei der heute sehr verbreiteten Kremation handelt es sich dabei jedoch nicht um eine unter der Erde stattfindende Zersetzung der Leiche, wenngleich die aus dem Transformationsprozess aus dem Leichnam entstandene Erde anschließend eine sarglose Erdbestattung erhält. Aus katholisch-theologischer und -ethischer Sicht können keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese neue Bestattungsform geltend gemacht werden, sondern im Unterschied zur Kremation sind mehr noch einige Vorzüge festzustellen, wie nachstehend begründet werden soll.

Grundsätzlich gilt, dass die Feier des Begräbnisses nach katholisch-theologischem Verständnis ein liturgischer Dienst der Kirche ist, der durch seine Riten und Zeichenhandlungen zweierlei zum Ausdruck bringt: die Gemeinschaft mit dem Verstorbenen, andererseits die für die Hinterbliebenen trostvolle Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben.¹ Aufgrund der katholischerseits engen Verknüpfung von Glaube und Liturgie gilt auch vor dem

1 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1684.

Hintergrund des aktuellen Wandels der Bestattungs- und Trauerkultur allererst, dass nach katholischem Verständnis jede kirchliche Begräbnisfeier unter der Verkündigung des Evangeliums von Tod und Auferstehung Jesu und der Hoffnung auf die Auferstehung der Toten stehen muss.² Entscheidend ist im Sinne christlicher Anthropologie außerdem ein pietätvoller und würdiger Umgang mit dem Leichnam des Verstorbenen, der durch die empfangenen Sakramente geheiligt und aufgrund der Taufe zu Lebzeiten Tempel des Heiligen Geistes gewesen ist. Die Grundform des katholischen Begräbnisses (auch Exequien genannt) besteht dabei aus den drei Stationen Sterbehaus, Kirche und Grab, wobei der Feier der Heiligen Messe als Totenmesse bzw. Requiem eine besondere Bedeutung zukommt und die Gewährleistung einer Durchführung möglichst aller drei Stationen der Begräbnisliturgie bei der Bewertung unterschiedlicher Bestattungsformen von Relevanz ist.

Das römisch-katholische Gesetzbuch, der Codex Iuris Canonici von 1983, empfiehlt mit Nachdruck eine Erdbestattung des Leichnams.³ Trotzdem verbietet das Kirchenrecht „die Feuerbestattung nicht, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Lehre widersprechen.“⁴ Diese Vorrangstellung impliziert heute kein generelles kirchenrechtliches Verbot alternativer Bestattungsformen wie die Kremation mehr, da sich die christliche Auferstehungshoffnung nicht auf die körperlich-materielle Dimension des Verstorbenen bezieht, denn der „Leib ist kein bloßer Teil des

Menschen, sondern die Person in ihrem konkreten Bezug zu ihrer Umwelt und Mitwelt. Trennung von Leib und Seele ist zu verstehen als Abbruch des bisherigen Bezugs zur Umwelt und Mitwelt. Die Hoffnung auf die leibhafte Auferstehung der Toten meint eine neue, durch den Geist Gottes verwandelte und erklärte Leiblichkeit und eine wesenhafte (nicht stoffliche) Identität auch des Leibes.“⁵

Das katholische Festhalten an einer Präferenz der Erdbestattung kann in Bezug auf bestimmte Aspekte der Schöpfungs- und der Tauftheologie auf der Basis des Osterglaubens begründet werden: „Gerade in der Beerdigung des Leibes bezeugt der christliche Glaube die Würde der Schöpfung. Die Gemeinde erweist dabei dem Toten einen Dienst geschwisterlicher Liebe und ehrt seinen in der Taufe zum Tempel des Heiligen Geistes gewordenen Leib im Gedenken an den Tod, das Begräbnis und die Auferstehung des Herrn. Sie erwartet in gläubiger Hoffnung die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten. Die Begräbnisfeier wird so zur Verkündigung der

2 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen (= Die deutschen Bischöfe Nr. 97), Bonn 2011, 8.

3 Vgl. Can. 1176 §3.

4 Ebd.

5 Vgl. „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“, aaO., 11f.

Osterbotschaft.“⁶ Versteht man die Reerdigung als eine Unterform der Erdbestattung, kann diese prinzipiell auch auf Grundlage besagter kirchlicher Bevorzugung des Begräbnisses eingeschätzt werden. Eine Sargbestattung ist kein notwendiges Element der Erdbestattung, da es bei beiden Formen auf einen Zerfall des Leichnams des Verstorbenen hinausläuft.

Positiv an der Reerdigung hervorzuheben ist zum einen ein sozialer Aspekt: Wenn eine Reerdigung tatsächlich grundsätzlich preiswerter ist und sich hinsichtlich der Kosten etwa auf dem Niveau der Kremation bewegt, hätte sie geringere finanzielle Hürden für Menschen mit wenig Geld und kann in dieser Hinsicht als eine adäquate Alternative zur Kremation eingeschätzt werden. Dies kann langfristig auch Auswirkungen auf die sog. „Sozialbestattung“ haben, für die die Behörden bisher aus Kostengründen zumeist eine Feuerbestattung wählen.

Zum anderen ist ebenfalls in Kontrast zur Kremation ein ökologischer Aspekt zu würdigen, der heute für viele Menschen ebenfalls wichtig erscheint: Im Vergleich zur Kremation wäre die Reerdigung umweltverträglicher, insofern die durch eine Leichenverbrennung ausgestoßenen CO₂-Mengen eingespart werden und überdies durch die für die oberirdische Transformation des Leichnams verwendeten natürlichen Mikroorganismen der Fokus auf einer biologischen Weise der Bestattung liegt.

So ergibt sich als Fazit, dass aus katholisch-theologischer und -ethischer Sicht bei der Bestattungsform der Reerdigung grundsätzlich keinerlei Bedenken bestehen (im Gegenteil: verglichen mit der Kremation erweist sich die Reerdigung als durchweg vorzugswürdig), sofern die dem Leichnam geschuldete Pietät, der Stellenwert der Begräbnisliturgie in der katholischen Kirche sowie außerdem die Einwilligung und der Wunsch der Angehörigen berücksichtigt werden. Um dies abzusichern, empfiehlt es sich, entsprechende verbindliche Rahmenbedingungen für diese neue Bestattungsform zu entwickeln.

So wie es für die Verabschiedung des Verstorbenen vor der Kremation und für die Urnenbeisetzung bereits der Fall ist, spricht nichts dagegen, zu gegebener Zeit auch über eine eigene Begräbnisliturgie für eine Reerdigung nachzudenken. Hierbei gilt dann genauso wie bei der Kremation die Empfehlung, dass gerade wenn die Verabschiedung von dem Verstorbenen nicht unmittelbar vor der Beisetzung erfolgt, die Möglichkeit genutzt werden sollte, den Sarg mit dem Leichnam zur Feier der Eucharistie in der Kirche aufzustellen und dort mit der liturgischen Verabschiedung zu enden.⁷

6 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (= Die deutschen Bischöfe Nr. 81), Bonn 2005, 21.

7 Vgl. „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“, aaO., 14.

Stellungnahme zur Bestattungsform „Reerdigung“ aus theologisch-ethischer Sicht

I. Zum Sachstand und zur Fragestellung

Neben den in der Bundesrepublik Deutschland etablierten und rechtlich geregelten Formen der Erd-, Feuer- und Seebestattung ist die „Reerdigung“ eine hier erst seit kurzem versuchsweise mögliche alternative Bestattungsform. Ursprünglich von Katrina Spade 2014 im US-Bundesstaat Washington konzipiert und seit 2020 in mehreren (12) US-amerikanischen Bundesländern unter den Bezeichnungen „natural organic reduction“, „human composting“ oder „terramation“ legal praktiziert, wird sie seit Februar 2022 von dem von Max Hüsch und Pablo Metz gegründeten Start-up-Unternehmen „Meine Erde“ (Circulum Vitae GmbH) mit Sitz in Berlin gewerblich angeboten und beworben. Unterstützt wird dieses Unternehmen von einem Freundeskreis, begleitet von der gemeinnützigen „Stiftung Reerdigung“ unter der Geschäftsführung von Jörg Litwinschuh-Barthel, die sich im allgemeinen für diese alternative Bestattungsform engagiert.

Mit Blick auf die geltenden Bestattungsgesetze der Länder der BRD, die diese neue Bestattungsform nicht kennen (können) und lediglich eine Erd-, Feuer- oder teilweise auch eine Seebestattung rechtlich regeln, ist der Status wie auch die klassifizierende Zuordnung der „Reerdigung“ in Deutschland angesichts verschiedener Initiativen, diese zu legalisieren, noch weitgehend ungeklärt. Vor dem Hintergrund einer jüngsten Novellierung des Bestattungsrechts in Schleswig-Holstein („Experimentierklausel“)¹ ist die „Reerdigung“ aktuell nur hier und europaweit einmalig seit 2022 innerhalb einer zweijährigen, im Mai 2024 nochmals um zwei Jahre verlängerten Erprobungsphase unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Begleitet wird diese Phase hier wie auch in anderen Bundesländern von einem öffentlichen Diskussionsprozess,² in dem juristische, forensische, medizinisch-biologische, verfahrenstechnische, arbeitsrechtliche, ökonomische, ökologische und nicht zuletzt auch weltanschaulich-ethische Fragen auf der Grundlage von wissenschaftlicher Expertise sowie Stellungnahmen von hier relevant beteiligten gesellschaftlichen Institutionen (z.B. Religionsgemeinschaften und Kirchen, Funktionsträger politischer Parteien, Verantwortliche in Behörden und Regierungen, Interessenverbänden des Bestattungswesens) pro und contra, teilweise auch kontrovers zur Debatte stehen.

Im Folgenden konzentriere ich mich in der vorliegenden Stellungnahme meiner Profession entsprechend auf weltanschaulich-moralische Fragen aus (protestantisch) theologischer Sicht, die angesichts des Konzepts und der Praxis der „Reerdigung“ diskutiert werden. Es geht daher hier nicht vordringlich um die Frage, ob die „Reerdigung“ im juristischen Sinne als ein besonderer Fall einer zulässigen Erdbestattung definiert werden oder als eine eigenständige Bestattungsform betrachtet werden kann, auch nicht um mögliche Verfahrens-Analogien zwischen einer „Reerdigung“ und einer Feuer- bzw. Urnenbestattung z.B. im Blick auf forensisch relevante

¹ Vgl. Kieler Nachrichten vom 10. 5. 2024, S. 1; Lübecker Nachrichten vom 2. 6. 2024, S. 10.

² Vgl. z.B. den Artikel „Leichen als Kompost“ von Gunther Latsch im „Spiegel“ (Online News) vom 22. 9. 2023 sowie den von Ulrike Nimz verfassten Artikel „Pietät und Profit“ in der Süddeutschen Zeitung vom 18. 10. 2023.

Möglichkeiten einer DNA-Analyse sterblicher Überreste oder einer zweiten Leichenschau, so wichtig diese Fragen angesichts der komplexen Problemlage auch sind.³ Auch arbeits- oder gesundheitsrechtliche Aspekte einer „Reerdigung“ im Blick auf mögliche Infektionsrisiken sowie ökonomische Überlegungen (Energiebilanzen; anfallende Kosten) lasse ich hier beiseite. Verfahrenstechnische, biologische und ökologische Aspekte kommen bei einer theologisch-ethischen Erörterung der „Reerdigung“ mehr in Betracht, auch wenn zwischen den einzelnen Themenfeldern nicht immer eine klare Grenze gezogen werden kann.⁴

In der vorliegenden Stellungnahme stehen im Wesentlichen vielmehr drei (miteinander zusammenhängende) vorgegebene Themenkreise im Vordergrund, nämlich zum einen: Wird im Konzept wie in der Praxis der „Reerdigung“ die (postmortale) Würde der verstorbenen Menschen gewahrt? Zum anderen: Entspricht das Konzept wie die Praxis der „Reerdigung“ dem sittlichen Empfinden in unserer Gesellschaft? Und zum dritten: Kann das Konzept und die Praxis der „Reerdigung“ Ausdruck angemessener Pietät im Umgang mit den Verstorbenen wie auch zwischen den Hinterbliebenen untereinander sein? Die erste Frage richtet den Blick vornehmlich auf die Verstorbenen als „Subjekte“ (Träger von Menschenwürde), die zweite auf die „Objektivität“ von (gesellschaftlich in Geltung stehender und praktizierter) Sittlichkeit, und die dritte auf die „Relationalität“ des Menschseins in Beziehungen zu sich selbst, zu anderen und zu einer übergeordneten (in religiöser Perspektive meistens „Gott“ genannten) Instanz oder Macht. Diese drei miteinander verbundenen Themenkreise, insbesondere in der letztgenannten Hinsicht, führen schließlich zu der einen zusammenfassenden und hier zu beantwortenden Frage: Ist das Konzept und die Praxis der „Reerdigung“ mit dem christlichen Glauben und seinen moralischen Werten kompatibel und darum aus theologisch-ethischer Sicht akzeptabel oder nicht? Oder anders gefragt: Sollte und kann die „Reerdigung“ aus theologisch-ethischen Gründen befürwortet, als tolerables adiaphoron erklärt, oder muss sie abgelehnt werden?

Bei einer „Reerdigung“ wird, kurz gesagt, der unbekleidete, mit einem Tuch bedeckte Leichnam der Verstorbenen im Beisein von Personal eines Bestattungsinstituts sowie einem möglichen, angebotenen Beisein von An- oder Zugehörigen und in frei zu gestaltender (liturgischer bzw. ritueller) Form in ein sargähnliches, wieder verwendbares Behältnis („Kokon“) aus recyceltem bzw. recycelbaren Material (Edelstahl; Hartplastik) gelegt, das zur Hälfte mit einem Gemisch aus Heu, Stroh und Luzernen unter Beigabe von Pflanzenkohle gefüllt ist. Aufgestellt ist dieser „Kokon“ in einem Bestattungsinstitut oder in einem Friedhofsgebäude („Alvarium“). Der Leichnam wird anschließend mit dem restlichen pflanzlichen Substrat bedeckt und das Leichentuch dabei entfernt, bevor dann der „Kokon“ verschlossen und oberirdisch in eine Art Schrank („Wabe“) verbracht wird, der sich in dem Friedhofsgebäude befindet. Die Mikroorganismen im menschlichen Körper wie in den pflanzlichen Materialien bewirken in dem verschlossenen Kokon innerhalb von etwa 40 Tagen einen biologischen Prozess, der bei einer entstehenden Temperatur

³ Vgl. Marcus Schwarz u.a., Die „Reerdigung“. Eine neue Bestattungsform aus forensischer Sicht, in: Rechtsmedizin (published online) vom 17. 1. 2024, S. 1-8.

⁴ Vgl. dazu den Bericht von Ulrich Stelkens über „Die 14. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht, die ‚Aktuelle Stunde‘ und die ‚Reerdigung‘“, in: Wirtschaft und Verwaltung 47/2023, S. 1-3.

von ca. 70 Grad Celsius zu einer Transformation des Leichnams zu Humuserde führt. Dieser Prozess wird durch Sensoren automatisiert gesteuert, die zur Optimierung des Verfahrens auch für regelmäßige Wiegebewegung des „Kokons“ zur gleichmäßigen Verteilung von Flüssigkeit und Sauerstoff sorgen. Am Ende des Prozesses nicht zersetzte anorganische Bestandteile (Prothesen; Implantate etc.) werden entfernt, vorhandene Knochen(reste) werden entnommen, fein gemahlen und der entstandenen Humuserde wieder zugefügt. Dieses Erdgemisch wird dann in ein biologisch abbaubares Naturfasertuch eingeschlagen und auf einem Friedhof sarglos in eine „Reerdigungs“-Grabstelle - ähnlich wie die Beisetzung der Asche nach einer Kremation, jedoch ohne Urne - ebenfalls im möglichen Beisein von An- und Zugehörigen und in frei zu gestaltender Form verbracht und kann so zur Grundlage neuen Lebens (durch Bepflanzung) werden.

II. Zur Diskussionslage - pro und contra

Vor dem Hintergrund eines schon länger sich vollziehenden gesellschaftlichen Wandels in Richtung weltanschaulichen Pluralismus mit seinen diversen neben- mit- und durcheinander bestehenden Lebensformen begrüßen Befürworter und Bewerber der „Reerdigung“ die Möglichkeit, eine neue, alternative Bestattungsform einzuführen, die diesem gesellschaftlichen Wandel Rechnung trägt.⁵ Denn auch das Verständnis von Leben und Tod, demzufolge auch die möglichen Formen des Umgangs mit ihm einschließlich der Vorstellungen und Wünsche, wie eine Bestattung gestaltet werden könnte, sind keineswegs mehr homogen. Ein normatives Festhalten an überkommenen Traditionen und Vorgegebenem an den Bedürfnissen von individueller Selbstbestimmung vorbei wäre daher hier wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen problematisch. Vielmehr scheint eine prinzipielle Aufgeschlossenheit für Neues und Alternatives geboten. Das heißt natürlich nicht, dass alles Neue und Alternative als solches und in concreto begrüßt werden müsste.

Was viele angesichts dieser gesellschaftlichen Lage an der „Reerdigung“ in concreto anspricht, sind zunächst ökonomische wie ökologische Argumente: Im Vergleich zu bisher üblichen Erd- Feuer- oder auch Seebestattungen kann eine „Reerdigung“ unter Umständen preiswerter und umweltverträglicher angeboten und durchgeführt werden, z.B. deswegen, weil keine Kosten für einen Sarg oder für eine Urne anfallen, kleinere, weniger aufwändig zu pflegende Flächen auf dem Friedhof vorgesehen sind und der auf Nachhaltigkeit angelegte Prozess der „Reerdigung“ selbst ohne fossil-generierte Energie CO₂- und schadstoffarm vonstatten gehen kann.

Ansprechend sind für viele aber auch und vor allem religiös-weltanschauliche Konnotationen, die mit dem Konzept der „Reerdigung“ verbunden sind, ohne dabei auf eine bestimmte Weltanschauung oder institutionalisierte Religion oder gar Konfession festgelegt zu sein. Allein schon das Leitmotiv „Erde“ ist für viele beziehungsreich positiv besetzt. Es steht für elementares Leben und Fruchtbarkeit, Festigkeit und Halt, Natürlichkeit und Struktur, Sicherheit, Geborgenheit

⁵ Vgl. die von der Circulum Vitae GmbH herausgegebene Broschüre „Meine Entscheidung. Meine Erde“, 3. Aufl. Berlin 2024.

und Ruhe. In Verbindung mit der latinisierenden Vorsilbe „Re-“ (im Sinne von „wieder“, „zurück“) wird - im Unterschied zu einer vielleicht bis hier her vergleichbaren Rede von einer „Beerdigung“ - des Weiteren die Vorstellung von einem natürlichen Kreislauf des Lebens (lat.: *circulum vitae*) und seiner Elemente in einem wechselseitigen Austausch von Geben und Nehmen betont („Erde zu Erde“). So muss der individuelle Tod nicht als (schreckliche, beängstigende, tragische, traurige) Beendigung eines Lebensweges verstanden werden, sondern kann als ein (hoffnungsvoller, gelassener, tröstlicher, sinnvoller) Übergang zu neuen Lebensformen im Einklang mit der Natur und - religiös gesprochen - in solidarischer, mystisch anmutender Schöpfungsgemeinschaft von allem in einem und einem in allem wahrgenommen werden. Vorstellungen von einer individuellen postmortalen Existenz („Auferstehung zum ewigen Leben“) stehen dabei - ähnlich wie bei einer Feuerbestattung, bei der zusätzlich ein vielleicht auch als schmerzhaft, aber letztlich dann als heilsam empfundener kathartischer Aspekt eine Rolle spielen mag - nicht im Vordergrund, sind aber im Blick auf Verbindungen von Abschied und Neubeginn, Aufbruch und Rückkehr auch nicht ausgeschlossen, wie es z.B. auch die von der „Stiftung Reerdigung“ herausgebrachte Handreichung zur Gestaltung einer Trauerfeier bei einer „Reerdigung“ mit ihrer Auswahl von teils liturgischen, teils literarischen Texten zeigt.⁶

Gegen das Konzept und die Praxis der „Reerdigung“ werden einerseits formale oder (rechts-)positivistische Argumente vorgebracht, dass sie eben in den geltenden Bestattungsgesetzen neben der üblichen Erd- oder Feuerbestattung sowie einer manchmal ebenfalls zugelassenen Seebestattung nicht vorgesehen sei. Sie könne auch - bei allen Ähnlichkeiten und Analogien - letztlich nicht als eine bestimmte Form der Erdbestattung definiert, unter dieser Bezeichnung subsumiert und in der Folge dann entsprechend legitimiert werden. Denn am Ende des Prozess der „Reerdigung“ werde z.B. keine Leiche in einem Sarg bestattet, was aber per definitionem zu einer Erdbestattung gehöre.

Über solche strittigen konzeptionellen Definitionsfragen hinaus wird auch (methoden-) kritisch auf eine mangelnde Transparenz bei der Erhebung von Daten und Dokumentationen von (bisher relativ geringen) Erfahrungen hingewiesen, was das Verfahren der „Reerdigung“ betrifft. Daher sei eine seriös fundierte Beurteilung für eine gesetzliche Zulassung aus forensischer, medizinischer und biologischer Sicht trotz oder ungeachtet fortlaufender wissenschaftlicher Untersuchungen seitens des rechtsmedizinischen Instituts der Universität Leipzig (noch) nicht möglich. Vor diesem Hintergrund werden auch bisherige Angaben über eine besondere Umweltverträglich- und Nachhaltigkeit der „Reerdigung“ in Frage gestellt.

Schließlich werden auch weltanschauliche und moralische Argumente kritisch gegen die „Reerdigung“ vorgebracht, die in der vorliegenden Stellungnahme im Vordergrund stehen sollen. Indirekt sind diese Bedenken schon in der Ausdrucksweise angelegt und zu finden, in der das Verfahren der „Reerdigung“ seitens ihrer Kritiker beschrieben wird.⁷ Wenn z.B. von

⁶ Vgl. Stiftung Reerdigung, Handreichung: Trauerfeier bei einer Reerdigung, Berlin 2024.

⁷ Vgl. z.B. Benjamin Ondruschka u.a., „Reerdigung“ - alternative Bestattung oder beschleunigte Kompostierung?, in: Archiv für Kriminologie 250/2022, S. 67-74.

(„beschleunigter“) „Kompostierung“ der Menschen die Rede ist, von einem „Schreddern“ der am Ende des Transformationsprozesses nicht zersetzter Bestandteile (Knochen) oder von einem „herumwühlenden Aussortieren“ anorganischer Materialien (Prothesen, Implantate) aus der übrig gebliebenen Erde, klingt das der „Reerdigung“ unterstellte Inhumane bereits deutlich an. Dabei bestehe das darum Abzulehnende wohl darin - so meine Interpretation -, dass hier nicht mehr das spezifisch Menschliche geachtet werde, das Menschen einzigartig von anderen Lebewesen (Tieren wie Pflanzen) oder Dingen unterscheide. Beim „Kompostieren“, „Schreddern“ und „Aussortieren“ würden (verstorbene) Menschen gleichsam wie beliebige Bio-Masse oder Bio-Abfall betrachtet und behandelt, verdinglichend auf dieselbe Stufe mit nicht-menschlich Seiendem gestellt und (zu neuem, anderem, nämlich pflanzlichen Leben) verwertet. Menschsein soll aber etwas kategorial Besonderes und Einmaliges sein - im Unterschied zu allen anderen Lebewesen und Dingen. Darum seien Menschen auch über ihren Tod hinaus besonders zu behandeln, nämlich als Subjekte. Sie seien daher nicht - jedenfalls nicht durchgängig oder endgültig - zu vergegenständlichen, nicht zu objektivieren, nicht zu verzwecken, sondern prinzipiell als „Krone der Schöpfung“ in ihrer unvergleichlichen, unverfügbaren und unverlierbaren Würde zu achten. Entsprechend sei auch die Bestattung von gestorbenen Menschen pietätvoll zu gestalten, was - in den Augen der Kritiker - beim Konzept und bei der Praxis einer „Reerdigung“ nicht gegeben oder garantiert sei. Zur Bekräftigung dieser weltanschaulich-ethischen Argumentation wird dabei auch auf das in diesem Zusammenhang nicht weiter erläuterte, aber gleichsam als Maßstab gesetzte „sittliche Empfinden“ in unserer Gesellschaft verwiesen, mit dem eine „Reerdigung“ nicht vereinbar sei. Das schließt z.B. auch ästhetische bzw. olfaktorische Aspekte einer überirdisch durchgeführten „Reerdigung“ ein oder betrifft das als „mechanische Manipulation“ bezeichnete Verfahren, in dem der „Kokon“ innerhalb der 40 Tage des Transformationsprozesses regelmäßig „gedreht“ (oder „gewiegt“, wie Befürworter sagen - hier wie da ist die Ausdrucksweise und die Wortwahl schon ein von Interessen geleitetes statement), jedenfalls bewegt wird, um eine gleichmäßige Verteilung von Sauerstoff und Flüssigkeit zu erreichen und eine „Verklumpung“ zu verhindern. Von einer Wahrung der gesetzlich geschützten und moralisch gebotenen Totenruhe könne daher nicht gesprochen werden.

Schließlich wird - angesichts der Sachlage, dass „Reerdigungen“ bisher nur an wenigen ausgewählten Orten in Schleswig-Holstein (Kiel und Mölln) vorläufig durchgeführt werden können und die am Ende des Transformationsprozesses entstandene Humuserde bislang nur auf Friedhöfen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern beigesetzt werden darf - ebenfalls kritisch ein die Totenruhe störender „Leichentourismus“ bemängelt.

III. Theologisch-ethische Überlegungen

Die zuvor zusammengestellten und zu bedenkenden Argumente pro und contra einer „Reerdigung“ sollen nun aus der Perspektive theologischer Ethik bedacht werden, um zu einer begründeten Einschätzung zu kommen. Dabei soll nicht eigens erörtert werden, ob die gegen das Konzept und die Praxis der „Reerdigung“ vorgetragenen kritischen Bedenken nicht genau so,

teilweise oder analog auch gegen die bereits etablierten Bestattungsformen und -praktiken einer Beerdigung, Kremation oder Seebestattung erhoben werden könnten. Es stehen vielmehr, wie gesagt, die Aspekte der (postmortalen) Würde der Menschen, des sittlichen Empfindens der Gesellschaft und der Pietät im Vordergrund.⁸

Zunächst einmal muss hier fest gestellt werden: Alle drei Termini (Würde, Sittlichkeit und Pietät) sind nicht objektiv oder neutral oder allgemein zu definieren, sondern immer nur und unvermeidlich in einer bestimmten sozio-kulturellen, weltanschaulichen, religiösen oder philosophischen, in sich selbst auch nicht ein- für allemal feststehenden, sondern immer wieder veränderten wie veränderlichen Perspektive. Das kann man sich allein schon durch den Versuch einer Definition von „Ethik“ klar machen. „Ethik“ ist, so lässt sich sagen, eine Theorie menschlich guter Lebensführung. Was aber heißt hier „menschlich“? Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, was unter „Menschsein“ zu verstehen ist, und das wiederum hängt ab von einem bestimmten philosophisch, religiös oder weltanschaulich und sozio-kulturell geprägten Menschenbild. Davon aber gibt es viele und auch sehr unterschiedliche.

Darum ist es in einer pluralen Gesellschaft wie der unsrigen auch immer schwierig und problematisch, von „der“ Würde, „dem“ sittlichen Empfinden oder „der“ Pietät zu sprechen und dies als Argument in ethischen Diskursen mit dem Anspruch auf allgemeine Überzeugungskraft und Zustimmung zu nutzen. Unter „Würde“ wird diachron - im Wandel der Zeiten - wie synchron - im Blick auf das gegenwärtige Neben- Mit- und Durcheinander von Weltanschauungen und Religionen bei uns wie weltweit - durchaus Unterschiedliches verstanden. Vielleicht können sich alle im allgemeinen und abstrakt darauf verständigen, dass die Würde der Menschen unantastbar ist, aber die Frage, wer und ab wann und bis wann und unter welchen Voraussetzungen oder Umständen Träger von Menschenwürde ist, wird in concreto durchaus nicht einheitlich beantwortet.⁹ Das zeigen bei uns z.B. vor allem medizin-ethische Debatten um pränatale Diagnostik, In-vitro-Fertilisation, Organspenden, Patientenverfügungen etc.

Dasselbe relativierende Ergebnis ergibt sich, wenn mit Blick auf die gegebene Ethik-Definition gefragt wird, was denn eine menschlich „gute“ Lebensführung ausmacht. Auch die Antwort auf diese Frage hängt ab von einem Grundverständnis dessen, was „gut“ ist, und dieses wiederum hängt ab von einem philosophisch, religiös oder weltanschaulich und sozio-kulturell geprägten Wirklichkeitsverständnis im ganzen, und davon gibt es ebenfalls viele und auch sehr unterschiedliche. Entsprechend plural ist auch - diachron wie synchron - das Verständnis von „Sittlichkeit“. Die Überzeugung z.B. des idealistischen Philosophen G. W. F. Hegel im 19. Jahrhundert, dass bestimmte sittliche Institutionen als Ausdruck eines „objektiven Geistes“ normierend vorgegeben seien (Hegel benennt hier: Familie, bürgerliche Gesellschaft und Staat), in denen sich dann die subjektive Moralität einzelner wie ganzer Gruppen sich diese bestätigend zu

⁸ Vgl. Meine Erde (Circulum Vitae GmbH), Faktencheck zur Beilage in der „Bestattungskultur“, online erschienen am 29. 2. 2024, S. 1-9.

⁹ Vgl. Wilfried Härle, Würde. Groß vom Menschen denken, München 2010, bes. S. 57-69 (Kap. 5: „Umstrittene Menschenwürde“).

entwickeln und zu bewähren hätten,¹⁰ können wir heute in der sog. „Postmoderne“ nicht mehr teilen, ebensowenig wie eine von der Reformation bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts reichende protestantisch-christliche Rede von normativ von Gott autoritativ vorgegebenen und daher zum Gelingen eines gesegneten Lebens zu übernehmenden „Schöpfungsordnungen“ (wie z.B. Obrigkeit, Kirche, Familie, Beruf, Arbeit, Eigentum).¹¹ Sittlichkeit und sittliches Empfinden sind heutzutage nicht mehr unbedingt inhaltlich allgemein definiert oder definierbar, sondern, sofern diese Ausdrücke in ethischen Diskursen überhaupt noch benutzt werden, sie beziehen sich heute eher auf ein Verfahren oder auf Regeln, die im Diskurs zu bestimmten Inhalten der Lebensgestaltung führen können. Eine der grundlegenden Regeln ist dabei sicherlich die (tolerante) Respektierung individueller Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung, sofern sie nicht elementare Rechte und Lebensmöglichkeiten anderer verletzt. Und schließlich relativiert sich auch durch unser flächendeckendes historisches Bewusstsein in allen Lebensbereichen, auch in Theologie und Religionswissenschaft, das, was unter „Pietät“ (Frömmigkeit) zu verstehen ist. Schon Platon hat (in seinem Dialog „Euthyphron“) hier die bis heute systematisch aporetische Frage gestellt, wie denn das Fromme in der Spannung zwischen unterschiedlichen menschlichen Vorstellungen (Intellektualismus) und in Anspruch genommenem göttlichem Willen (Voluntarismus) überhaupt verbindlich greifbar sein kann. Auch hier entscheidet letztlich eine jeweilige subjektive, sozio-kulturell, weltanschaulich, religiös oder philosophisch geprägte Perspektive einzelner oder bestimmter Gruppen.

Entsprechend werden auch Beerdigungsriten z.B. im überwiegend hinduistisch geprägten Indien oder im überwiegend muslimisch geprägten Nahen Osten und in Nordafrika bei uns im überwiegend christlich (allerdings auch jüdisch und muslimisch) geprägten Europa kaum Akzeptanz finden (und umgekehrt), genauso wenig wie z.B. Bestattungspraktiken im alten Ägypten oder der Azteken in Mittelamerika. Und auch im sog. „christlichen Abendland“ wandeln sich Einstellungen zu Beerdigungspraktiken mit der Zeit. Was in früheren Jahrhunderten undenkbar schien und (etwa von der römisch-katholischen Kirche, aber auch von anderen religiösen Gemeinschaften) kategorisch abgelehnt worden ist, z.B. eine Feuerbestattung, oder die Bestattung von Personen, die Suizid begangen haben, auf einem kirchlichen Friedhof, ist in unserer Gesellschaft inzwischen voll und ganz etabliert und wird auch von den Kirchen akzeptiert.¹² Daher gibt es auch nicht „die“ eine maßgebliche christliche Bestattungsform, sondern es gibt Christinnen und Christen, die für sich unterschiedliche Bestattungsformen wählen, die mehr oder weniger christlich interpretiert und gestalten werden können, die mehr oder

¹⁰ Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften (1830), 3. Teil („Die Philosophie des Geistes“), §§ 513-548, Theorie Werkausgabe Bd. 10, hg. v. Eva Moldenhauer u. Karl Markus Michel, Frankfurt/M. 1970, S. 317-365; vgl. dazu auch: Otfried Höffe, Art. „Sittlichkeit“, in: Hermann Krings u.a. (Hg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe Bd. 5, München 1974, S. 1341-1358.

¹¹ Vgl. Hartmut Rosenau, Art. „Schöpfungsordnung“, in: TRE Bd. 30, Berlin / New York 1999, S. 356-358.

¹² Vgl. Norbert Fischer, Vom Gottesacker zum Krematorium. Trauerkultur zwischen Tradition und bürgerlicher Rationalität, Diss. Universität Hamburg (Fach: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) 1994.

weniger deutlich zur Darstellung und zum Ausdruck bringen können, was Inhalt und Anliegen ihres christlichen Glaubens ist, die mehr oder weniger geeignete Anlässe sind (entsprechend dem Verständnis von Kasualien in der kirchlichen Praxis), zentrale Inhalte des christlichen Glaubens verbal und non-verbal (rituell) zu verkündigen. Es kommt eben auf die weltanschauliche, religiöse, philosophische Perspektive oder Rezeption und die jeweiligen sozio-kulturellen Kontexte, nicht zuletzt auch auf klimatische Faktoren der jeweiligen Region oder Länder an, die das jeweilige Verständnis und die Praxis von Bestattungen prägen.

Die hier in der vorliegenden theologisch-ethischen Stellungnahme eingenommene und vertretene Perspektive ist nun die des (insbesondere reformatorisch geprägten) christlichen Glaubens. Insofern ist es sinnvoll, sich beim kritischen Bedenken des pro und contra einer „Reerdigung“ klar zu machen, wie denn das perspektivisch leitende christliche Menschenbild und das christliche Wirklichkeitsverständnis aussieht,¹³ um von hier aus bestimmte theologisch-ethische Rahmenmodelle herzuleiten (und andere auszuschließen), die eine fundierte Stellungnahme zur in Frage stehenden „Reerdigung“ ermöglichen können.

Zu den wesentlichen Elementen eines christlichen Menschenbildes, das in einer sich im stetigen Fluss befindlichen theologischen Anthropologie auf der Grundlage biblischer Traditionen (die sich ihrerseits durchaus nicht homogen, sondern unterschiedlich in teils synkretistischer, teils abgrenzender Auseinandersetzung mit kontextuell gegebenen anderen Kulturen und Religionen entwickelt haben) reflektiert wird, gehört z.B. die Vorstellung, dass Menschen Geschöpfe Gottes sind. Sie sind des Weiteren in ihrem Menschsein Gottes Ebenbilder, in Sünde gefallen und erlösungsbedürftig. Sie sind sterblich, aber zum ewigen Leben einer postmortalen Existenz berufen. Was ebenfalls zu einem spezifisch christlichen Menschenbild gehört (und religionsgeschichtlich gesehen gar nicht selbstverständlich ist), ist die Betonung der Individualität jedes einzelnen Menschen vor Gott sowie die Einsicht in die eigene Geschichtlichkeit und darum auch Wandelbarkeit des menschlichen Lebens in dieser Welt.

Die Vorstellung von der eigenen Geschöpflichkeit beinhaltet neben vielen anderen Aspekten vor allem das Bewusstsein von Endlichkeit, Abhängigkeit, Hinfälligkeit und Gefährdung des Lebens. Es besteht nicht in und aus sich selbst ewig und fest, sondern es wird (von Gott, dem Schöpfer) ins Leben gebracht und bis zu einem vorgesehenen Ende gehalten, begleitet und getragen. So ist wohl auch die biblisch hergeleitete (Gen 2,4-7; 3,19) liturgische Formulierung „Erde zu Erde, Staub zu Staub“ weniger im Sinne eines Hinweises auf einen möglichen Kreislauf des Lebens und Sterbens, sondern mehr im Sinne einer Betonung der Endlichkeit und Hinfälligkeit des aus „Erde“ (hebr.: adamah) geschaffenen Menschen (Adam) zu verstehen. Ebenso wird mit dem Ausdruck „Geschöpf“ unterstrichen, dass Menschsein hier nicht substantiell, sondern relational verstanden wird: Was Menschsein ist und ausmacht, steht nicht ein für allemal in, an und für sich selbst fest, sondern entwickelt und vollzieht sich in Beziehungen (Schöpfungsgemeinschaft), und zwar in eins und zumal in Beziehung zu sich selbst (Selbstverhältnis), zur Um- wie Mitwelt (Weltverhältnis) und zum gemeinsamen Grund von Selbst und Welt (Gottesverhältnis). Diese

¹³ Vgl. Hartmut Rosenau, Vom Warten - Grundriss einer sapientialen Dogmatik, Berlin 2012, S. 75-100.

genannten Aspekte von Geschöpflichkeit können im Konzept wie in der Praxis der „Reerdigung“ durchaus angemessen zur Geltung gebracht werden.

Menschen in ihrer Gottebenbildlichkeit (lat.: imago Dei) wahrzunehmen bedeutet, ihre Unverfügbarkeit, Freiheit und Würde zu respektieren. Denn sie sind im Unterschied zu allen anderen Geschöpfen - wie Gott (nach Ex 3,14: „Ich bin, der ich bin“ bzw. „Ich bin, der ich sein werde“) - in ihrem Sein nicht festgelegt, darum auch nicht (etwa durch Magie oder Zauberei wie in vielen Religionen zur Zeit und im Umfeld des sog. Alten Testaments) zu manipulieren, sondern frei. Darin besteht die „Heiligkeit“ Gottes und die „Würde“ der Menschen als dessen „Bild“. Menschen sind also nicht aufgrund bestimmter definierter oder erworbener (und darum dann auch wieder verlierbarer) Eigenschaften, Fähigkeiten oder Qualitäten „Ebenbilder Gottes“ (z.B. weil sie besonders stark, klug, schön, reich oder mächtig wären, vernunft- oder sprachbegabt, gemeinschaftsfähig mit aufrechtem Gang etc.), sondern sie sind es in ihrer Unverfügbarkeit an und für sich selbst. Daraus ergibt sich der hohe, ja grundlegende Wert der individuellen Selbstbestimmung auch im Blick auf die Gestaltung der eigenen Bestattung (vielleicht analog zu sehen wie bei den Debatten um eine Patientenverfügung). Allerdings ist diese Selbstbestimmung - entsprechend dem Aspekt der Geschöpflichkeit und Schöpfungsgemeinschaft - nicht absolut, sondern eingebunden in ein verantwortungsvoll wahrzunehmendes Relationsgefüge von Selbst-, Welt- und Gottesverhältnis, also begrenzt und relativ. Wenn, jetzt mit Blick auf Bestattungsformen gesagt, die Würde der Menschen nicht an bestimmte Qualitäten gebunden ist, sondern allein in der Relation zu Gott als „Ebenbild“ besteht, dann kann z.B. auch die eigene Leiblichkeit in ihrer Versehrtheit oder Unversehrtheit, in ihrer Transformation zu Erde oder Asche oder zu irgendeiner anderen qualitativen Form der von Gott und nicht von Menschen zugesprochenen Würde weder etwas hinzufügen noch nehmen. Dasselbe gilt natürlich auch für mentale Eigenschaften und kognitive Fähigkeiten.

Wenn auch „Ebenbilder Gottes“, so sind Menschen allerdings nicht Gott selbst, sondern eben nur sein „Bild“ - in unterschiedener Bezogenheit (Analogie). Darum ist auch ihre Unverfügbarkeit, Freiheit und Würde nicht dieselbe wie die des Gottes, sondern bei aller Bezogenheit doch kategorial verschieden. Diese Unterschiedenheit kommt sprachlich z.B. darin zum Ausdruck, dass nur Gott in biblischen Texten das Prädikat der „Heiligkeit“ zugesprochen wird, nicht aber den Menschen oder der Schöpfung insgesamt. In der Folge müsste man daher auch sagen, dass eine „pietätvolle“ Haltung im Grunde nur Gott selbst gegenüber zukommt und geboten ist (in biblischen - insbesondere weisheitlichen - Traditionen wird hier von „Gottesfurcht“ und uneingeschränktem „Vertrauen“ auf Gott und seine Vorsehung gesprochen), nicht aber Menschen oder gar anderen Geschöpfen oder der Schöpfung insgesamt gegenüber - höchstens in abgeleiteter und abständiger Form, nämlich vermittelt durch den Gottesbezug. Terminologisch wäre dann aber, genau genommen, nicht von „Pietät“ als eine ausschließlich das Mensch-Gott-Verhältnis betreffende, sondern eher von „Respekt“ als einer zwischenmenschlichen Verhaltensweise zu sprechen. Entsprechend problematisch ist dann auch der Ausdruck „Pietät“ im Blick auf Respekt vor der Totenruhe von Verstorbenen zu sehen (die z.B. angesichts von forensischen Untersuchungen, Überführungen oder der ohne weiteres für akzeptabel gehaltenen Möglichkeiten, den eigenen Leichnam pathologischen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen,

oder angesichts der örtlichen Lage mancher Friedhöfe in unruhigen Umgebungen wie auch angesichts von lauten gärtnerischen Arbeiten auf Friedhöfen immer wieder mal nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann). „Pietät“ kommt, so gesehen, Verstorbenen nicht zu, wohl aber „Respekt“ im Rahmen des Menschenmöglichen.

In der menschlichen Existenz zeigt sich dieser Unterschied v.a. darin, dass die „Unverfügbarkeit“ der Menschen auch nicht einfach durchgängig nur positiv konnotiert ist, sondern durchaus auch ambivalente oder sogar negativ konnotierte Aspekte impliziert. So kann sich „Unverfügbarkeit“ nicht nur positiv im Sinne von „Freiheit“ und „Würde“, sondern auch negativ als „Unberechenbarkeit“ (für sich selbst wie für andere) zeigen. Insofern ist die menschliche Existenz - wie die Schöpfung insgesamt - in Bezug auf ihre Identität, ihr Handeln und Verhalten immer ambivalent, zweideutig und fragmentarisch (nach Paul Tillich¹⁴ wäre dies der Erkenntnisgrund der „Sünde“, wenn auch nicht ihr Seinsgrund). Darin besteht ihre durchgängige Erlösungsbedürftigkeit (nach Rom 8,22f.). Entsprechend gibt es in dieser Hinsicht auch nichts eindeutig Gutes, auch nicht der eigene (gute) Wille oder die (lautere) Gesinnung oder das (reine) Gewissen, denn auch diese sind unberechenbar im Sinne von ambivalent, zweideutig und fragmentarisch, dogmatisch gesprochen: von der „Sünde“ als Totalbestimmung der menschlichen Existenz betroffen. Daher bewegen wir uns in der (christlichen) Ethik, auch im Blick auf die Gestaltung von Bestattungen, immer nur im Relativen und Komparativen, im mehr oder weniger guten, angemessenen, deutlichen Darstellen dessen, was Inhalt des christlichen Glaubens und seines Menschenbildes ist. Keine bestimmte Form kann daher von vornherein privilegiert oder für immer normativ gesetzt sein.

Was die Sterblichkeit der Menschen und die Erwartung einer postmortalen Existenz nach dem Tod betrifft, so gibt es in der auch und gerade von der antiken griechischen Philosophie geprägten Tradition der christlichen Anthropologie zwei unterschiedliche Vorstellungen, die sich bis heute weitgehend gehalten haben, nämlich eine „platonische“ und eine „paulinische“. Die erste ist schon auf den ersten Blick mit dem Konzept und der Praxis der „Reerdigung“ kompatibel, die zweite dagegen erst auf den zweiten Blick. Der platonischen Vorstellung entsprechend (hier ist v.a. Platons Dialog „Phaidon“ eine maßgebliche Quelle) wird der Tod als Trennung der unsterblichen, unvergänglichen Seele vom sterblichen, vergänglichen Leib betrachtet. Dabei wird unter der Voraussetzung der platonischen Ontologie impliziert, dass die Seele aufgrund ihrer Unvergänglichkeit das Wesentliche des Menschseins ausmacht, der Leib dagegen aufgrund seiner Vergänglichkeit das Unwesentliche. Was im und nach dem Tod mit dem sterblichen, ontologisch minderwertigen Leib passiert, welche Art von Bestattung vollzogen wird (ob Erd-, Feuer-, Seebestattung oder „Reerdigung“), ist dieser Vorstellung entsprechend ganz und gar nebensächlich. Die eine ist ebenso gut (oder ebenso unwichtig) wie die andere. Entscheidend ist vielmehr, dass die unsterbliche Seele, gelöst und gereinigt vom Leib, in das Reich der ewigen Ideen (so Platon) oder (christlich gesprochen) ins Reich Gottes eingehen kann.

Anders nach der paulinischen Vorstellung (hier ist der erste Brief des Apostels Paulus an die Korinther, Kap. 15,12-58 ein maßgeblicher neutestamentlicher Referenztext): Ihr zufolge ist der

¹⁴ Vgl. Paul Tillich, Systematische Theologie Bd. II, 5. Aufl. Stuttgart 1977, S. 52-68.

Tod (als „der Sünde Sold“) - wie die Sünde - eine Totalbestimmung. Der ganze Mensch, sein Leib, seine Seele, sein Geist, stirbt („Ganztod“¹⁵), und dann wird ebenfalls der ganze Mensch, sein Leib, seine Seele, sein Geist - analog zur Vorstellung einer „Schöpfung aus dem Nichts“ - in einer neuen Form zu einem neuen, ewigen Leben von Gott auferweckt. Dieses neue ewige Leben schließt also die Leiblichkeit - wenn auch in verwandelter, uns eigentlich nicht recht vorstellbarer Form (Paulus spricht hier versuchsweise von einem „Geistleib“, griech.: soma pneumatikon) - mit ein. Was mit dem Leib passiert, ist jedenfalls nicht gleichgültig, und insofern ist auch die Frage, wie mit der Nacktheit eines zu „reerdigenden“ Verstorbenen respektvoll umgegangen werden kann, von Bedeutung. Denn die Leiblichkeit als solche gehört dieser Vorstellung entsprechend durchaus auch zum Wesentlichen des Menschseins und geht darum in das ewige Leben mit ein. Wäre das Leibliche unwesentlich und könnte einfach so zurück gelassen werden, wäre dies gleichsam ein „Verrat“ an der Schöpfung Gottes und ihrer Erhaltung, der die Menschen ja als leibliche Wesen geschaffen hat. Und zum anderen betont die Leiblichkeit auch und gerade die Bedeutung der Individualität und Identität der Menschen vor Gott, um die es ja im „Jüngsten Gericht“ und in der postmortalen Existenz gerade geht (Thomas von Aquin: *materia est principium individuationis* - die Materie ist die Grundlage der Individuation). Insofern wäre z.B. eine Bestattung in einem Massengrab oder eine anonyme Bestattung im Grunde genommen mit einem christlichen Menschenbild kaum kompatibel. Da nun aber nach paulinischem Verständnis von Tod und Auferweckung bei aller Betonung der Leiblichkeit zwischen dem irdischen und dem eschatischen Leben kein kontinuierlicher Übergang, sondern ein diskontinuierlicher Neuanfang analog zu einer Schöpfung aus dem Nichts erwartet wird (der Kontinuität stiftende Zusammenhang liegt vielmehr im schöpferischen Wirken des göttlichen Geistes außerhalb der eigenen menschlichen oder natürlichen Möglichkeiten oder Gegebenheiten), steht dieser neuen Leiblichkeit („Geistleib“) weder die Praxis einer Beerdigung noch die einer Kremation noch die einer Seebestattung oder einer „Reerdigung“ im Wege (wie auch in dieser Hinsicht z.B. eine postmortale Organspende entsprechend einer christlichen Auferstehungshoffnung unbedenklich wäre). Eine Verkündung dieses zentralen Inhalts des christlichen Glaubens (was für die katholische wie für evangelische Kirchen ein wichtiges, vielleicht sogar das wichtigste Kriterium ist) wäre so gesehen bei jeder Bestattungsform möglich, auch bei einer „Reerdigung“.

Kaum verbreitet, aber wegen seines Potenzials einer Vermittlung zwischen „platonischen“ und „paulinischen“ Vorstellungen interessant könnte hier die Auffassung des (christlichen Natur-) Philosophen F. W. J. Schelling sein, der (z.B. in seinem Dialog „Clara.“, 1810) von Leben, Sterben, Tod und auch das Materielle einschließender postmortaler Existenz als von einem kontinuierlichen Prozess der „Essentifikation“, einer „Verwesentlichung“ des Menschseins in seiner Individualität spricht - eine ontologisch fundierte und anthropologisch ausgearbeitete Theorie, die in diesem Zusammenhang vielleicht am besten mit dem Konzept einer „Reerdigung“ zusammenstimmen könnte.

Mit Blick auf den weiter oben zuletzt aufgezählten Aspekt eines christlichen Menschenbildes, nämlich den der Geschichtlichkeit und entsprechender Wandelbarkeit, kommt nicht nur ein

¹⁵ Vgl. dazu Wilfried Härle, *Dogmatik*, Berlin / New York 1995, S. 629-636.

bestimmtes anthropologisches Thema zur Sprache, sondern damit zugleich auch ein grundlegender Aspekt des christlichen Wirklichkeitsverständnisses im ganzen, der möglicherweise in Spannung zum Konzept wie zur Praxis der „Reerdigung“ stehen könnte. Denn hier treffen ein geschichtlich-teleologisches einerseits und ein natürlich-zyklisches Wirklichkeitsverständnis und Menschenbild andererseits aufeinander. In diesem Zusammenhang muss aus theologischer Perspektive auch darauf hingewiesen werden, dass - entgegen einem alltäglichen Sprachgebrauch - mit „Natur“ nicht unbedingt dasselbe gemeint ist wie mit dem Ausdruck „Schöpfung“ und umgekehrt. Entsprechend ist die Vorstellung von einem durch „Reerdigung“ bewirkten Eingehen in einen Kreislauf der Natur auch nicht dasselbe wie die biblisch-christliche Vorstellung von einer „Schöpfungsgemeinschaft“. „Natur“ (von griech.: physis; lat.: natura) meint das von sich her Seiende, das ewig in und aus sich selbst besteht, sich entwickelt, vergeht und ständig neue Formen generiert etc. „Schöpfung“ (griech.: ktisis; lat.: creatio) meint im Unterschied dazu nicht das von sich her Seiende (griech.: physei on), sondern das von Gott Gemachte (griech.: techne on; lat.: artefactum) und Getragene, das zeitlich Begrenzte und in seiner linearen Geschichte zwischen Schöpfung, Fall, Versöhnung und Erlösung zu einem eschatischen Ziel (griech.: telos) Bestimmte.

Spannungen zwischen einem natürlich-zyklischen und einem geschichtlich-teleologischen Wirklichkeitsverständnis und den entsprechenden Menschenbildern sind in der Theologie- und Religionsgeschichte von der christlichen Antike (Origenes) an bis heute (z.B. angesichts der kritischen Diskussion um Reinkarnationsvorstellungen im „New Age“) immer wieder wahrgenommen und theoretisch bearbeitet worden, mal in abgrenzender Unterscheidung, mal im Versuch von Synthesen. Abgesehen davon, dass Vorstellungen von einem Kreislauf des Werdens und Vergehens auch, wenn auch nur am Rande, in kanonisch-biblischen Traditionen vorkommen (Koh 1,1ff.; Jak 3,6), kann hier als eine der bedeutendsten Synthesen die Entwicklung und Praxis des einerseits heilsgeschichtlich-teleologisch, andererseits kosmologisch-zyklisch strukturierten Kirchenjahres mit der Abfolge seiner jährlich immer wiederkehrenden religiösen Feste und kirchlichen Feiertage verstanden werden. Insofern muss man die Spannung zwischen einem das Konzept wie die Praxis der „Reerdigung“ leitenden zyklischen Natur- und Wirklichkeitsverständnis einerseits und dem christlich-teleologischen Verständnis von Schöpfung und Geschichte nicht zwingend als einen kontradiktorischen (sich wechselseitig ausschließenden) Gegensatz betrachten, sondern man kann sie auch als einen konträren (Vermittlungen erlaubenden) Gegensatz verstehen.

Aufgrund der genannten und erläuterten Aspekte eines christlichen Menschenbildes und Wirklichkeitsverständnisses sollte nachvollziehbar sein, dass als entsprechendes ethisches Rahmenmodell zur Orientierung in konkreten bereichs-ethischen Fragen, wie hier im Blick auf das pro und contra einer „Reerdigung“, weder eine Prinzipien- noch eine Gesinnungsethik hergeleitet werden kann oder ausreicht. Vielmehr kommt in der Konsequenz nur eine Situations- und Verantwortungsethik in Betracht, die zusammengefasst die Position eines „christlichen

Utilitarismus“ ergibt.¹⁶ Weder zeitlos gültige Werte noch objektiv verbindliche Vorgaben können hier angesichts der Begrenztheit, Unverfügbarkeit, Unberechenbarkeit und Geschichtlichkeit der Menschen gefunden oder begründet, noch kann der Reinheit der eigenen individuellen Gesinnung unbedingt getraut werden. Vielmehr muss im Beziehungsgeflecht von Selbst-, Welt- und Gottesverhältnis je nach Situation im Vertrauen auf Gott und seine Vergebung verantwortlich immer wieder neu und irrtumsgefährdet im Diskurs gesucht werden, was im Sinne des größtmöglichen Nutzens für die größtmögliche Zahl das Gute und Angemessene in und für unsere plurale Gesellschaft ist.

IV. Fazit

Nach den vorausgegangenen Überlegungen können die anfangs genannten Fragen angesichts eines pro und contra der „Reerdigung“ aus theologisch-ethischer Sicht folgendermaßen beantwortet werden:

Ist es möglich, im Konzept wie in der Praxis einer „Reerdigung“

- die „Würde“ der (verstorbenen) Menschen zu wahren? Antwort: Ja.
- das „sittliche Empfinden“ in unserer Gesellschaft zu respektieren? Antwort: Ja.
- einen „pietätvollen“ Umgang mit Verstorbenen und Angehörigen zu pflegen? Antwort: Ja
- eine Kompatibilität mit dem christlichen Glauben und seinen moralischen Werten deutlich werden zu lassen? Antwort: Ja.

Aus theologisch-ethischer Sicht gibt es m.E. daher letztlich keinen stichhaltigen Grund, das Konzept und die Praxis einer „Reerdigung“ im Vergleich zu den in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bisher etablierten und rechtlich geregelten Bestattungsformen auszuschließen oder abzulehnen. Sie kann durchaus als mit dem christlichen Glauben und seinen moralischen Werten kompatibel akzeptiert werden. Insofern ist es zu begrüßen, dass sie neben und mit anderen Bestattungsformen als mögliche Alternative angeboten wird. Ob sie vielleicht sogar favorisiert werden kann, hängt von der Klärung anderer, z.B. ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte ab.¹⁷

Kiel, den 13. 7. 2024



Prof. i.R. Dr. phil. Hartmut Rosenau

Institut für Systematische Theologie der Christian Albrechts-Universität zu Kiel

¹⁶ Vgl. dazu Frank Ahlmann, *Nutz und Not des Nächsten. Grundlinien eines christlichen Utilitarismus im Anschluss an Martin Luther*, Berlin 2008, bes. S. 1-16.

¹⁷ Vgl. auch die Stellungnahme zur Einordnung der Reerdigung aus katholisch-theologischer und -ethischer Sicht von Prof. Dr. Peter Schallenberg (Universität Paderborn), Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle (Mönchengladbach) vom 13. 9. 2022.

Bestattungsarten im Wandel

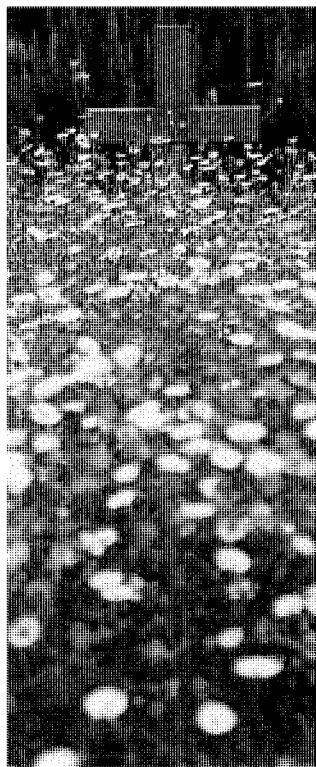


Eine Informationsbroschüre zu den Bestattungsarten in Deutschland

Welche Bestattungsarten gibt es in Deutschland?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zwei gesetzlich zugelassene Bestattungsarten: die Feuerbestattung und die Erdbestattung. Bei einer Seebestattung oder Waldbestattung handelt es sich hingegen nicht um eine eigene Bestattungsart. Sie sind alternative Formen der Beisetzung, die meist eine Einäscherung (Feuerbestattung) voraussetzen.

Seit 2022 kann in Schleswig-Holstein auch eine sogenannte Reerdigung durchgeführt werden – eine neue Bestattungsform, bei der der Körper innerhalb weniger Wochen in fruchtbare Erde umgewandelt wird. Ob die Reerdigung als dritte, also als eine eigene Bestattungsart eingeordnet oder als eine Unterform der Erdbestattung betrachtet wird, entscheiden die Gesetzgeber der Bundesländer.



Die Bestattungskultur im Wandel der Zeit

Von festgelegten zu individuellen Bestattungen

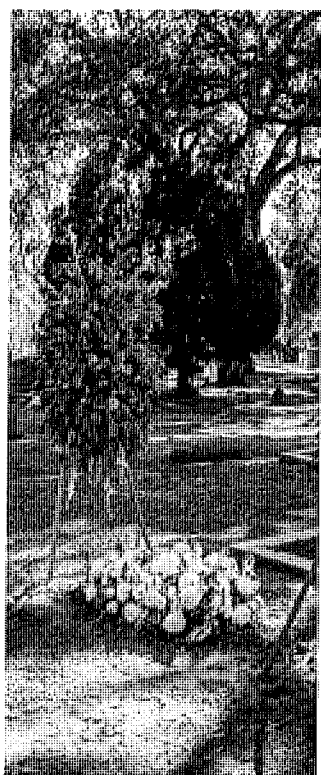
In der Bestattungskultur spiegelt sich der jeweilige kulturelle, religiöse und gesellschaftliche Wandel der Menschheitsgeschichte wider. Mit einem Erlass von Karl dem Großen im Jahr 786 begann eine fundamentale Neuausrichtung: Die Verbrennung von Toten wurde verboten und die Erdbestattung verpflichtend eingeführt. Diese Vereinheitlichung wurde durch spätere kaiserlichen Kapitularien weiter vorangetrieben, die anordneten, dass Beisetzungen auf kirchlichen Friedhöfen stattfinden müssen.

Der Beginn der modernen Feuerbestattung

Erst im 19. Jahrhundert gewann die Feuerbestattung erneut an gesellschaftlicher

Bedeutung. Ein Wendepunkt war die erste Feuerbestattung im Deutschen Kaiserreich am 22. September 1874 in Breslau. Im Rahmen einer Versammlung von Naturforschern wurde erstmals unter wissenschaftlichen Bedingungen ein Körper kremiert. Wenige Wochen später folgte die erste offizielle Feuerbestattung in Dresden. Diese fand auf Betreiben des Mediziners Friedrich Küchenmeister statt, der zusammen mit dem Ingenieur Friedrich Siemens einen speziellen Verbrennungssofen entwickelt hatte.

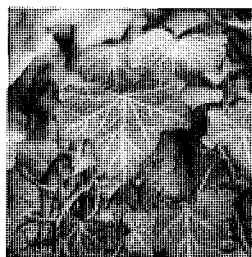
Die Verstorbene war die Engländerin Katherine Dilke, die in ihrem Testament ausdrücklich die Feuerbestattung gewünscht hatte. Ihre Asche wurde später heimlich nach England überführt. Ihre Einäscherung legte den Grundstein für die Akzeptanz der Feuerbestattung in Deutschland.



Vielfalt in der Bestattungskultur

Die Feuerbestattung war Ausdruck eines kulturellen Wandels, der von Vereinen unterstützt wurde, die sich für diese Alternative zur Erdbestattung einsetzten. Heute setzt sich die Weiterentwicklung der Bestattungskultur fort. Seit den Nullerjahren erfreuen sich naturnahe Beisetzungen in Bestattungswäldern wachsender Beliebtheit. Viele Menschen schätzen die Ruhe und die Verbindung zur Natur, die diese Form der Beisetzung bietet.

Mit der Reerdigung kam 2022 erstmals seit 150 Jahren eine neue Bestattungsform hinzu. Dabei wird der Körper innerhalb weniger Wochen in fruchtbare Erde umgewandelt, was besonders naturverbundene Menschen anspricht. Diese neue Möglichkeit trägt zur zunehmenden Vielfalt der Bestattungsformen bei und spiegelt die individuellen Wünsche in einer pluralistischen Gesellschaft wider.



Vielfalt als Bereicherung

Die Entwicklung der Bestattungskultur zeigt, wie sich gesellschaftliche Werte und individuelle Bedürfnisse im Laufe der Jahrhunderte verändert haben. Ob traditionelle Erdbestattung, Einäscherung, naturnahe Waldbeisetzung oder Reerdigung – die heutigen Wahlmöglichkeiten bereichern unsere Bestattungskultur und bieten Raum für persönliche Abschiednahme, mehr Selbstbestimmung und kulturelle Vielfalt.



Bestattungsarten im Überblick



Die Erdbestattung

Woher kommt die Erdbestattung?

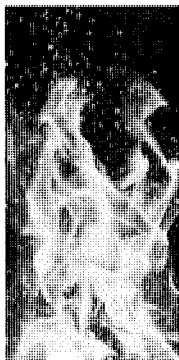
Die Erdbestattung gehört zu den ältesten Bestattungsformen weltweit und wird seit Jahrtausenden praktiziert. Durch das Begraben der Toten verhinderte man, dass Tiere an den Leichnam gelangten oder sich Krankheiten ausbreiteten. Auch religiös ist die Erdbestattung bedeutsam: Der Körper wird, wie er ist, der Erde übergeben.

Was passiert bei einer Erdbestattung?

Die verstorbene Person wird in einen Sarg gelegt oder in ein Tuch eingehüllt. Nach einer Abschiedsfeier, die individuell gestaltet werden kann, erfolgt die Beisetzung auf einem Friedhof. Der Sarg bzw. der Leichnam im Tuch wird in ein Grab abgesenkt, das anschließend mit Friedhofserde verschlossen.

Welche Möglichkeiten habe ich bei einer Erdbestattung?

Je nach Friedhofssatzung können Sie zwischen einem Einzel- oder Familiengrab, einer anonymen oder einer naturnahen Ruhestätte wählen und die Grabstätte individuell gestalten. Die Ruhezeit ist in dem jeweiligen Bestattungsgesetz der Bundesländer geregelt.



Die Feuerbestattung

Woher kommt die Feuerbestattung?

Die Feuerbestattung hatte in Mitteleuropa mit der Urnenfelder-Kultur (1250 bis 750 v. Chr.) einen ersten Höhepunkt und wurde im 19. Jahrhundert durch die einsetzende Säkularisierung wieder zunehmend populär. Seit den 2010er Jahren ist sie die meistgewählte Bestattungsart in Deutschland.

Was passiert bei einer Feuerbestattung?

Nach einer Abschiednahme wird die verstorbene Person in einem Holzsarg im Krematorium eingeäschert. Nach ungefähr 90 Minuten bei bis zu 1.200 Grad Celsius verbleiben etwa drei Kilogramm Asche. Die Asche wird anschließend in eine Aschkapsel gefüllt und in einer Urne beigesetzt.

Welche Möglichkeiten habe ich bei einer Feuerbestattung?

Die traditionelle Urnenbeisetzung auf dem Friedhof oder im Kolumbarium ist längst nicht mehr die einzige Option. Zunehmend entscheiden sich Menschen für Alternativen, wie die Wald- oder die Seebestattung. Auch die Auswahl an Urnen aus verschiedenen Materialien wird stetig größer.



Die Reerdigung

Woher kommt die Reerdigung?

Die Reerdigung ist eine neue Bestattungsform, die seit 2022 in Deutschland angeboten wird. Sie greift die Idee des natürlichen Kreislaufs auf: Der Körper wird zu Erde. Die entstehende Erde enthält wertvolle Pflanzennährstoffe und bietet so eine Grundlage für neues Leben.

Was passiert bei einer Reerdigung?

Die verstorbene Person wird in einem speziellen, sägähnlichen Behälter auf pflanzliche Materialien wie Heu und Stroh gebettet. Mikroorganismen wandeln in einem natürlichen Vorgang unter kontrollierten Bedingungen die organische Materie innerhalb weniger Wochen in Erde um.

Welche Möglichkeiten habe ich bei einer Reerdigung?

Die entstandene Erde wird, eingehüllt in ein Naturfasertuch, auf einem Friedhof beigesetzt (Stand März 2025: in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern möglich). Angehörige können die Grabstätte individuell gestalten und für das Wachstum neuer Pflanzen, Sträucher oder Bäume nutzen. Zugleich verbessert die neue Erde den Friedhofsboden.

Zum Weiterlesen

Zur Bestattung und zur Friedhofskultur gibt es viele interessante Beiträge. Hier finden Sie ein paar weiterführende Links, die das Thema nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch beleuchten:

www.aeternitas.de/fuer-betroffene

Aeternitas e.V., die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, gibt umfangreiche Hilfestellung zu allen Themen rund um das Lebensende – so auch zur Bestattung.

www.brandeins.de/corporate-services/sterbereport-2022

Brand eins und die Ahorn Gruppe haben 2022 einen vielseitigen und umfassend recherchierten Sterbereport herausgegeben – ein echter Lesetipp!

www.bohana.de/bestattungsfragen

Das Bohana-Netzwerk steht für einen Wandel der Abschiedskultur. Hier informieren und inspirieren zahlreiche Menschen aus der Branche zu Trauer und Bestattung.

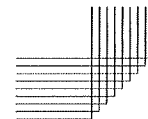
www.gedenkkultur.de/naturfriedhof

Der Verband für Gedenkkultur setzt sich dafür ein, traditionelle Bestattungskultur mit ökologischer Verantwortung zu vereinen, z.B. indem er zu Naturfriedhöfen informiert.

www.stiftung-reerdigung.de/wegbereiter

Auf ihrer Seite informiert die Stiftung Reerdigung zu europäischen und transatlantischen Wegbereitern für eine neue Bestattungsart im Kreislauf der Natur – die Reerdigung.

In Kooperation mit:



VERBAND FÜR
GEDENKKULTUR



Herausgegeben von:

Stiftung Reerdigung gGmbH

© 2025, Stiftung Reerdigung gGmbH, Berlin



Hobrechtstraße 65 | D-12047 Berlin

Telefon: +49(0) 30 20005968-0 | E-Mail: info@stiftung-reerdigung.de

Instagram: [stiftung_reerdigung](https://www.instagram.com/stiftung_reerdigung) | www.stiftung-reerdigung.de